This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HJ
1080
.B348

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

5.12.4.4
PARSONS LIBRARY
HJ
1080
B348

Digitized by Google

Digitized by Google

11914
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Des

Herzogs von Sully Verdienste

um das

französische Finanzwesen.

Gesammelt und erläutert

von

Edward Baumstark,

Doktor der Philosophie.

Ein Theil einer von der philosophischen Fakultät an der Universität zu Heidelberg gekrönten Preisschrift.

Mannheim.

Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals.

1828.

Digitized by Google

Quod si deficiant vires, audacia certe
Laus erit; in magnis et voluisse sat est.

Propertius.

Digitized by Google

Sr. Hochwohlgeboren

dem

Freiherrn C. A. von Malchus,

königl. würtembergischen Finanz-Präsidenten und Commandeur des königl. würtembergischen Civil-Verdienstordens,

und

Sr. Wohlgeboren

dem

Herrn Dr. Karl Heinrich Rau,

großherzogl. badischem Hofrathe, ordentl. öffentlichem Lehrer der Staatswirthschaft an der Universität zu Heidelberg und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede,

aus

Dankbarkeit und Hochachtung

gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die erste Veranlassung zu dieser Abhandlung gab eine Preisfrage der philosophischen Fakultät an der hiesigen Akademie. Diese Schrift ist die zweite Hälfte der gekrönten. Umstände erlaubten mir nicht, auch die erste Hälfte drucken zu lassen. Ich übergebe dieselbe dem Drucke in bedeutend veränderter Gestalt. Sie soll nicht als eine ihren Gegenstand vollkommen erörternde Abhandlung erscheinen, weil meine Kräfte noch zu gering und diese Arbeit zu groß ist.

Die Quellen, welche ich benützte, noch besonders hier anzuführen, halte ich für unnöthig, weil ich die Ausgaben derselben an ihrem Orte angegeben habe. Jedoch zwei derselben mußte ich entbehren, wovon die eine: Recherches et considérations sur les finances de la France par *Forbonnais*, viele Aufschlüsse über Sully's Administration enthält, die zweite aber: Vie de Sully par le *Comte Daru*, über den Charakter des Ministers und seiner Verwaltung Manches enthält, was, obschon sie ihren Gegenstand mehr von historischer Seite aufgefaßt haben mag, hätte von Interesse seyn können. Ferner ist noch zu bemerken, daß ich von den Mémoires de

Digitized by Google

Sully die neueste Ausgabe (Paris 1788, 6 Bände in 8.) benutzte; sie war mir am nächsten, ist nicht sehr verschieden von der nächst älteren, welche ich damit verglichen habe, und paßt für diese Schrift am besten. Die älteste große Ausgabe ist eben so langweilig, als zum Citiren unnütz.

Die Münzreduktionen, welche ich in den bedeutenden Summen auf den jetzigen Geldwerth in Frankreich vorgenommen habe, werden meinen Lesern nicht auffallen, wenn ich ihnen die Methode citire, nach welcher sie vorgenommen worden sind. Sie ist dieselbe Methode, welche Say im I. Buche seiner Nationalökonomie, Cap. 21, §. 268—272 (übersetzt von Morstadt 1827), angedeutet, gerechtfertigt und mit einer hinreichenden Menge von Beispielen erklärt hat.

Wenn ich mich bei manchen Einrichtungen Sully's einer ausdrücklichen Kritik in dieser Schrift enthielt, so geschah es, weil die Zweckmäßigkeit derselben an und für sich schon einleuchtend ist. Wenn der Styl, in welchem diese Schrift verfaßt ist, meinen Lesern nicht gefallen sollte, so bitte ich zu bedenken, daß sie weder eine Lebensbeschreibung von Sully, noch ein Roman, und mir überhaupt günstige Nachsicht zu schenken, da dieselbe meine allererste literarische Produktion ist.

Heidelberg, im April 1828.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

Ueber den Zustand Frankreichs; über den Zeitgeist unter dem Könige Heinrich III. und Heinrich IV.; über den Geist des Herzogs von Sully.

§. 1.

Zur Zeit der Erscheinung des Herzogs von Sully am Staatsruder war der politische Stand Frankreichs äusserst gefahrvoll und konnte kaum schlechter seyn schon unter der Regierung Heinrichs III. Wo man hinblickt, sind die schauderhaftesten und ekelhaftesten Spuren von Schwärmerei, Leichtsinn und Sittenverschlechterung der ganzen französischen Nation, veranlaßt durch ein entsprechendes Betragen der Großen des Reichs und der Hofleute [1]), welche eine Blöße des herrschenden Königs-

1) Herzog v. Sully sagt im II. Bd. S. 144 seiner Memoiren von François d'O, der damals das Finanzwesen leitete: „Son tempérament naturellement porté à la dissipation, à la mollesse, à l'indolence avoit encore été gâté par tous les vices dont on faisait gloire à la cour de Henri III.; le grand jeu, la débauche outrée, des dépenses folles, le dérangement domestique et les prodigalités de toute espèce." *Esprit de Sully*, ou extrait etc. etc. Dresde et Varsovie 1768, pag. 1 — 6.

Digitized by Google

geschlechtes, den hervorstechenden Reiz der Sinnlichkeit, fein als Hauptmittel zu allen ihren Unternehmungen zu benützen wußten. Zu der im Jahre 1574 schon bestehenden allgemeinen Zerrüttung des Staats [2]) gesellte sich noch die Ligue im Jahre 1576 mit ihrem vielfältigen Schaden und Unheile.

Der schwärmerische Le Roche-Blond verwirrte im Jahre 1585 den Franzosen die Köpfe noch mit der Stiftung des Bundes der Sechszehner [3]) (Ligue ou faction des seize), einer ähnlichen Parthei wie die große Ligue.

§. 2.

Die unübersteigbaren Hindernisse, mit denen nach Heinrichs III. Tod noch Heinrich IV. zu kämpfen hatte sogleich bei seinem Regierungsantritte im Jahre 1589, fanden ihren Grund 1) in dem Umstande, daß er reformirt war; 2) in der Wuth der Ligue und der sich später noch bildenden Faktionen, des tiers parti [1]) im Jahre 1591 und der Parthei der Politiker [2]) im Jahre 1592; 3) in der Geringfügigkeit und Schwäche seiner väterlichen Staaten und Erbgüter, und endlich 4) in dem Mangel an fremder Hülfe. Von der einen Seite hörte er die höchsten Betheuerungen der steten Anhänglichkeit

---

2) Meusel, Geschichte von Gallien III. Bd. S. 638 ff. und S. 654. Die Ligue war jedoch hier noch ungemein schwach und blieb es auch bis zum Jahre 1585, wo sich alsdann ihre Stärke zu entwickeln anfieng. Mémoires de Sully, I. Bd. S. 181 ff. Note *

3) Meusel, III. Bd. S. 674.

1) Meusel, IV. Bd. S. 21; Mémoires de Sully, I. Band, S. 459.

2) Meusel, IV. Bd. S. 32. Mém. de Sully, I. Bd. S. 460 und 461.

Digitized by Google

an ihn, von der andern Seite erlaubte man sich gegen ihn entweder die größte Frechheit in Worten und Werken, oder man beobachtete eine gewisse Politik im Zurückziehen und Verhehlen der Meinungen, die man hegte, was theils durch ein stetes Schwanken in denselben, theils durch die Hoffnung begründet war, auf die schändlichste und unverschämteste Weise aus dieser so traurigen Lage des Königs Vortheil zu ziehen [3]).

§. 3.

Eben diese Verwirrung fand auch in der ganzen Wirthschaft Statt [1]). Alle Arten von Erdarbeit waren vernachläßigt. Die Felder lagen unbebaut und zum Theile so verwildet, daß sie lange Zeit nicht mehr benützt werden konnten. Die Häuser zur Aufbewahrung der Produkte lagen in Trümmer [2]). In eben so schlechtem Zustande war die Viehzucht.

Die Gewerbs-Industrie war fast ganz versunken. Die Manufakturen, Fabriken und Gewerbe, welche sich nach diesem innern Sturme noch erhalten hatten, waren ihres Kapitalstockes beraubt und ihre Fortsetzung war eitler Wahn, und zudem war auf keinen Absatz vielleicht vorhandener industrieller Produkte zu hoffen.

Es war eine völlige Zertrümmerung des bisher

---

3) Meusel, IV. Bd. S. 3—5. Mémoires de Sully, I. Bd. S. 290 ff.

1) Mémoires, II. Bd. S. 454—55. Esprit de Sully, p. 127 bis 128.

2) Dieser Umstand verdient doch erwähnt zu werden, obschon damals von Seiten der Regierung für die Beförderung der Erdarbeiten und namentlich zur Erhebung des Ackerbaues fast gar nichts gethan war.

Digitized by Google

bestandenen Handelswesens vorhanden. Der innere Verkehr von Provinz zu Provinz und von Stadt zu Stadt war abgeschlossen durch die Unsicherheit der Communikationsmittel; der auswärtige Handel ganz verschwunden — die Ausfuhr wegen der völligen Hemmung aller Art von Produktion, die Einfuhr aus Gründen, welche sich aus dem bisher Erwähnten leicht abstrahiren lassen. Den frühern Kapitalisten fehlten jetzt die Summen, über welche sie hätten willkürlich schalten und walten können.

Die Regierung hatte ganz unterlassen, zur Erhöhung des Volkswohlstandes beizutragen. Man möchte glauben, daß diese Zeit, von welcher hier die Rede ist, noch zu denjenigen buchstäblich gehöre, wo die allgemeine Meinung herrschend zu seyn schien, daß sich der Staatsreichthum wesentlich auf National-Armuth gründen müsse. Das Grundeigenthum war nicht unter die Staatsbürger vertheilt, sondern es war in Masse vereint im Besitze der reichern Volksklasse. Die Großen des Reichs verwendeten dasselbe zu öden Parks u. s. w., während die ärmere Klasse in einem so fruchtbaren und üppigen Lande wie Frankreich durchaus keinen Spielraum zur Produktion hatte [3]).

---

3) Dieser Zustand Frankreichs hat noch viel Aehnliches mit dem kurz vor der Revolution. Graf v. Soden erwähnt in seiner Staats-Nationalwirthschaft (Arau 1816) S. 98 u. 99, Folgendes: »In dem vormaligen Guienne in Frankreich betrugen die Haiden (landes) von Bourdeaux 300. Quadratmeilen. Vom ehemaligen Bretagne lagen $\frac{2}{3}$ angebaut; ja Arthur Young berechnete sogar, mit Einschluß der schlecht gebauten Ländereien, daß 40 Millionen Acker Land in Frankreich sich in einem wüsten Zustande befänden und diese Wüsten beinahe so groß als das Königreich England seyen.«

Digitized by Google

§. 4.

Im Finanzwesen sah es überhaupt so aus, daß es eine reine Unmöglichkeit war (nach den Fortschritten der damaligen Zeit in den Kenntnissen dieses Zweiges der Staatsverwaltung), die richtige Ordnung hineinzubringen. François d'O, der uns in dem journal d'étoile vom Jahre 1594 als ein äusserst verschwenderischer Edelmann charakterisirt ist, leitete das Finanzwesen. Die Domänen waren ganz aus dem Besitze der Regierung gekommen und einer äusserst nachläßigen Verwaltung in die Hände gefallen; die Regalien und Monopolien waren unrechtmäßiger Weise ein Besitzthum der Privaten, von welchen sie zum Nachtheile der Staatsbürger in der größten Unordnung gemißbraucht wurden; die Steuern waren ein Raub der Usurpatoren und der Gläubiger, und theils einer nachtheiligen und willkührlichen, gegen die Besteuerungsrechte der Regierung laufenden Erhöhung oder Erniedrigung preis gegeben; die Erhebung derselben geschah gegen alle Gesetze der Ordnung und der Billigkeit. Alle Einkünfte überhaupt waren fast seit der Regierung Königs Karl VIII. zum Theile ein Raub der Günstlinge und zum Theile verpfändet. Im trésor royal befanden sich nicht mehr als 23 Millionen [1])

»Ausserdem waren nach dem Rapport du comité d'agriculture vom 7. Februar 1790 noch 1,200,000 bis 500,000 Morgen Marschland vorhanden, das in Wiesen verwandelt werden konnte.«

»Turbillon bewies einst in seiner vortrefflichen Schrift: sur les défrichemens, daß beinahe die Hälfte Frankreichs wüste sey, und die andere Hälfte noch einmal so viel ertragen könnte.«

1) Nach dem jetzigen Werthe der edeln Metalle, die feine Mark

Digitized by Google

Livres. Welch eine geringe Geldmenge im Verhältnisse zu den Schulden und Staatsausgaben, welche sich nach allen Statt gefundenen Unruhen auf 300 Millionen beliefen [2])! Der Staatskredit war durch seinen vielfältigen Mißbrauch ganz gesunken, und die ausserordentlichen Quellen waren versiegt. Aber die größte Zerrüttung lag im Geschäftsgange des bei der Finanzverwaltung angestellten Personals, und in der Aufbewahrung und Verrechnung der Staatseinkünfte.

§. 5.

In diesem beklagenswerthen Zustande befand sich das französische Reich [1]) bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts. Nun aber lösten sich die Nebel, in welche das Finanzwesen eingehüllt war, nach und nach auf, und es erscheint zu diesen Zeitumständen vor uns an der Spitze von Frankreich mit Heinrich dem Großen der Herzog von Sully. Als er im Jahre 1594 sein Amt antrat, fand er seinen Wirkungskreis, in welchen er nun Ordnung bringen und welchem er so lange vorstehen sollte, in der beschriebenen Zerrüttung und Zer-

---

Silber zu 51 Fr. 93 Cent. gerechnet, ist diese Summe etwa = 54,301,452 Franken 18 Cent.

2) Abbé de Monthiou, particularités et observations sur les ministres de France les plus célèbres depuis 1660 jusqu'en 1791. Paris 1812, page 2.

1) Ab. de Monthiou, particularités et observations etc. Introduction p. 1 sqq..

Mémoires de Sully, tom. II. p. 143 — 45. Esprit de Sully, p. 1—6.

H. de Perefixe, histoire du Roi Henri le grand. Paris 1662, p. 139—142.

Digitized by Google

ſtörung [2]). Die Schwierigkeit ſeines jetzigen Standpunktes war ſo groß, daß er ſelbſt ſagt, daß der arbeitſamſte, einſichtsvollſte, der biederſte und unbeſcholtenſte Mann an der Stelle, die er bekleidete, nicht im Stande geweſen wäre, dem Uebel vollkommene Schranken zu ſetzen. Er wurde aber auch als ein hierzu geeigneter Mann befunden, und von franzöſiſchen, wie von ausländiſchen Schriftſtellern ſehr vortheilhaft geſchildert. Sein Charakter war folgender: Standhaftigkeit, die ſich nicht bewegen läßt; Uneigennützigkeit, die nicht beſtochen werden kann; Gerechtigkeit, um ſich Achtung zu verſchaffen; Strenge, um der Habſucht der zu dieſem Geſchäfte nöthigen Unterbedienten Einhalt zu thun; ein weit umſchauender Geiſt, welcher ſchnell die Ungeſchicklichkeiten im Voraus kennt und ihnen ſchnell abzuhelfen wußte, und die geiſtigen und geſchickteſten Augenblicke benutzen konnte [3]).

---

2) Hier unter ſeinem Miniſterium entſtanden ſchon zwei Partheien, welche auf die ſpäter aufgeſtellten Syſteme der politiſchen Oekonomie, nämlich auf das phyſiokratiſche und auf das Handelsſyſtem, aufmerkſam machen; er darf der Gründer der Ordnung in der franzöſiſchen Staatsverwaltung genannt werden. M. Arnold, histoire générale des finances de la France depuis le commencement de la monarchie. Paris 1806. 4. p. 158—62, und über die Verdienſte dieſes Mannes im Vergleiche mit Colbert, *Encyclopédie méthodique.* Art. finances, tom. I. p. 389—391. *Thomas*, éloge de Duc de Sully etc. Dresde et Varsovie 1768. *Considérations sur les richesses et le luxe*, chap. 22, p. 245 ff.

3) Dies iſt die von Meuſel a. a. O. IV. Bd. S. 68 angegebene Charakterſchilderung Sully's, womit auch die franzöſiſchen Geſchichtſchreiber übereinſtimmen. Man vergleiche z. B. Considérations sur les richesses et le luxe. Amsterdam et Paris 1787, chap. 22, p. 245.

Digitized by Google

§. 6.

Die Zerrüttung des öffentlichen Wesens im Reiche kannte er so gut, als deren Ursachen. Es war also nichts natürlicher, als daß er vor Allem diesen entgegen arbeitete. Er stellte den damals allgemein herrschenden Ansichten, die eine Haupturſache des Verderbens von Frankreich waren, ganz direkt den Grundsatz entgegen: Staatsreichthum ist wesentlich gegründet auf Nationalreichthum, wogegen vor seiner Erscheinung der diesem Principe gerade entgegengesetzte Grundsatz in allen Masregeln der Staatsverwaltung verwirklicht zu werden scheint: Nationalarmuth ist die wesentliche Stütze des Staatsreichthums. Wenn wir uns nun noch den Geist, der die damalige Zeit beherrschte, aus der Vergangenheit herauf beschwören, so erkennen wir ihn als einen bösen Geist, der die Menschen in steter Verwirrung hielt und sie an die bereits bestehende Ordnung bannte; als einen bösen Geist, dessen Bannung kein Mensch zu unternehmen sich erkühnte. Sully war derjenige, welcher dieses Werk zu vollführen übernahm, und so stand sein Geist dem der damaligen Zeit in Frankreich feindlich gegenüber. Hierin liegt der Hauptgrund, »warum sein Zeitalter nicht genug Empfänglichkeit für seine Grundsätze hatte [1]).«

§. 7.

Er suchte bei der Regierung das Interesse am Nationalreichthume rege zu machen; daher war vor Allem sein Hauptaugenmerk auf die Erhöhung und Vermehrung

1) C. H. Rau, Volkswirthschaftslehre. Heidelberg 1826, §. 33.

Digitized by Google

des Nationalvermögens, auf die Bereicherung des Volkes gerichtet. Er untersuchte also die Quellen des National-Reichthums, und es war ihm die Arbeit, als eine Güterquelle, ein willkommenes Mittel, das Volk von der bisherigen Unthätigkeit zurückzurufen, und dies um so mehr, als er dasselbe von andern Ursachen des National-Reichthums, nämlich von den Naturkräften, in Frankreich so reichlich unterstützt sah. Endlich entging ihm das Kapital, wegen seiner entschiedenen Wirkung in dieser Hinsicht, nicht. Er suchte den Hauptaugenmerk des Volkes auf die Benutzung der von der Erde unmittelbar angebotenen Güter — er suchte es zum Betriebe der Landwirthschaft anzureizen. Er trug Sorge für den Betrieb der Gewerbe, Fabriken und Manufakturen. Das Volk sollte durch ihn neuerdings die Vortheile des wechselseitigen Verkehres der Menschen in ihrer möglichsten Größe empfinden und erfassen. Er strebte dahin, die feindseelige Stimmung des Volkes aufzuheben und den Handel im Innern des Reiches wieder zu beleben; er glaubte nach Mitteln haschen zu müssen, welche den auswärtigen Handel in gehörigen Schwung brächten, daher seine großen Bemühungen, Grundsätze durchzuführen, welche von großer Wirkung auf die Einfuhr und Ausfuhr seyn sollten.

§. 8.

Wenn so die Saat gut bestellt wäre, glaubte Herzog von Sully, so könne man erst auf eine gute Aernte hoffen und zu dieser die gehörigen Vorrichtungen treffen. Auch in der Finanzverwaltung arbeitete er den ersten Ursachen des gesammten Uebels entgegen. Die Unordnung in den Finanzämtern war die allererste; die Bedrückungen des Volks von Seiten der Finanzpächter,

Digitized by Google

der Verlust der Staatsgüter und der Rechte der Regierung, die Usurpation der Einkünfte von Seiten der Privaten und der Verlust des Staatskredits die folgenden Quellen des Uebels, gegen welche er hauptsächlich dämmen mußte und auch wirklich dämmte.

Auf die bereits kurz beschriebene Art war die Zerrüttung des öffentlichen Wesens in Frankreich vor sich gegangen und bestand bei dem Anfange der Administration Sully's in dem angegebenen Grade noch fort. Halten wir diese einzelnen nähern Umstände mit den bereits bezeichneten Ansichten Sully's zusammen, so können wir als Resultat einer solchen Zusammenstellung die Spuren zu einem Gange erhalten, den wir in der Darstellung der Ansichten und Einrichtungen desselben rücksichtlich des bezeichneten Gegenstandes verfolgen können.

§. 9.

Es möchte sich nämlich in den von Sully ergangenen Verordnungen, welche in den Memoiren ohne Ordnung zerstreut liegen, leicht eine systematische Ordnung der Art bringen lassen, wie er sich dieselbe für den speziellen Fall seiner Staatsverwaltung nach bestimmten Prinzipien vorgesetzt hatte. Es ist diese Ansicht bei dem ersten flüchtigen Anblick seiner Einrichtungen und Ansichten nicht einleuchtend, denn diese liegen eben so durch einander, wie das Chaos von Unordnung, Betrügereien und Ungerechtigkeiten, welche damals auf eine schauderhafte Weise durch einander wimmelten. Hat man aber seine Ansichten beurtheilt, und hierdurch die Beweggründe zu allen seinen Einrichtungen kennen gelernt und genau erwogen, so scheint es mir unverkennbar, daß er ein genaues System in seiner Staatsverwaltung befolgte; kommt nun noch der Umstand hinzu,

Digitized by Google

daß er ohne dasselbe keine Ordnung in die damals herrschende Verwirrung hätte bringen können, so werde ich in dieser Meinung noch bekräftigt.

§. 10.

Rufen wir uns den oben geschilderten Zustand des Finanzwesens, des Volksvermögens und der Moralität der Nation in das Gedächtniß zurück, so finden wir:

1) eine Stockung in den Erwerbsquellen des Volkes;
2) eine Stockung in den Erwerbsquellen der Regierung und
3) eine gänzliche Verdorbenheit des Volkes in geistiger und körperlicher Hinsicht.

Sully mußte nun für die Heilung jedes dieser 3 Uebel im Einzelnen Sorge tragen, und bei der Besorgung eines einzelnen immer die Heilung der beiden übrigen im Auge haben. Da aber die beiden erstgenannten Punkte die eigentlichen Objekte seiner Thätigkeit als Finanzminister sind, so war ihm ihre Verwaltung fast allein zugetheilt, und er konnte auf den lezten in seinen Einrichtungen nur indirekt wirken, d. h. mit andern Worten: nur darauf sehen, daß durch seine Masregeln nicht noch größere Verschlechterung eintrete, sondern jener Umstand soviel als möglich verbessert werde; denn die direkten Masregeln dafür gehen von einer andern Behörde aus.

§. 11.

Das Volk und die Regierung konnten nur glücklich werden, wenn die wechselseitigen Bedingungen ihres schlimmen Zustandes aufgehoben wurden. Daher kam Sully zuerst auf die Hebung der Stockung in den Erwerbsquellen des Volkes.

Digitized by Google

Er mußte hierin nach den bereits aufgestellten Grundsätzen:

1) alles zu befördern suchen, was zu diesem nächsten Zwecke führte, ohne in Beziehung auf die beiden andern zu berücksichtigenden Gegenstände schädlich zu werden;
2) er mußte alles vermeiden, was den beiden andern Gegenständen einen Schaden zufügte, welcher den Nutzen überwiegt, der für den nächsten Zweck hervorgeht.

Daher kommt seine Vorliebe für den Ackerbau [1]), für den Handel, überhaupt für solche Gewerbe, welche nebst der Beförderung der geistigen und körperlichen Bildung des Menschen, den Unterthanen einen sichern, bleibenden Erwerbszweig und der Regierung eben solche Einkünfte geben; daher sein allzugroßes Wetteifern gegen Einführung von Manufakturen und Fabriken solcher Gegenstände, welche den Luxus befördern, und überhaupt seine Neigung, dem Luxus entgegen zu arbeiten.

§. 12.

Aber eben durch die Hebung der Stockung in der

---

1) Aber auch nur Vorliebe, denn er machte sich verdient weder durch direkt befördernde Einrichtungen, noch durch agrarische Verordnungen irgend einer Art, sondern durch manche indirekte Begünstigungen desselben. Jedoch Colbert begünstigte ihn wieder allzuwenig, so daß er demselben wegen seiner Anhänglichkeit an Fabrikation und Handel nicht dieselbe Sorge widmete.

v. Soden, Staats-Nationalwirthschaft S. 25—26. — *Necker*, éloge de Colbert. Dresde 1780, pag. 29; — *de Monthiou*, particularités etc. Colbert, p. 52.

Digitized by Google

Nationalindustrie gab er schon ein Mittel zur Beseitigung der Stockung in den Staats-Erwerbsquellen, was das zweite Objekt seiner Thätigkeit war. Auch hier befolgte er wie in jenem ersten Falle dieselben Grundsätze. Alle zu treffende Veränderungen und Einrichtungen waren fast immer von der Art, daß sie der Regierung großen Nutzen und, wenn dem Volke nicht gerade immer Vortheil, doch wenigstens keinen Nachtheil brachten; denn es hatte die Verschlimmerung der Dinge in dieser Hinsicht ihren Grund entweder in den Unruhen und in der Nachläßigkeit des Volkes, oder in den Ungerechtigkeiten und Betrügereien der Beamten sowohl gegen das Volk, als auch gegen die Regierung. Hieraus ging sein gewaltiges Eingreifen hervor, um dem Betruge zu begegnen; hieraus ferner sein Ordnungmachen in dem Geschäftsgange der Finanzverwaltung in dem ganzen Lande, sowohl durch neue Reglements, als durch Wiederhervorrufen der alten Ordnung. Hieraus läßt sich endlich seine Strenge im Fache des Schuldenwesens, besonders bei der Rentenverifikation, bei der Prüfung der Assignationen und Verschreibungen, der Hypotheken und der hypothekarischen Rechte erklären, und Alles, was er überhaupt zur Benutzung und Rettung des Staatskredits gethan hat.

§. 13.

Nach diesen so eben angegebenen Grundzügen, welche aus dem Zustande der Volks- und Finanzwirthschaft der damaligen Zeit, als Sully an das Staatsruder kam, selbst entnommen sind, läßt sich nun folgende Ordnung in dem Verwaltungsverfahren desselben angeben:

I. Hebung der Stockung in den Erwerbsquellen des Volkes.

Digitized by Google

A. Sorge hiefür im Einzelnen;
1) Begünstigung des Ackerbaues,
2) Pflege des Gewerbswesens;
a) Begünstigung derjenigen Gewerbe, welche zum Lebensunterhalte nothwendig und nützlich sind, ohne nachtheilig auf die Menschen selbst zu wirken.
b) Verhinderung des Emporkommens derjenigen, welche, ohne nothwendig und von großem Nutzen zu seyn, schädlichen Einfluß auf den Bürger zu äußern schienen.
3) Pflege des Handels;
a) Verbot der Einfuhr fremder Waaren und Münzen,
b) Verbot der Ausfuhr von inländischen Münzen,
c) mehrere Beförderungsmittel des Handels.

B. Sorge für die Erwerbsquellen des Volkes in ihrem Zusammenhange und ihrer Wechselwirkung.
1) Streben nach dem Ueberwiegen der nützlichern Erwerbsquellen vor den andern;
2) Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Nationaleinkommen, Verbrauch und Vertheilung des Volksvermögens;
a) Entgegenarbeiten gegen den Luxus und dessen Beförderungsmittel,
b) Pflege des Armenwesens.

II. Hebung der Stockung in den Erwerbsquellen der Regierung.

A. Wiederherstellung der Ordnung in den Gegenständen des Staatshaushaltes:
1) in den unmittelbaren Erwerbsquellen der Regierung:

Digitized by Google

a) Domänen,
   α) Sorge für die Wiedereinsetzung der Regierung in den Besitz derselben,
   β) Sorge für die beste Verwaltungsart derselben.
b) Regalien und Monopolien:
   α) Befreiung derselben aus dem unrechtmäßigen Besitze der Privaten,
   β) Sorge für ihre möglich beste Verwaltung, und Wiederherstellung der Ordnung in denselben.

2) In den mittelbaren Erwerbsquellen der Regierung:
a) Abgaben,
   α) Rettung der bestehenden Abgaben aus den Händen der Usurpatoren und Gläubiger,
   β) möglich beste, der Regierung vortheilhafteste und dem Volke unschädlichste Benutzung des Besteuerungsrechts der Regierung:
      a) Anlage, Erhöhung, Erniedrigung der Abgaben,
      b) vortheilhafteste Erhebungsart derselben.
b) Staatskredit:
   α) Verifikation seiner Benutzung während der Unruhen im Reiche,
   β) Schuldentilgung,
   γ) außerordentliche Quellen.

B. Wiederherstellung der Ordnung und des Zusammenhanges in der Verwaltung des Staatsvermögens:
1) in dem Geschäftsgange bei dem angestellten Personale,
2) in der Aufbewahrung und Verrechnung der Staatseinkünfte.

§. 14.

Es hat dieses System keine geringe Anzahl von

Digitized by Google

Mängeln, obschon es in seinem ersten vorgesetzten Zwecke ganz den rechten Punkt getroffen hat. Sully hat jedoch oft Masregeln getroffen, welche ihn ganz von seinem Ziele entfernten. Dieses letztere ist denn besonders namentlich der Fall in den meisten Ansichten, die in das Gebiet der Volkswirthschaftslehre fallen, als:

1) Bei dem Verbote der Einfuhr fremder Waaren;
2) bei dem Widerstreben gegen die Einrichtung von Fabriken und Manufakturen, wo ihn allein sein König noch mit sich fortzog;
3) bei dem Verbote der Ausfuhr des Geldes;
4) bei dem Verbote der auswärtigen Münzen;
5) bei der Nominalerhöhung des Geldes;
6) bei seinem Einwirken auf den Münzfuß.

Von größerem Gewichte sind jedoch seine Einrichtungen im Fache der Finanzverwaltung, obschon der bedeutenden auch nur eine geringe Anzahl ist; denn sein Hauptaugenmerk war hierin gerichtet

1) auf den Staatskredit (Schuldenwesen, seine Verifikation der Renten, außerordentliche Resourcen), und
2) auf das Rechnungswesen, welches damals in der fürchterlichsten Zerrüttung war, und worin er aber auch fleißig Ordnung machte.

Wir könnten also nach dem Bisherigen die Ansichten und Einrichtungen des Herzogs v. Sully im Fache der politischen Oekonomie füglich in einer solchen Ordnung darstellen, daß wir in einer großen Abtheilung seine Wirksamkeit für die Landwirthschaft, für die Fabrikation, für den Handel und für die Wechselwirkung der verschiedenen Erwerbsquellen des Volkes darstellten; und in einer zweiten seine Verdienste in Betreff der

Digitized by Google

Domänen, Regalien und Monopolien, der Abgaben, des Staatskredits, des Geschäftsganges bei den Verwaltungsbehörden und des Rechnungswesens untersuchten. Hier folgt blos dieser letzte Theil.

I.

Domänen.

§. 15.

Es giebt vielleicht keinen einzigen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung, welcher in der Wirklichkeit mehr Veränderungen erlitten hat, und über dessen Verwaltung die Gelehrten und Staatsmänner mehr gestritten und geschrieben haben, als gerade die Domänen. Die französischen Domänen insbesondere sind seit der frühesten Zeit des Königreichs der Zankapfel gewesen. Allein es läßt sich dieser Umstand sehr leicht erklären, wenn man die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse in Erwägung zieht, wo und wann der Streit wieder aufgeregt wurde, und wenn man bedenkt, daß sich namentlich die Gelehrten lange um den Begriff des Wortes »domaine« in Frankreich stritten, indem eine Parthei derselben die Definition zu weit ausholte [1]) und die andere allzu wenig in die Entwickelung dieses Begriffes hinzuzog. Der Begriff von Domäne in Frankreich ist übrigens allerdings ein von dem der deutschen Domänen in sofern verschiedener, als man darunter mehr rechnet, als unter diesen. Dupin hat wohl den Begriff dieses Wortes am deutlichsten gefaßt, indem er sagt [2]): Es

1) Encyclopédie méthod., finances, tom. I., mot domaine, p. 573.

2) »On ne connoit maintenant en France, qu'une seule espèce de domaine, qui consiste dans les fonds de terre

giebt nur eine Art von Domänen in Frankreich, und diese besteht in den der Krone zugehörenden Grundgütern und in den Rechten, welche der König vermöge seiner Souveränetät oder vermöge seines Eigenthums an Grundstücken und der Grundherrschaft genießt. Man theilt sie nun gewöhnlich auch ein in große und kleine, in ständige und unständige Domänen (domaine grand et petit, fixe et casuel). Wenn man aber diese einzelnen Arten näher betrachtet, so findet man im Allgemeinen, daß die Domänen aus Staatsgütern und Rechten (fonds de terre et droits) bestehen, welche Eintheilung auch Forbonnais in seinen Recherches et considérations sur les finances de la France angenommen hat. Mit dieser Grundeintheilung reicht man auch am besten aus, um Grundsätze über die Veräußerlichkeit und Unveräußerlichkeit derselben aufzufinden.

§. 16.

Ueber diese beiden letzten Punkte sind in Frankreich zu vielen verschiedenen Zeiten auch viele verschiedene Meinungen zum Theil durch Gesetze und zum Theil durch geschriebene Abhandlungen im Umlauf gewesen. Schon unter dem zweiten Königsgeschlechte waren die Domainen von den mächtigen Herren in Frankreich an sich gerissen und erblich gemacht worden. Zu andern Zeiten wurden sie von den Königen in bedrängter Lage veräußert, um Geld daraus zu ziehen, und manchmal hatten die Gläubiger dieselbe als Hypothek aufgenommen, und noch einige Zeit dauerte es, so kam ein anderer

---

appartenans à la couronne et dans les droits dont le Roi jouit au titre de sa souveraineté, ou à cause des terres et seigneuries du domaine.«

Digitized by Google

Minister an das Staatsruder, welcher, nachdem jene bedrängte Lage in eine bessere verwandelt worden war, das System der Unveräußerlichkeit wieder befolgte. — Sully war der Meinung, daß man nichts an Gesetzen und Herkommen ändern solle, jedoch beschränkte er diesen Grundsatz so weit, daß es in denjenigen Fällen geschehen könne und müsse, wo es der Nutzen des Staates oder vielleicht gar die Nothwendigkeit erfordere, von demselben abzuweichen. Während der inneren Unruhen mußte man von Seiten der Regierung und ganz besonders der König Alles aufbieten, um sich Geld zu verschaffen; denn es ist in der That schauderhaft, in welchem Zustande sich Heinrich IV. oft befand, aus welchem ihn Sully mit so vieler Aufopferung herauszog, nachdem schon alle Quellen des Königs verstopft oder erschöpft waren. Die Domänengüter waren auf alle nur mögliche Art in die Hände des Volkes gekommen. Nachdem die innern Unruhen beendigt waren, so litt das Land an den schmerzhaften Wunden, die ihm das Volk selbst geschlagen hatte. In der Staatskasse war kein Geld, und wenn während des Religionskrieges ordentliche Bücher geführt worden wären, so würde man nichts als Schulden auf Schulden gefunden haben. Die Domänen waren verloren, aus welchen sich die Regierung hätte einen (zwar äußerst geringen) Gewinn versprechen können. Das Vermögen des Volks war in jeder Hinsicht zerrüttet, die Aecker wüst und leer, der Ackerbau überhaupt in schrecklichem Stocken, die Gewerbe unterblieben; der innere Verkehr war ausgestorben, der äußere Handel zertrümmert und endlich aller Erwerb im ärmsten Zustande. Der Regierung erstes Bedürfniß war Geld! Wie war dies zu erlangen? — Durch eine Unmasse drückender Auflagen? — Dann wäre man der Gefahr eines neuen

Digitized by Google

Bürgerkrieges ausgesetzt gewesen — die Einnahme wäre so kahl und kärglich geworden, daß die Regierung hätte dennoch unterliegen müssen. Es war daher das erste Mittel derselben, sich ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Rechte zu verschaffen, um einen Theil ihrer Bedürfnisse dadurch zu befriedigen, und dann endlich mäßige Steuern aufzulegen, damit sie dem Volke nicht zu drükkend seyen.

§. 17.

Dies sah Sully und der König ein, und es war deßhalb in einer Rede, die der König im Jahre 1604 in einer Versammlung hielt [1]), unter andern auch dieser Zweck ausgesprochen, die in fremdem Besitze sich befindenden Domänen wieder an sich zu ziehen. Er hatte die Mißbräuche, welche bei der aliénation du domaine eingetroffen waren, sehr genau überwogen [2]). Die erste Rücksicht, welche man dabei hätte nehmen sollen, war die Unterscheidung zwischen fonds de terre und droits. Diese letztern sind von solcher Natur, daß es für Volk und Regierung unpassend wäre, wenn sie dem Eigenthume des Königs entrissen würden. Bei den fonds de terre aber herrscht wieder eine dreifache Verschiedenheit, und dies besonders zur Zeit Sully's.

I. Vor allen andern Dingen verdienen unsere Aufmerksamkeit die ungeheuern öden Felder, die als Domänen ein Eigenthum der Krone waren. Was war der Natur dieser Plätze und den bestehenden Verhältnissen nach mit denselben zu beginnen? — Es ist wohl wahr,

1) Mémoires, III. Bd. S. 538—39. Esprit de Sully, p. 216 et 217.

2) Mémoir. III. Bd. S. 544. Esprit de Sully, p. 222.

Digitized by Google

daß, wie an dem angeführten Orte Forbonnais behauptet, die Pächter, wenn man ihnen die Güter in Pacht giebt, sich keine Amelierationen gefallen lassen wollen, und daß dieselben aus dem Pachte einer solchen öden Landstrecke insbesondere keinen Nutzen ziehen können, um einen angemessenen Pachtzins zu bezahlen. Allein was für einen Nutzen zieht denn die Regierung aus dergleichen öde liegenden Ländereien? — Gar keinen. Wenn man hingegen diese Grundstücke den arbeitsamen Landleuten entweder um eine geringe Summe abtrete oder ihnen dieselben in Erbpacht gebe mit Befreiung von allen Lasten bis dahin, wo die Bebauung dem Besitzer seine Kosten und Mühe hinlänglich vergütet hätte: so entstände daraus ein doppelter Vortheil, 1) für das Volk, weil ein Vater von einer armen Familie in den Stand gesetzt wird, sich ein Grundstück zuzueignen, im Falle eine Zerschlagung des Domänengutes vorgenommen wird; weil der Erbpächter insbesondere dadurch, daß er sich schier als Eigenthümer des Gutes ansehen kann, viel Fleiß und Kapital aufwendet, dasselbe so gut und so einträglich als möglich zu machen. In einem Staate wie der französische, welcher so ungeheuer ausgedehnten Domänenbesitz hat, wird dadurch die Produktion und hiermit der Wohlstand des Volkes erhöht; 2) für die Regierung, weil sie durch die Abtretung derselben aller derjenigen mühesamen Geschäfte überhoben ist, welche in ihrer vollen Anwendung mehr Kosten verursacht hätten, als die Grundgüter durch Selbstbewirthschaftung würden eingetragen haben [3]), und weil sie im Falle einer Vererbpachtung

3) Forbonnais sagt: »L'abandon de ces terres aux particuliers coûte des frais immenses d'arpentage, de juges divers qui absorbent la valeur du fonds et les conditions

Digitized by Google

für die Staatskasse durch die Erhöhung des Volkswohlstandes einen neuen Zuwachs von Auflagen bekommt, welcher mit dem Canon verbunden höher steigt als der Zeitpachtzins oder der Reinertrag der Güter bei der Selbstverwaltung.

§. 18.

II. Eine andere Art von Domänen sind die Grundgüter, welche schon eine ökonomische Einrichtung haben und deren Bewirthschaftung der Staatskasse viel eingetragen hat. Diese unterliegen eines Theils fast denselben Regeln rücksichtlich der Bewirthschaftung, wie die unter I. im vorigen §. angeführten Flächen. Nur ist nämlich dabei die Vererbpachtung in kleinen Abtheilungen anzuwenden und mit größerem Vortheile verknüpft, als dieselbe Art der Verpachtung bei den öde liegenden Gründen. Alle diese bisher berührten Eigenthümlichkeiten der Domänen in Frankreich waren ganz bei Seite gesetzt worden und die Unordnung war in einem hohen Grade eingetreten. Es hatten nämlich viele Landesbewohner einen Theil der Domänen im Besitz, ohne einen Rechtsgrund zur Begründung desselben, und durch bloße anmaßliche Besitzergreifung; andere aber hatten sich welche um einen äußerst geringen Preis zu verschaffen gewußt. Diese Erfahrung[1]) hatte Sully im Jahre

---

ne paroissent point sûres; enfin il est notoire que le revenu réel des terres du domaine reçoit une forte diminution avant d'entrer dans les coffres du Prince, par la grande quantité de profits intermédiaires, qui s'y font.«

1) Mémoires IV. Bd. S. 79—80. Esprit de Sully, p. 251 et 252.

Digitized by Google

1605 als bewährt gefunden, so wie auch den großen damit verknüpften Schaden berechnet. Nachdem er diesen Uebelstand bewiesen hatte, ging er damit um [2]), die Domänen wieder in den Besitz der Regierung zurückzubringen, um sie wieder in Pacht zu geben nach Recht und Billigkeit, gleichsam als hätte sie in einem vorausgegangenen Erbpachtvertrage sich bei einer etwaigen Veräußerung das Vorkaufsrecht ausbedungen [3]).

§. 19.

Die Veräußerungen der Domainen, wie sie früher vor sich gegangen waren, wurden verifizirt und man suchte diese alle wieder zu verpachten oder die damaligen Besitzer derselben dazu zu bewegen, sie in ihrem wahren Werthe sich anrechnen zu lassen. Zu dieser Zeit, erzählen uns die Memoiren, sey auch ein Pächter gekommen, welcher einen Theil derselben unter solchen Bedingungen habe annehmen wollen, daß sie dem Könige wirklich allzu vortheilhaft schienen, um sie nicht für nachtheilig zu halten; er glaubte nämlich, daß der Pächter unter diesen Bedingungen nur zu seinem eigenen Nachtheile den Vertrag eingehen könnte, und darunter er selbst,

---

2) Mémoires IV. Bd. S. 394—95. Esprit de Sully, p. 291 et 292. Pérefixe, histoire, p. 369. Jedoch setzt dieser das bezeichnete Vorhaben in das Jahr 1608.

3) Daß dieses übrigens nicht allein bei Verpachtung derselben, sondern auch bei ihrer Veräußerung geschehen ist, das sehen wir aus: Considérations sur l'inaliénabilité du domaine de la couronne 1775, woraus ein Stück, das über die geschichtliche Entwickelung des Domänenwesens in Frankreich handelt, abgedruckt ist in Encycl. méthod., finances, tom. I. mot: domaine, p. 581 sqq.

Digitized by Google

die Regierung und die verpachteten Domänengüter leiden möchten.

Diese Besorgniß, welche Heinrich IV. hier einwendete, war auch in der That nicht ungegründet, sondern ganz unsern aufgestellten Regeln gemäß, denn der Pächter wollte seinen Namen nicht angeben und überhaupt sich über seine ganze Person nicht erklären, wollte die Pachtzeit nicht bestimmen, so daß man Bedenken tragen konnte, sie ihm in Pacht zu geben. Die Anzahl der andern Bürger, welche sich zu ihrer Uebernahme bereit zeigten, war übrigens nicht gering, so daß eine Verpachtung hätte vortheilhaft seyn können.

Nach dieser Untersuchung und den in diesem Falle besonders erwogenen Verhältnissen, in welchen sich der französische Staat befand, ist es also eine Masregel von Sully, welche volles Lob verdient [1]), daß er mit Kraft sich vielen Andern entgegensetzte, welche für die Veräusserung der Domänen unbedingt gestimmt waren, und daß er diese aufs neue ganz bestimmte, die Gränzen sicherte, und sie, wie es scheint, sogar in Pacht zu geben nicht abgeneigt war. Wir haben weiter oben die Vererbpachtung in Anregung gebracht, obschon es hinreichend bekannt ist, daß man zur Zeit des Königs Heinrich IV. von derselben noch nichts wußte. Allein es ist dies eine Art von Belehnung, deren Anwendung doch leicht hätte Sully oder andern Staatsmännern ersprießlich scheinen können.

§. 20.

III. Eine von den beiden andern rücksichtlich der

1) Jedoch anderer Meinung ist de Monthiou, Particularités, Colbert, p. 35.

Digitized by Google

Bewirthschaftung ganz unterschiedene Art von Domänen bilden die Waldungen, welche der Krone angehören. — Obschon in den Memoiren von Sully dieser Zweig der Staatswirthschaft gar nicht erwähnt worden ist, so habe ich dennoch mich aufgefordert gefühlt, durch eine Stelle in den Particularités von Monthiou [1]), in Kürze darüber abzuhandeln. Er drückt seine Unzufriedenheit aus über einen Nachfolger Sully's, nämlich über den Minister Colbert, daß er jenem in der Ansicht gefolgt sey, die Unveräußerlichkeit der Domänen zu erweitern. Nachdem er hierüber, d. h. mit dem Ausdrucke: »domaine,« abgehandelt hat, so kommt er endlich auf die Staatswaldungen in einem frischen Absatze. Allein ob nun das, was er von Colberts Masregeln in Rücksicht dieser angiebt, wieder die von Sully bereits begonnene Bahn sey, welche Colbert befolgte, ist der mit Recht in Ungewißheit gezogene Punkt. Denn wir sehen in der Encyclopédie méthod., finances, tom. II., mots: *eaux* et *forêts*, p. 29, die gegebenen Verordnungen und getroffenen Veränderungen die Staatswaldungen betreffend, insgesammt angeführt. Sogar eine Verordnung von Philipp dem Schönen vom Jahre 1280, dann auch vom August des Jahres 1291, ist dort erwähnt; ferner eine von Louis Hutin, vom 22. Juli 1315 (la chartre aux Normands), von Philipp dem Langen, vom 18. Juli 1318 und 1319 und vom 2. Juni desselben Jahres. So schreitet die Angabe immer neuer Verordnungen fort bis zur Regierung des Königs Heinrich IV., welcher durch ein Edikt vom Mai 1595, Artikel 30, die vorigen Verordnungen darniederschlägt, nachdem er durch ein Edikt vom Januar mehr Ord-

1) Monthiou, Particularités, Colbert, p. 35.

Digitized by Google

nung n dieſe Sache, auch durch das Edikt vom 24. April deſſelben Jahres, gebracht hatte. Allein weder hier, noch in den Memoiren, iſt von Sully irgend eine Erwähnung geſchehen, und die Begründung des oben erwähnten Zweifels iſt um ſo ſicherer, da doch in der Encycl. méthod. von Herzog v. Fleury und von Colbert ſpäter geſprochen wird, welchem letztern Frankreich in dieſer Hinſicht viele klare und wohlthätige Einrichtungen zu verdanken hat.

§. 21.

Forbonnais iſt uns auch in dieſer Hinſicht vorangeſchritten, und hat ganz kurz die Veräußerung der Staatswaldungen oder ihre Verpachtung gründlich verworfen [1]). Es liegen ſchon in der Natur der Waldungen und in ihrer richtigen Behandlungsweiſe hinreichende Gründe, welche für ſeine Behauptung ſprechen. Die Natur der Waldungen iſt von der Art, daß ihr Nutzen erſt nach 10, 20, 30 bis 100 Jahren recht fühlbar wird, und es würde daher die angemeſſene Behandlungsweiſe nicht paſſend ſeyn für einen Privaten, ſchon wegen der dazu nöthigen ausgedehnten Beſitzungen an Waldfläche, weil derſelbe augenblicklichen Gewinn verlangt. Holz gehört zu denjenigen in den meiſten Ländern faſt unentbehrlichen Gegenſtänden, welche bei monopoliſtiſchem Verkaufe durch Privaten ein Mittel der größten Bedrückungen werden kann; denn der Holzpreis iſt bei einiger Höhe ſehr empfindlich, weil die Conſumtion des Holzes zu groß iſt. Die Oberaufſicht auf die Waldungen bliebe dann doch immer der Regierung anheim

1) Encyclopédie méthod., finances, tom. I., mot: *domaine*, p. 579 et 80 et 598 et 99.

Digitized by Google

gestellt und müßte durch Forstbeamte besorgt werden, durch welche sie aber auch, bei geringer Vermehrung ihrer Anzahl, ihre Forste vortheilhafter selbst verwalten könnte.

Es müßte sich also nach diesen allgemeinen Regeln [2]) die Veräußerung der Staatswaldungen nur auf kleine Walddistrikte beziehen, z. B. Büsche u. s. f., oder auf Wälder, deren man zur Befriedigung des Holzbedürfnisses nicht bedarf, und welche vermöge ihres Bodens und ihrer Lage auf eine nützlichere Art bebaut werden können.

§. 22.

Diesen aufgestellten Grundsätzen entspricht gerade der von Monthiou angeführte Plan der Forstverwaltung des Ministers Colbert, nur möchte er in den Verfügungen über die Pflanzung zu sehr ins Einzelne eingegangen seyn, wenn er bestimmt, welche und wie große Bäume an einer bestimmten Stelle gepflanzt werden dürfen. Ob er dann gefehlt oder recht gehandelt habe, daß er, wie Monthiou erzählt, den frühzeitigen Hieb eingeführt, läßt sich nicht entscheiden, ohne auf die Natur des Holzes zu sehen, und ohne wenigstens zwischen natürlicher und wirthschaftlicher Haubarkeit, von welcher die Zeit des Hiebes abhängt, zu unterscheiden. Daß aber der Ausdruck »frühzeitiger Hieb« ohne irgend eine nähere Bestimmung ein höchst relativer ist, wird kein Forstwirthschaftskundiger Bedenken tragen, zu bejahen. Daß für die Bewirthschaftung der Kirchen- und Allmend-

2) Fulda, Finanzwissensch. §. 71 ff. v. Jacob, Staats-Finanzwissenschaft, §. 213 ff. Rau, Volkswirthschaftslehre, §. 383 bis 391.

Digitized by Google

Waldungen, besonders für den Hieb, strenge Regeln gegeben worden sind, ist eine sehr zweckmäßige Masregel, weil es in einer solchen universitas selten Jemanden gegeben haben wird, welcher die Sache richtig aufgefaßt hätte, um in ihrer Behandlung keinen Fehler zu begehen. Die Begünstigung der Marine in Beziehung auf die Holzauswahl mag wirklich ihren Ursprung schon Sully verdanken, weil wir wissen, wie thätig er sich um die Verbesserung der Schifffahrt annahm, und diese Begünstigung paßt gerade für jenen Zeitabschnitt, wo sie in der größten Unordnung war, um der Schifffahrt und durch diese dem Handel Lebhaftigkeit zu verschaffen, und dadurch die Einkünfte zu erweitern.

§. 23.

IV. Um wieder auf die zweite Hauptart von Domänen, auf die droits zu kommen, so wäre noch der Aemter zu gedenken. Betrachtet man diese als eine besondere Art von Domänen in Frankreich, welche die Regierung nach Belieben erweitern kann, so erklärt sich manches, was, wie wir später sehen werden, in diesem Staate mit denselben veranstaltet wurde, als:

1) der Verkauf der Aemter gegen bestimmte der Regierung zu bezahlende Summen, wie z. B. die parties casuelles und das Annuel, durch welches letztere hervorgeht

2) eine Art von Vererbpachtung der Aemter, wie dies weiter unten gezeigt werden wird;

3) die Art der Regierung sich in Nothfällen Geld zu verschaffen, indem neue Aemter errichtet wurden, welche dann auf ihre Käufer (acquéreurs) warteten.

Digitized by Google

Sully hat sich auch dazu bequemt, durch Errichtung neuer Aemter sich Geld zu verschaffen. Es war im Jahre 1597, als die Stadt Amiens von den Spaniern belagert wurde, und als Mittel zu Befreiung der Stadt von dieser Belagerung am meisten Geld nöthig war [1]). Hierzu sollte unter andern auch die Errichtung von neuen Aemtern behülflich seyn; allein es geschah diesmal blos durch die Vermehrung der bereits vorhandenen Aemter in der Finanzverwaltung (in jedem Bureau und in der Rechnungskammer). Diese Aemter bilden jedoch keine Ausnahme von der oben aufgestellten Regel rücksichtlich der zu den Domänen gehörenden droits, weil es unmöglich ist, das Recht der Vergebung der Aemter Jemand Anderm als der Regierung zu überlassen. Es ist dagegen das Verhältniß mit den daraus entspringenden Einkünften ein ganz anderes, so wie auch mit der Besetzung der Stellen durch die geeigneten Leute. In Frankreich ist nun zur Zeit Sullys das System der Veräußerung der aus der Verwaltung eines Amtes entspringenden Einkünfte an einen Einzelnen eingeführt. In anderen Staaten wird bei der Verwaltung derselben nach dem System der Selbstadministration gegangen, und die Regierungen setzen die zu einem bestimmten Zweige der Staatswissenschaft sich qualifizirenden Unterthanen nach überstandener Prüfung gegen Darreichung einer bestimmten Besoldung in ein entsprechendes Amt ein. In jenem Falle bezieht der Beamte die aus seinem Geschäftskreise fließenden Einkünfte und giebt der Regierung alsdann eine Quote seines Ertrages ab; in diesem Falle bezieht die Regierung die Einkünfte selbst und giebt ihrem Diener den Arbeitslohn (Besoldung, Honorar der Beamten).

1) Mémoires, IV. Bd. S. 328. Esprit de Sully, p. 74.

Digitized by Google

§. 24.

Fragen wir nun, welche in blos finanzieller Hinsicht für die Regierung die vortheilhafteste Benutzungsart sey, so möchte sich die Antwort der ersten in Frankreich eingeführten Benutzungsart günstig zeigen, und dies besonders in Zeiten, wo sich die Regierung im Bedrängnisse befindet, und ihre Geschäfte nicht ihren regelmäßigen Gang gehen, denn es ist die Regierung der Sportelverrechnungsgeschäfte los und erhält ihre nach mehrjährigen Erfahrungen berechnete Durchschnittssumme als Kaufpreis, welche sie für sich wieder vortheilhaft einrichten kann. Dagegen aber wird das Staatsrecht seiner Seits Einwendungen geltend machen, wodurch diese erstere Benutzungsart trotz aller dabei angewendeten Controle überwogen wird, denn es treten sich hier die Regierung und das Volk mit ihren wechselseitigen Rechtsansprüchen mit Nachdruck entgegen, so daß die Entscheidung für die letztere Art ausfallen wird, wozu die Gründe anderwärts erörtert werden müssen, als an diesem Orte. Ebenso gehört auch die Frage über die Gültigkeit des Rechts der Regierung, neue Aemter zur Hülfe in bedrängten Lagen zu errichten, nicht hierher. Sie fällt vielmehr mit der Untersuchung zusammen, ob und in wieferne die Regierung überhaupt das Recht habe, Aemter zu errichten.

II.

Finanzregalien und Staatsmonopolien.

§. 25.

Es ist im Lehnrechte von Regalien die Rede, worunter man in der weiteren Bedeutung[1]) dem Staatsherr-

1) Mittermaier, Grundsätze des deutsch. Privatr. 1827, §. 259.

Digitized by Google

scher als solchem zustehende Rechte versteht, und welche dann weiter nach ältern Rechtansichten [2]) und auch noch von Böhmer in seinen principiis juris feudalis in regalia majora et minora eingetheilt worden sind. Hier aber muß von diesem Begriffe in einer engeren Bedeutung [3]) abgehandelt werden; man versteht unter demselben das Recht der Staatsgewalt, vermöge dessen ihr allein oder vorzüglich die Benutzuug einer Art von Erwerbsquellen zusteht: jenes, weil es Gewerbe giebt, welche von der Staatsgewalt einzig, und niemals von einzelnen Gliedern der Nation betrieben werden können: dieses, weil sich die Regierung, dieselben allein zu betreiben, vorbehält, ohne daß dabei der Umstand gegeben ist, als könne sie von sonst Niemanden betrieben werden. Sie sind frühen Ursprunges; schon in der Zeit wo die Karolinger den französischen Thron besaßen, findet man diese ausschließliche Benutzung der Regalien und ihre Verleihung an Andere. Es ist nun nach und nach dem positiven Staatsrechte durch fortwährende, je nach der Verschiedenheit der Länder verschiedene Veränderungen in Rücksicht auf diese Rechte anheim gestellt worden, diese Regalien zu bestimmen. Ein Regal darf niemals außer in Fällen, wo die Sicherheit des Staates gefährdet ist, den Privatmann in der Benutzung seiner Erwerbsquellen stören oder beeinträchtigen.

C. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. I. Bd. S. 132. ff.

Encyclop. méthod., *finances*, tom. III. mot: *Régales*, p. 476.

2) II. Feud. 5. 6.

3) Fulda, Finanzw. §. 82, ff. v. Jakob, St. Finanzw. §. 309, ff.

Digitized by Google

§. 26.

Nach der oben §. 15, ff. gemachten Unterscheidung der Domänen in droits und fonds de terre haben wir gesehen, daß in Frankreich manches zu den Domänen gerechnet, was bei uns als ein Ausfluß der Regalien angesehen wird. Wir fanden in der Encyclopéd. méthodique als zu den Domänen gehörig les droits d'aubaine, de bâtardise, de déshérance, de confiscation, épaves; les droits de péages, de greffes, tabellionages, francs-fiefs et nouveaux acquêts, petits-scels, amortissemens, centième denier et insinuations laïques, contrôle des actes, des exploits, marque de fers, marque d'or et d'argent, papiers et parchemins timbrés; und so ist auch unter Heinrich IV. eine scharfe Grenzlinie für die Domänen und Regalien in ihrer Ausdehnung sehr schwer zu ziehen, denn sie scheinen in einander hineinzufließen. Der Begriff von domaine im französischen Sinne hat als nothwendigen Gehalt *les droits dont le roi jouit au titre de sa souveraineté*, und der von régales oder droits régaliens ist so gestellt, daß man darunter versteht *tous les droits qui tiennent à l'indépendance absolue, qui ne peuvent être exercés que par la souveraineté et sont incommunicables comme incessibles parcequ'ils sont inhérens au sceptre et à la royauté* [1]).

§. 27.

Einen Beweis von dem Ineinandergreifen der Domänen und Regalien zur damaligen Zeit haben wir an

1) Encyclop. méthodique, *finances*, tom. III. mot: *régales*, p. 476.

Digitized by Google

einer Begebenheit mit der Brücke von Avignon, welche im Jahre 1604 eine bedeutende Rechtsstreitigkeit verursachte zwischen dem Könige und dem Pabste [1]); diese Brücke war wegen der Vernachlässigung der nöthigen Reparaturen auf den Punkt gekommen, daß sie ganz zerfallen wollte. Diese Nachlässigkeit hatte ihren Grund in der zweifelhaften Lage der französischen Monarchie, welche die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit zwischen dem Könige und dem Pabste verzögert hatte, ohne welche die Reparatur nicht unternommen werden konnte. Der Pabst, als Eigenthümer und Herr von Avignon, suchte auch ein gleiches Recht auf diese Brücke und den Durchgang der Rhone zwischen Avignon und Villeneuve und also auch auf alle mit diesen Durchgängen verbundenen Einkünfte geltend zu machen. Die Reparaturen duldeten keinen Aufschub mehr und der König ließ endlich seine Streitigkeit mit dem Pabste zur Entscheidung kommen. Die französischen Gesetze haben niemals ein Recht über die Wasser und den Lauf der Rhone deren Uferanstößer, selbst nicht den souverainen Fürsten [2]) gestattet. Es handelt sich also um die Frage, ob der Pabst, dessen Eigenthum an die Rhone stößt, sich durch eine Partikular-Concession berechtigt beweisen könne, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen? —

§. 28.

Sully hatte die Entscheidung in seiner Competenz, und führte das Recht der Krone durch. Er ließ daher

1) Mémoires, III. Bd. S. 597—601.

2) Der Dauphin, Herzog von Savoien, Graf von Provence und der Fürst von Orange sind solche.

Digitized by Google

untersuchen die Archive des Reiches, die alten Rechtstitel der Domänenbesitzungen, die Register der Sénéchaussée von Nismes und alle alten Urkunden in der Provinz. Er schickte sachverständige und unpartheiische Commissaires an diese Plätze. Das Resultat dieser Nachforschungen war konstant folgendes:

1) daß die Rechtsregel, welche die Ufer zur Hälfte unter die Uferanstößer vertheilt, nicht den König von Frankreich treffe;
2) daß er aber noch dazu ein doppeltes Recht in Betreff dieses Punktes besitze, daß ihm nämlich allein das Bett der Rhone kraft der Souverainetät, der alte und neue Kanal mit allen damit zusammenhängenden Rechten gehöre;
3) die Provinzen, welche dieser Fluß durchschneidet, z. B. Languedok gehören unstreitig unter diese Regel, dieses letztere um so mehr, als es ein altes Kronlehen ist, welches niemals abgerissen war, und welches die Grafen von Toulouse immer in dieser Eigenschaft besaßen, zum Unterschied zwischen Languedok, der Dauphine und der Provence, welche beide letztern ein Erwerb sind. Nichts destoweniger oder aus dem Grunde, daß diese beiden Provinzen zur Apanage oder zur Aussteuer veräußert werden können, sind sie beide von der Regel ausgenommen kraft des droit de régale, welches den Königen nicht entrissen werden kann;
3) sicherte ein Traktat mit dem Herzog von Savoien nach dem letzten Kriege dem Könige den Besitz dieses Rechtes vollständig zu.

Es war nun früher schon ein Fonds von vier Tausend Livres von den französischen Königen zur Erhaltung

Digitized by Google

dieser genannten Brücke angewendet. Dieser Fonds wurde gastfreien Ordensgeistlichen (Religieux hospitaliers), welche sich frères desservans l'hôpital du pont d'Avignon nannten, überlassen, (weil in der That dieses Hospital die Brücke gebaut hatte), und zum Lehen gegeben alle Zölle, welche dabei eingehen, mit der Verbindlichkeit, stets für die Unterhaltung der Brücke zu sorgen.

§. 29.

Diese genossen lange Zeit jene Rechte und Einkünfte, ohne ihrer Verbindlichkeit Genüge zu leisten.

Endlich war auch der Urfonds zerschlagen und verloren gegangen, man weiß nicht, wie! und es wollte endlich der Pabst dieses Recht in Anspruch nehmen und glaubte dasselbe nicht besser zu erlangen, als wenn er von freien Stücken die Reparatur unternähme; er wollte von Zeit zu Zeit daran arbeiten lassen; die Gerichte konnten einen solchen Schritt von Anmaßung nicht dulden und wießen alle Vorstellungen und Bitten streng ab.

Sully ließ also einen bestimmten Beschluß ergehen, wodurch die Rhone und ihre Inseln, ihre Häfen, die Zölle, die Rechte und Pertinenzien, namentlich die Brücke von Avignon, als einzig unumschränktes Eigenthum der Krone erklärt wurden kraft des *droit de régale, de domaine et de patrimoine de la couronne.* — Wir haben also hier einen Gegenstand, welcher in Deutschland zu dem Wasserregal gehören würde, unter die Dominial- und Patrimonialrechte gestellt gesehen. Dagegen aber ist der Begriff von Regalien überhaupt gar nicht in Anwendung gekommen; sondern das droit de régale, welches von einem droit régalien

Digitized by Google

wohl unterschieden werden muß: denn es ist dasjenige Recht der Krone, kraft dessen der König die Früchte und Einkünfte der Bisthümer und Erzbisthümer des Reiches zog und die dazu gehörenden Pfründen (bénéfices) austheilte, so lange sie vakant waren, und bis zur Leistung des Eides des neuen vom Könige genannten Beamten [1]).

§. 30.

Obschon uns hier in Frankreich der Begriff von Finanzregal unter diesem Namen verschwindet, so verschwindet doch keineswegs die Sache selbst, welche die Franzosen ohne Unterschied zwischen Regal und Monopol immer unter den allgemeinen Begriff von branche des revenus de l'Etat stellen, und insoferne können wir auch allerdings erwähnen, was Sully in Betreff dieser Gegenstände geleistet hat. So z. B. nahm er sich um den richtigen Gang des Postwesens in den französischen Provinzen an. Es ist jedoch das, was hier zu erwähnen wäre, etwas Geringes, in den Memoiren [2]) auch nur flüchtig Berührtes. Sully erwähnt dort unter andern Verordnungen auch eine im Jahr 1609 gegebene Postordnung, welche betraf:

1) les maîtres et contrôleurs des postes,
2) les chevaucheurs d'écurie du roi,
3) les couriers et banquiers et leurs commis,
4) les messagers à pied et à cheval,

---

1) Encyclop. méthod., *finances*, tom. III. mot: *droit de régale*, p. 476.

2) Mémoires, IV. Bd. S. 573—574. Esprit de Sully, p. 342.

Digitized by Google

5) les coches,

6) les chariots et voitures par eau et par terre.

Die Einrichtung der Kutschen und die mit den Postpferden stammt von Heinrich IV. her.

§. 31.

Das Bergbauwesen ist von jeher ein Verwaltungszweig in Frankreich, in welchem die Franzosen selbst den Deutschen den Vorzug geben [1]). Wie tief diese Nation aber in den Kenntnissen vom Bergbaue noch zur Regierungszeit Heinrichs IV. stand, kann man sich erklären, wenn dieser König als der Erste erwähnt wird, der sich dessen thätig annahm. Zwar bestand schon bei den Galliern und der römischen Oberherrschaft dieselbe Gesetzgebung über diesen Punkt; allein Heinrich IV. schickte an verschiedene Oerter des Königreiches Leute, die nach Metallen suchen sollten [2]); diese fanden nun auch im Jahre 1602, nach der Angabe der Memoiren, ergiebige Gold- und Silbergruben. Es wurden zwei oberste Beamte von der Regierung ernannt zu deren Aufarbeitung; ein Surintendant, welche Stelle M. le Grand erhielt, und ein contrôleur général, wozu Beringen ernannt wurde. Sully scheint sich um die Errichtung dieser Sache nicht viel angenommen zu haben,

---

1) »Il conviendrait donc au préalable d'appeler des hommes intelligens dans cette partie (les mines) et c'est l'Allemagne, qui les fournit; et de faire voyager des élèves, déjà instruits, dans les établissemens étrangers.« Heißt es in Encyclop. méthod., *finances*, tom. III. mot: *mines*, p. 138.

2) Mémoires, III. Bd. S. 150—51. Esprit de Sully p. 185—86. Pérefixe a. a. O., S. 324.

Digitized by Google

denn er enthält sich über das Wesen des Bergbaubetriebes aller Bemerkungen [3]). Die Festsetzung zweier Aufsichtsämter auf das Bergbauwesen spricht übrigens keinesweges für das Vorhandenseyn der Selbstadministration, sondern in Verbindung mit Angaben von anderer Seite ergiebt sich das Resultat, daß der König den Betrieb des Bergbaues nicht selbst verwalten ließ, sondern die Förderung des Erzes den Privaten auf Kuxen d. h. an Privaten oder Gesellschaften mit dem Vorbehalte seiner Mitwirkung und eines Antheils abgab. Denn wir sehen [4]), daß unter Heinrich IV. vom Monate Juni schon zum Voraus im Jahr 1601 ein Edikt erlassen wurde, welches für die Staatskasse einen Zehnten (le droit de dixième sur les mines) bestimmte, mit Ausnahme von Eisen-, Schwefel-, Salpeter-, Ocher-, Steinöl-, Steinkohlen-, Schieferstein-, Gyps- und Kreidegruben, von Steinbrüchen, von Bau- und Mühlsteinen — Gruben und Steinbrüchen, welche er zu Gunsten des Adels und seiner Getreuen ausnahm. Wenn er übrigens die Förderung nicht auf Kuxen verliehen hat, so sieht man hieraus doch wenigstens deutlich, daß keine Selbstadministration Statt fand.

---

3) Indeß scheint er doch mit der Wahl der Aufseher nicht ganz zufrieden gewesen zu seyn, denn er wirft ganz fein eine Bemerkung über Beringen hin, indem er nach dessen Erwähnung sagt: »ce qui fit dire à la Regnadière, bouffon aussi mordant que plaisant, qu'il ne pouvait être fait un choix plus heureux pour la direction des mines, que celui d'un homme qui était lui-même un composé de mines.«

4) Encyclopédie méthodique, III. Bd. *Finances*, mot: *mines*, p. 138.

Digitized by Google

§. 32.

Diese von der Regierung rücksichtlich dieses Zehnten gemachte Ausnahmen nützen eben so wenig als die Erschwerung des Betriebs des Bergbaues durch den Zehnten selbst; denn beides äußert sich drückend auf die armen Bergleute, und auf das Emporkommen dieses Zweiges der Einkünfte. Bedenken wir, welche Schwierigkeiten es verursachte, die Leute nur zum Arbeiten in den Gruben herbeizuziehen, noch 12 Jahre später, als jenes Edikt ergieng: so kann man zur Zeit Sullys noch viel weniger Erwartungen nähren. Im Jahre 1614 reichte der Tiers-état bei der Versammlung der Etats généraux eine Vorstellung ein, welche das deutlichste Gepräge von obiger Behauptung trägt [1]). Dazu kommt nun noch überhaupt, was namentlich die Privatunternehmer angeht, die Kostbarkeit und die Zweifelhaftigkeit einer solchen Unternehmung, welche gar zu oft alle Wahrscheinlichkeit eines Gewinnes vollends zerstäuben [2]). Heinrich hätte auch in der That nichts bes-

1) Sie heißt: »Pour inviter vos sujets, par l'espérance de quelques profits, à s'employer à l'ouverture des mines découvertes et à découvrir dans votre royaume, vos très-humbles sujets supplient votre majesté de remettre les droits qui pour ce vous appartiennent, et ordonner à vos juges de condamner tous coupeurs de bourse, blasphémateurs, fainéans, vagabonds, gens sans aveu, à travailler aux dites mines, et les faire délivrer, pour cet effet aux maitres d'icelles; avec défense aux condamnés de laisser leurs ouvrages et s'absenter pendant le temps qu'ils auront été condamnés de servir aux mines, à peine d'être pendus et étranglés au lieu et à l'instant qu'ils seront trouvés ailleurs.«

2) Ad. Smith inquiry into the nature and causes of the

Digitized by Google

seres thun können, als den Bergbau bei dem Beginnen seines Betriebes so lastenfrei als immer möglich war, zu machen; dagegen aber wär' ihm das Recht geblieben, von den Unternehmern und Arbeitern Redlichkeit und Fleiß zu erwarten und zu verlangen. Wie weit dies unter den Bergleuten gehen kann, sehen wir aus dem Beispiel, welches uns die deutschen Bergwerksordnungen darbieten [3]).

§. 33.

Am beträchtlichsten unter allen Erwerbsquellen der französischen Regierung ist das Salzmonopol, denn die Gewinnung des Salzes geschieht auf alle mögliche Art mit sehr viel Vortheil. Die Vertheilung des gewonnenen Salzes unterliegt unmittelbar der Sorge der Regierung. Sie ist es in Frankreich auch schon unter Sully gewesen, welche in diesem Verwaltungszweige die gehörige Ordnung schuf; sie bestellte in bestimmten Kreisen die Haupt- und für diese untergeordnete kleinere Salzmagazine. Hierzu kamen noch die im ganzen Lande zerstreuten Beamten und Diener, welche für den Verkauf des Salzes zu dem festgesetzten Preise zu sorgen, und über die dazu gehörenden Gebäude selbst die nöthige Aufsicht zu führen hatten. Daß hierdurch die

wealth of nations (Basil. 1801, 4 voll. 8.) tom. III. p. 103 sagt von ihr: It is perhaps the most disadvantageous, lottery in the world, or the one in which the gain of those who draw the prizes bears the least proportion to the loss of those who, draw the blanks: for though the prizes are few and the blanks many, the common price of a ticket is the whole forture of a riche man. —

3) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 296. a. ff.

Digitized by Google

Salzpreise bis zum Orte seiner Bestimmung sich weit höher belaufen, als auf eine andere Art das Salz zu vertheilen; daß die Geschäfte ungeachtet ihres regelmäßigen Ganges der Regierung viele Mühe verursachen, wird man nicht bezweifeln, und es scheint uns daher auch eben so gewiß, daß diese Art der Salzvertheilung für Länder von großem Umfange und großer Volksmenge und für solche, die an Quellen, aus denen sie viel Salz schöpfen können, Ueberfluß haben, allein anwendbar seyn wird; weil sich dann der Preis des Salzes unter die Menge der Köpfe leichter vertheilt und das Salz verhältnißmäßig wohlfeiler wird. In andern Ländern, welche nicht diese Eigenschaften besitzen, würde der Preis des Salzes leicht eine Höhe erreichen, die dem untern Stande lästig würde, und der Gebrauch desselben zu technischen und landwirthschaftlichen Zwecken könnte trotz der angewandten unschädlichen Zusätze dadurch sehr beschränkt werden.

§. 34.

Schon vor Heinrich IV. wurde auf diese Art die Vertheilung des Salzes im ganzen Lande in Frankreich bewerkstelligt. Es war zwar vor Philipp v. Valois, wie die Geschichte erzählt, keine rechte Ordnung in diesem Zweige [1]) der Finanzverwaltung gebracht worden. Dieser soll der erste gewesen seyn, welcher eine Commission in die verschiedenen Provinzen schickte, welche nach Aufnahme der Verhältnisse und Umstände Regeln zur Er-

1) Neker sur l'administration, II. Bd. S. 1—100. Encyclop. méthodique, *finances*, tom. II. mot: *Gabelle*, p. 300 sqq. *Grenier à sel*, p. 406 sqq. *Impôt*, p. 534 sqq.; et tom. III. mot: *vente*, p. 557 sqq.

Digitized by Google

richtung von den sogenannten greniers à sel (Salzmagazinen) geben und ihre Bewerkstelligung besorgen mußte. Dies soll kraft einer Verordnung vom 20. März 1342 vorgenommen worden seyn. Die greniers à sel werden eingetheilt in greniers à sel in der eigentlichen Bedeutung, und in chambres à sel, welche letztere in der Abhängigkeit von jenen stehen, d. h. jenen untergeordnet sind. In allen Magazinen geschah aber der Salzverkauf entweder par impôt, d. h. so daß eine Familie eine bestimmte Quantität Salz zu kaufen aufgelegt bekam, oder par vente volontaire, d. h. daß man nach Willkühr kaufen konnte, oder endlich so, daß beide Arten vermischt mit einander vorkamen. So finden folgende Arten von greniers ihre Begründung:

1) greniers d'impôt,
2) greniers de vente volontaire,
3) greniers mixtes.

§. 35.

Von diesem impôt konnte man sich auch auf einmal loskaufen, und diejenigen, welche dieses thaten, hießen privilégiés de l'impôt. Ebenso aber konnte man sich auch von der gabelle (Salzsteuer) loskaufen, und es hießen die Provinzen, welche dieses noch nicht gethan hatten, provinces de gabelle, und hierunter reihten sich die Provinzen mit großer und kleiner Salzsteuer; diejenigen aber, welche sich los gekauft hatten, führten den Namen provinces rédimées. Es wurde jedoch nicht alles Salz aus den greniers à sel gekauft, sondern auch entweder unmittelbar aus den Salinen bezogen oder von den sauneriers particuliers; man kann daher folgendes Schema über die Provinzen aufstellen, welche das Salz beziehen:

Digitized by Google

A. les provinces de greniers
  a) les provinces de gabelles
    1) de petites gabelles [1]),
    2) de grandes gabelles [2]),
  b) les provinces franches
    1) les provinces franches im engern Sinne des Wortes [3]) d. h. ſolche, die noch niemals Steuer bezahlt hatten,
    2) les provinces rédimées, welche ihr impôt gelöst hatten [4]),
B. les provinces de salines, d. h. ſolche, die ihr Salz unmittelbar aus den Salinen von Franche-Comté, Lorraine und Trois évêchés erheben [5]).

1) *pays de petites gabelles:* Maconnois, Lyonnois, Forez et Beaujolois, Bugey, la Bresse, pay de Dombe, Dauphiné, Languedoc, Provence, Roussillon, Rovergue, Gevaudan und ein kleiner Theil von Auvergne.

2) *pays de grandes gabelles:* Isle de France, Orléanois, Maine, Anjou, Touraine, Berry, Bourbonnois, Bourgogne, Picardie, Champagne, Perche und der größte Theil der Normandie.

3) *provinces franches:* Bretagne, Artois, Flandre, Hainault, Calaisis, Boulonnois, die Fürſtenthümer Arles, Sédan und Rancour, Nébouzan, Béarn und Unter-Navarra, Soult und Labour, die Inſeln Oléran's und Rhé, derjenige Theil von Aunis, Saintonge, Poitou, welcher gerade um den Salzteich herum liegt, und endlich Städte und kleine Bezirke, welche, in der Mitte eines pays de gabelles liegend, eine beſondere Ausnahme machen.

4) *provinces rédimées:* Poitou, Aunis, Saintonge, Angoumois, Limousin, der größte Theil von Auvergne, Perigord, Quercy, Guyenne, Foix, Bigorre und Cominges.

5) *provinces de salines:* Franche-Comté, Lorraine, trois Évêchés, Rhételois, Herzogthum Bar, ein Theil des Elſaßes und Clermontois.

Digitized by Google

C. les provinces de quart-bouillon[6]), weil, wie die französische Sprache sich ausdrückt, in den sauneries particulières, woher sie das Salz erhoben, on fait bouillir un sable imprégné d'eau saline, und weil sie dem Könige und den greniers den vierten Theil ihres gewonnen Salzes umsonst liefern mußten.

§. 36.

So kam die Eintheilung auf die jetzige Zeit, nach mehreren Abänderungen, von denen auch mehrere unter der Regierung Heinrichs IV. getroffen wurden. Sully machte diesem Könige den Vorschlag, die von Heinrich II. am 4. Januar 1548 gegebene[1]) und von dessen Nachfolgern wegen innerer Unruhen nicht berücksichtigte Verordnung umzuwerfen und dafür durch eine andere das fournissement aller greniers mit der Erhebung aller Salzauflagen zu vereinigen, und dieses geschah auch wirklich zu Josse den 3. Dezember 1598. Es wurde hiernach in einem Pachtkontrakte einem Privaten (adjudicataire) die Lieferung des Salzes in die greniers und die Einziehung der Salzauflagen übergeben und der Preis des Salzes in jedem grenier blieb so fest gesetzt, wie er in früheren Adjudicationen auch gewesen war. Nach den Memoiren[2]) aber hatte Sully auch im Jahre 1595 den Vorschlag zu einer Erhöhung des Salzpreises gemacht. Dieser hatte seine Veranlassung nebst noch

---

6) *province de quart-bouillon* ist ein bedeutender Theil der Nieder-Normandie.

1) Encyclop. méthod. *Finances*, tom. II. mot: *grenier*, p. 409 et 410.

2) Mémoires. II. Bd. S. 327 ff. Esprit de Sully, p. 73 sqq.

Digitized by Google

anderen Einrichtungen gefunden in der Besetzung der Stadt Amiens von Seiten der Spanier. Amiens sollte wieder aus den Händen der Spanier gerissen werden, wozu eine bedeutende Summe Geldes erfoderlich war. Daran fehlte es denn zu jener Zeit der Regierung bedeutend, und es gab nur zwei Wege, sich Geld zu verschaffen: der erste und kürzeste, eine Vermehrung der Steuern, war bei der damaligen Armuth und Stimmung des Volkes ein verkehrtes Unternehmen, und der zweite Weg, auch ein sehr rauher und gefährlicher, neue andere Geldquellen zu erfinden, war der einzig anwendbare. Hierher gehört nun auch der Vorschlag, den Salzpreis um 15 Sols auf den Minot zu erhöhen und ihn für immer auf diesem Fuße zu lassen [3]).

§. 37.

Von dieser Seite betrachtet, verbunden mit dem in den Memoiren namentlich angeführten Grunde, daß man später viele dem Staate lästige Aemter (die wahrscheinlich auch in der Noth errichtet worden waren, um Geld zu erhalten) eingehen lassen könne, ist die Erhöhung des Salzpreises nicht zu tadeln. Von der andern Seite aber treten dieser Masregel Gründe entgegen, welche mit der Schädlichkeit eines ungleichen und allzugroßen Salzpreises verknüpft sind, was überhaupt von jeher in der französischen Finanzverwaltung eine tadelnswerthe Aushülfe war. Und es ist dies gerade selbst bei der Finanzverwaltung Sully's so der Fall gewesen, wie uns die angeführte Stelle der Encyclop. méth. deutlich erzählt,

3) Von dessen Annahme und Ausführung reden übrigens die Memoiren nur zweifelhaft.

Digitized by Google

nur mit der Ausnahme, daß man nach ihm noch in der Erhöhung darauf Rücksicht nahm, ob es par impôt gefaßt oder en vente volontaire vertheilt ward. Gleichförmigkeit und selbst noch beträchtliche Erniedrigung des Salzpreises sind von jeher, trotz dieser Vertheilungsart, Bedürfniß für Frankreich gewesen. Am fühlbarsten war es nach der Revolution und zur Zeit Heinrichs IV., weil nach Beendigung der innern Unruhen die Bevölkerung sehr vermindert war. Necker ist derselben Ansichten, besonders von der Zeit, in welcher er das Finanzwesen leitete.

§. 38.

Schon vor dem Ministerium Sully's, ebenfalls unter der Regierung des Königs Heinrich IV., wurde ein Gesammtpacht für alle Salzmagazine, welche in den Bezirken der großen Salzsteuer sich befanden (une ferme générale pour tous les greniers de l'étendue des grandes gabelles) errichtet[1]). Es war im Jahre 1578 Guillaume Faure als fermier général bis zum Jahre 1581 angenommen, in welchem letztern Jahre vom 22. August Nicolas le Lièvre den Gesammtpacht übernahm. Dieser Pacht dauerte kein ganzes Jahr, sondern am 21. Mai 1582 ging die Regierung mit Jean-Baptiste Champin einen Pachtkontrakt auf 9 Jahre, vom 1. Oktober bis auf den 1. Oktober des Jahres 1591, ein, wobei le Lièvre, der vorige Pächter, in den Kontraktsbedingungen eine Summe von 701,281 Thalern ausgesetzt[2])

1) Encyclopèdie méthod. *finances*, tom II. mot: *gabelle*, p. 311.

2) Die übrigen Bedingungen sind am angeführten Orte der Encyclop. méthod. niedergeschrieben. Diese Summe, nach

Digitized by Google

bekam. Aber auch dieser dauerte nicht die ganze Pachtzeit, sondern wurde an einen gewissen Privatmann, Noël Dehere, mit der Entschädigung des Pächters Jean-Baptiste Champin, vom 14. Oktober 1585, überlassen, und dieser war der letzte dieser Art; — denn jetzt trat Sully unter der Zeit dieses Pachtes auf, und machte die wichtige Veränderung rücksichtlich des Pachtes, welche wir im §. 36 angedeutet haben.

§. 39.

Die Gründe, welche den Reformator des französischen Finanzwesens bewogen haben, auch hierin so entscheidend einzutreten, sind in der That sehr annehmbar und bestehen in folgenden Erfahrungen:

1) Indem man die Verpachtung der Salzsteuern von der Verpachtung der Versorgung der Magazine trenne, so gebe die eine und die andere dieser Unternehmungen nicht den Ertrag, unter welchem man sich einem der Geschäfte unterziehen würde und könnte. Es trifft also von dieser Seite der Vorwurf auch diese Verpachtungsart, daß sie eine unproduktive Unternehmung sey und folglich nur mit Schaden durchgeführt werden könne.

Wenn wir auf den kurzen, im vorigen §. angeführten Abriß der Geschichte der Pachtungen auf 50 Jahre zurückblicken, so werden wir auch leicht auf den Gedanken gerathen, daß die Abtretungen der Pächter vor Ablauf ihrer Pachtzeit wohl ihren Grund wenigstens zum Theile in diesem Umstande haben.

---

dem jetzigen Metallgeldwerthe in Frankreich berechnet, kann ohngefähr betragen 4,967,575 Franken 50 Cent.

Digitized by Google

2) Daß die Salzkäufe, anstatt daß sich ihre Menge vermehren sollte, von Tag zu Tag immer seltener würden; einen auffallenden Beweis dieser Behauptung findet man darin, daß sich die Verkäufe von Salz vor den Unruhen auf 15,000 bis 16,000 Muids belaufen hatten, und daß sie jetzt gesunken waren bis auf 7000—8000. Es muß also unser Erstaunen nicht mehr erregen, wenn für die Fonds, die zur Bezahlung der verzinslichen Renten bestimmt waren, ein ungeheures Deficit hervorkam.

§. 40.

Die näheren Umstände bei diesem Pachte waren folgende:

1) Der Pacht begann mit dem 1. Oktober 1599 und dauerte 5 Jahre, bis zum letzten September 1604;
2) er begriff unter sich alle greniers à sel der Generalitäten Paris, Champagne, Picardie, Rouen, Caen, Soissons, Orleans, Tours, Bourges, Moulins, Bourgogne und Blois;
3) der König bestimmte 25 Sols für jeden Muid Salz, welchen der Pächter aus den Meersalzsiedereien (marais) als Steuer für die Bestellung der Magazine erheben wollte, und dieser erhielt denselben Kaufpreis bewilligt, welchen, zufolge der letzten Adjudikation, die adjudicataires in jedem grenier genießen, und zwar in folgenden Summen:
   a) 10 Thaler 16 Sols p. m. für das Salz, welches er auf der Seine oder Loire herbeischaffe;
   b) 10 Thaler für die Bezahlung der 8 Thaler, welche zu Rouen und Nantes bezahlt werden mußten, worin die Vergütung für die Interessen des Vorschusses und andere Kosten begriffen waren.

Digitized by Google

4) Der Genuß der droits de gabelle, crue und augmentation konnte dem Adjudicataire überlassen werden, mit dem Versprechen, sie steigen zu lassen bis auf 132 Thlr. 32 Sols p. m., nämlich

a) 100 Thlr. für die Auflage und gewöhnliche gabelle;

b) 6 Thlr. 24 Sols zur Aushülfe bei Mangel an einem Fonds der Besoldungen der höheren Gerichtshöfe (des gages des cours supérieures);

c) 12 Thlr. nach der Verordnung an den Herzog von Guise;

d) 12 Thlr. zur Abtragung der schuldigen Soldatenlöhnung von der Belagerung von Amiens,

e) und endlich 2 Thlr. 8 Sols Abgabe, die an kassirte Beamten übergeben werden mußten.

5) Der Pächter hatte zu bezahlen, nach dem Kaufpreise, die gewöhnliche Besoldung der Salinenbeamten, die gewöhnlichen droits der Beamten und den Miethzins der Magazine.

6) Ferner in die Hände des Trésorier de l'épargne 50,000 Thaler baar[1]), nach dem Verhältnisse von 10,000 Thaler jährlich für den Genuß des Pachtvortheils von jedem besondern Jahre der Pachtzeit, und unter der Bedingung, daß, wenn er nicht im Besitze sey während der 5 Jahre, es bezahlt werden müsse verhältnißmäßig nach der Zeit mit den Interessen.

7) Ferner noch obendrein jährlich die Summe von

---

1) Heut zu Tage an Metallwerth eine Summe von ohngefähr 314,229 Franken 7 Cent.

Digitized by Google

1,112,666 Thlr. 2 Tiers [2]) zur Austheilung, nämlich 265,361 Thaler jährlich in die Hände des Trésorier de l'épargne, und den Ueberschuß gleichfalls jedes Jahr zur Bezahlung der Renten von der Stadt, der Besoldung höherer Staatsbeamten zu Paris, der Lasten der Provinz Bourgogne und zur Abzahlung der baaren Geldsummen für die in den greniers kassirten Aemter sowohl, als der Vorschüsse, die dem Könige von den früheren Pächtern gegeben worden waren.

Hieraus kann man nun berechnen, wie hoch die droits de gabelle, crue und augmentation auf den muid, minot und im Ganzen gesteigert waren.

§. 41.

Sully's wachsames Auge entdeckte, daß alle Auflagen in der That, ohne daß man einen Gewinn daraus gezogen zu haben glaubte, größtentheils [1]) von denjenigen, welche mit der Verifikation sich beschäftigt hatten, gewaltsam der Staatskasse entzogen, vertheilt, verkauft oder überhaupt veräussert waren. Dieses war gerade auch im Salzwesen der Fall, während der Pachtzeit von Champin und Noel Dehere [2]) und bei der Verbindung des Grafen von O mit seinen Theilnemern. Hieraus

2) Nach dem heutigen Metallgeldwerthe in Frankreich ohngefähr eine Summe von 7,173,246 Franken 39 Cent.

1) Mémoires IV. Bd. S. 79—80. Esprit de Sully, p. 251 und 252.

2) Diese Namen hießen nach der angeführten Stelle der Memoiren: Chapigny und Noel de Here. Welches die richtige Leseart sey, wird jetzt schwer zu entscheiden seyn.

Digitized by Google

haben wir wieder einen deutlichen Beweis, was Betrügereien und Schliche der Beamten in einem Staate trotz aller guter Masregeln in Beziehung auf Wirthschaft für Schaden verursachen können, und wir werden in der Folge hin und wieder neue Beispiele davon erhalten. Es kann durch nichts anderes diesem Unfuge abgeholfen werden, als durch strenge Bestrafung des Schuldigen: — und auch dafür hat Sully gesorgt [3]), indem er auf den Kassendiebstahl eine scharfe Geldstrafe setzte, — ein Umstand, der zu den Thaten Sully's gehört, welche stets ein Beweis seiner Einsicht und Umsicht im Fache der Finanzverwaltung seyn müssen.

§. 42.

Dies letzte bewies er abermals, indem er in seinen Memoiren [1]) vom Jahre 1605 die wahre Bemerkung macht, daß das Gebot tyrannisch sey, daß ein Privatmann mehr Salz kaufen muß, als er will und brauchen kann, und daß er seinen Ueberfluß nicht wieder verkaufen dürfe. Es ist zu bedauern, daß er nach diesem Grundsatze in Frankreich keine Veränderung vornehmen konnte, trotz der dem Könige verfertigten Memoire über die Salzgewinnungs- und Vertheilungskosten. Denn jene Masregel widerstreitet offenbar den Grundsätzen der Staatsklugheit, vermöge welcher der Staat durch seine Abgaben keinen gewaltsamen Eingriff der Art in die Privatökonomie eines einzelnen Unterthanen machen darf, und man sieht

3) Mémoires, III. Bd. S. 10—11. Esprit de Sully, p. 162 et 163.

1) Mémoires, IV. Bd. S. 82—84. Esprit de Sully, p. 254 et 258.

Digitized by Google

auch allenthalben aus der Erfahrung, wie wenig diese Masregel genützt und wie viel sie geschadet hat. Auch Friederich der Große, König von Preußen, hat während seiner Regierung ein Beispiel geliefert, was aber seinen Grund in der damaligen bedrängten Lage seines Reiches hatte, die er durch eine Unvorsichtigkeit noch vergrößerte. Der Staat erhält zwar dadurch Geld und setzt sein Salz für den festgesetzten monopolistischen Preis an die Unterthanen ab, aber er schafft dadurch auch den Grund zu neuem Unwillen unter dem Volke und vermehrt den Hang zum Schleichhandel; denn nie hat der Mensch größere Reize zu gesetzwidrigen Handlungen, als wenn das besonders eingeschärfte Gesetz ihn aus der gewöhnlichen Ordnung herausreißt.

§. 43.

Dies war die unvortheilhafte Seite jener Maxime, als ein Zweig der Auflagenerzwingung angesehen. Es ergeben sich aber auch dieselben Resultate, wenn wir einen der ersten Grundsätze von den Regalien und Staatsmonopolien ins Gedächtniß zurückrufen. Am Ende des §. 25 haben wir den Grundsatz aufgestellt: ein Regal darf niemals, außer in Fällen, wo die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, den Privatmann in der Benutzung seiner Erwerbsquellen stören oder beeinträchtigen, und selbst in dem Falle der Ausnahme hat diese Beeinträchtigung dann doch dieselbe ungünstige Wirkung. Die bestrittene Maxime läuft aber diesem Grundsatze gerade entgegen. Dieser Zwang äußert die nachtheiligsten Folgen auf die Gewerbe; denn die Regierung wird durch Veränderungen im Preise und durch Beschränkung der sonst freigestellten technischen Gewerbskonsumtion des Salzes Schranken

Digitized by Google

setzen, und durch den unvermeidlichen Zwang bei ihrer Wache und Aufsicht auf die Beobachtung des Gesetzes allen Antrieb zu Industrie in Unternehmungen, worin dieser Artikel konsumirt wird, ersticken. Rechnen wir zum Beispiele nur den Gebrauch des Salzes in den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und in den Manufakturen und Fabriken, welche für das Glück des Staates von großer Bedeutung sind! Ja selbst bei entbehrlicheren Gegenständen, als gerade das Salz ist, müßte der so ausartende monopolistische Betrieb eines Gewerbes von Seiten der Regierung, der an Despotismus gränzt, von schädlichem Einflusse auf die Industrie der Unterthanen seyn.

§. 44.

Sully hatte bis zum Jahre 1606 sich das Finanzwesen Frankreichs sehr zur Sorge gemacht, und durch seine Bemühungen die Einkünfte der Regierung vermehrt. Die Verlängerung des Salzpachtes, der nur auf fünf Jahre, bis zum 1. September 1604, bestimmt war, auf ein Jahr, bis zum 1. September 1605, hatte ihr schon wieder einen Gewinn von 60,000 Livres [1]) eingetragen. Er suchte in der Verwaltung aber mit neuen Kräften Alles zum Besten des Staates zu wenden. Es wurde jährlich eine Commission in die verschiedenen Bezirke, wo das Salz par impôt gefaßt wurde, geschickt zur frischen Aemter- und Auflagenvertheilung (département et régalement), und zur Exekution der auf Salzschleichhandel gesetzten Strafen. Diese Commissaire erlaubten

1) Mémoires, IV. Bd. S. 306 ff. Esprit de Sully, p. 270 sqq. Diese Summe beträgt nach dem jetzigen Metallgeldwerthe ohngefähr 141,627 Franken 13 Cent.

Digitized by Google

sich aber manchmal zu viel, und Sully fand sich aufgefordert, genaue Regeln über das Verfahren an jedem Orte zu bestimmen. Die eine Verordnung betraf die Auflage selbst, so daß ihre Vertheilung nicht mehr einfach nach Bezirken, sondern nach Gemeinden, nach der Häuser- (Familien-) Anzahl geschehen und arme Gemeinden von solcher Menge von Auflagen befreit werden sollten. Hierdurch band er den Commissairen, die mehr auf ihren Nutzen, als auf die Erleichterung der Lasten des Volkes und auf den Vortheil der Staatskasse bedacht waren, die räuberischen Hände; hierdnrch zwang er sie, in den einzelnen Gemeinden die geringsten Umstände, welche hier von Einfluß sind, zu erwägen; hierdurch wurde die Auflage nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und der Volkswirthschaft geregelt; hierdurch endlich wurde das Volk von manchen drückenden Umständen befreit und in diesen Zweig der Finanzverwaltung sichere Ordnung gebracht. Ohnerachtet seiner Bemühungen und vortrefflichen Masregeln geschahen im Jahre 1607 noch viele Unordnungen [2]), so daß er sich genöthigt fand, alle seine Verordnungen mehr einzuschärfen.

§. 45.

Die andere Verordnung geht besonders das Salzeinschwärzen (le faux-saunage) an, wogegen Sully nach den bis jetzt von ihm bekannten Grundsätzen mit aller Kraft arbeitete [1]). Er macht dabei folgende Unter-

2) Mémoires, IV. Bd. S. 391—92. Esprit de Sully, p. 287 et 288.

1) Der Finanzminister Necker giebt uns in seinen Abhandlungen de l'administration des finances de la France, tome II. p. 57—58 folgende Angabe: daß man in einem Jahre auf

Digitized by Google

scheidung: daß man mit denjenigen, die wirklich Salz einschwärzen, bei weitem strenger verfahren solle, als mit denjenigen, welche das Salz den Einschwärzern abkaufen, weil diese suchen das Salz auf die beste und wohlfeilste Art zu erhalten, und insbesondere, wenn man sie nicht auf der That ertappte. Diese Unterscheidung ist ganz recht, und es stimmt dies auch mit den positiven Gesetzen der jetzigen Staaten überein.

Nach diesen bereits genannten Masregeln berichtigte er auch Manches [2]) in Hinsicht auf das Aufsichtspersonale bei den greniers. Er ernannte neue officiers aux greniers à sel, vermehrte ihre Gebühren, so wie die der Händler (vendeurs à petite mesure), und erhöhte das Salz um einen Thaler auf den Minot. Jene beide Verordnungen sind in polizeilicher und finanzieller Rücksicht sehr zweckmäßig; denn bei Stellen, wo es so viel wie hier auf Redlichkeit und Tüchtigkeit der Beamten ankömmt, muß man durch mäßige Einräumung von bedeutenden Rechten und durch mehrfache Veränderungen in der Besetzung dieser Stellen sowohl das Volk gegen Bedrückungen, als die Staatskasse vor

---

den großen Straßen, an den Uebergangsorten und vorzüglich in den Direktionen von Laval und Angers (Gränzörter von der Bretagne), angehalten worden sind: 2300 Männer, 1800 Weiber, 6600 Kinder, 1100 Pferde und 50 Gefährte, welche Salz einschwärzen wollten; daß die Anzahl der wegen Salz- und Tabakkontrebande auf die Galeeren verdammten Mannspersonen mehr als 300 betragen, und daß die Anzahl der Gefangenen gewöhnlich zwischen 1700 und 1800 betrage. Das sey ohngefähr der dritte Theil der Galeerensklaven.

2) Mémoires, IV. Bd. S. 573 ff. Esprit de Sully, page 342 sqq.

Digitized by Google

Uebervortheilung sichern, und es ist von dieser Seite die Erhöhung des Salzpreises ebenfalls ein zweckmäßiges Mittel zu dem so eben genannten Behufe, aber von einer andern Seite nur dann auch zu billigen, wenn dadurch der Salzpreis nicht zu hoch und für das Volk nicht drückend ist.

Wie aber diese Masregel mit der §. 36 und 37 beurtheilten, wo der Zusatz der Beständigkeit des dort eingeführten Fußes im Salzpreise gegeben ist, übereinstimme, ist sehr dunkel; es sey denn, daß der Ausdruck an der angeführten Stelle der Memoiren, S. 333: »Sa Majesté fit marcher ensuite par ordre les quinze sols sur le sel etc.« etwas anders sagen wolle, als wir darunter verstehen. — Er gab endlich noch verschiedene andere Instruktionen für die Gewinnung oder Förderung des Salzes, so wie für dessen Transport von dem Orte, wo es gewonnen wird. Endlich erhöhte er die Salzsteuer, um einen Fonds zu bilden für die Besoldungen und Accidentien einiger höheren und niederen Gerichtskollegien. Warum soll immer das Salz mit Steuer belastet werden, um dadurch andere Bedürfnisse des Staates zu befriedigen? — Es giebt doch der Wege, Geld zu bekommen, mehrere andere, für das Volk weniger drückende und der Staatskasse wenigstens eben so einträgliche. Hat doch Sully schon im Jahre 1597 mehrere andere in Vorschlag gebracht[3]), welche damals nicht alle in Anwendung kamen. Ferner hat der Grund, daß man das Geld am sichersten durch die auf eine äußerst nothwendige Sache gelegte Steuer erhalte, doch diesen Minister nicht geleitet,

3) Mémoires, II. Bd. S. 328. Esprit de Sully, p. 73.

Digitized by Google

da er selbst über diese Sache sehr richtige Grundsätze ausgesprochen hat *), und die crues de sel für die Provinz Bourgogne sind spätern Ursprungs, so daß von ihnen an dieser Stelle nicht gesprochen werden kann, da sie von ganz anderer Bedeutung sind.

III.

Steuern.

§. 46.

Wie das Wiederherstellen der Ordnung in den Verwaltungszweigen überhaupt dasjenige Geschäft war, welches sich Sully am meisten angelegen seyn ließ, so war es denn auch hier der Fall. Er hat zwar über das Steuerwesen im Allgemeinen keine Reihe von Grundsätzen für uns schriftlich hinterlassen; wir haben jedoch die deutlichsten Beweise davon, daß er in seinem Geschäftskreise Grundsätze befolgte, die nur aus tüchtigen Kenntnissen der Staatswirthschaft hervorgehen können. Dieses läßt sich schließen:

1) wenn man bemerkt, wie ihm die Gerechtigkeit, die Volkswirthschaft und das eigene Finanzinteresse des Staates die leitenden Principien zu seinen Unternehmungen im Steuerwesen angaben, und

2) wenn man Stellen in seinen Memoiren findet, welche deutlich aussprechen, wie er ihnen folgte,

---

*) Mémoires, IV. Bd. S. 573. Esprit de Sully, p. 341. „La seule attention que j'y recommandoit, étoit de ne s'en servir parcequ'il renferme de moyens plus faciles et moins onéreux.“

Digitized by Google

und welchen Schwankungen er hie und da zwischen ihnen und andern eintretenden Umständen ausgesetzt war, wie er z. B. an einer Stelle[1]) ausspricht, man solle das Volk nicht unnöthigerweise mit Auflagen belasten. Dies war auch selten noch von Nöthen in einer andern Zeit, als in derjenigen, die schon von manchfaltigen Seiten geschildert worden ist; in der Zeit[2]), wo die Finanzen ein Raub der Günstlinge, unter dem Präsidium eines eben so schädlichen als unbedachtsamen Menschen, unter stets wachsenden Bedrükkungen des Volkes verwaltet wurden; in einer Zeit[3]), wo die Größe der Staatsschulden neue Auflagen verlangten, und das allgemeine Elend die Abschaffung der alten erheischte, und der König das Volksgeschrei im Elend anhören sollte. Noch mehr aber wird dies der Fall seyn, wenn wir später seine Einrichtungen näher zu betrachten Gelegenheit haben.

§. 47.

Was aber insbesondere die Erhebungsart der Steuern betrifft, so hatte dieselbe eben so, wie die andern Einkünftequellen der Regierung, das Schicksal erfahren, daß sie aus den Händen dieser letzteren gerissen wurden und sich mit dem Eigenthume von Privaten ganz

1) Mémoires, II. Bd. S. 290—92. Esprit de Sully, p. 40 et 42. Uebrigens auch noch Mém., III. Bd. S. 3.

2) Mémoires, II. Bd. S. 143 — 45. Esprit de Sully, p. 3 sqq. Pérefixe, histoire, p. 139—142.

3) Mémoires, II. Bd. S. 453—56. Esprit de Sully, p. 127 et 130.

Digitized by Google

verbanden. Die Verpachtung der Steuern an einzelne Privaten war nämlich in Frankreich in früherer Zeit schon, als in welcher Sully lebte, festgestanden, und diese Gewohnheit schreibt sich eigentlich aus der Regierungszeit Johanns [1]) her. Es fanden nämlich nach einigen kurzen Perioden Mißbräuche aller Art Statt, besonders durch Usurpation und Betrug, welche bei dem Anfange der Administration Sully's aufs Höchste gestiegen war. Dieser fast überall gleich durchgreifende Mann war gleichsam auch bestimmt, hierin Ordnung zu halten nach dem Interesse und der gerechten Sache des Volkes, so wie der Regierung. Was also zu erst zu thun war, führte er auch aus; er suchte alle Steuereinkünfte wieder in das Staatseigenthum (domaine) zurückzubringen. Hatte er nun einmal die Regierung wieder in den Stand der ordentlichen Bewirthschaftung gesetzt, so hatte er noch zwei Wege, alle Inkonvenienzen zu beseitigen, nämlich entweder das Verpachtungssystem ganz abzustellen oder solche Gesetze zu erlassen, daß dem Unfuge ein Ende gemacht würde. Ersteres that er nicht, sondern nur gegen die Afterpächte ging sein Bestreben; letzteres beschäftigte ihn aber mehr.

§. 48.

Er spürte nach den Ursachen des übeln Standes der Finanzen im Jahre 1598, welche sowohl in den Bedrückungen des Volkes, als auch in der Armuth der Staatskasse liegen. Er fand nämlich in seinen Erfahrungen über die Commissionen, Tarife u. s. w., daß zum

1) Encyclopédie méthod., finances, tom. II., mot: *ferme*, p. 117.

Digitized by Google

Theile die Commissionen, am meisten aber die Afterpächter an der Unordnung die Schuld trugen, was, wie er an einer Stelle der Memoiren [1]) angiebt, sehr natürlich war. Er führte strenge Masregeln durch und dies mit Recht. Es wurden die Afterpächte [2]) ganz und durchaus verboten, und man hatte von nun an nur einen einzigen Fermier und einen einzigen Receveur. Hierdurch bekam er nicht allein mehr Ordnung in der Erhebungsart durch den Pacht, indem das Personale und mit ihm die Erhebungsgeschäfte einfacher wurden, sondern er vermehrte auch durch die Concurrenz der Pächter noch das Einkommen des Königs und hatte die Wahl zwischen vielen zu Pächtern geeigneten Privaten. Die Finanzpächter [3]), welche in der letzten Zeit sehr beträchtliche Pachtungen zu verwalten hatten, unterschlugen unter dem Vorwande scheinbar nothwendiger Anwendung die Gelder und brachten dieselben endlich nach Ablauf mehrerer Jahre dennoch in Rechnung. Dieser Artikel brachte der Krone eine Schuldenlast von mehreren Millionen. Er bemühte sich daher, auch hier bis ins Innerste dieser Betrügereien zu dringen, verlangte eine Untersuchung aller Rechnungen und Etats, um die Betrüger aufzufinden. Diese Unternehmung ist nicht allein zu loben als Masregel für die Ordnung, welche er im Finanzwesen herstellen wollte, sondern verdient als leichtes und gerechtes Mittel, der Regierung Geld zu verschaffen, volle Billigung, weil die Regierung von einer Last befreit

---

1) Mémoires, II. Bd. S. 464—66. Esprit de Sully, p. 138 et 140.

2) de Monthiou, particularités Colbert, p. 33, widerspricht dieser Angabe.

3) Mémoires, III. Bd. S. 543. Esprit de Sully, p. 221.

Digitized by Google

und das Volk eines großen Theils seiner Bürde enthoben wird.

§. 49.

Wenn wir aber fragen, wie es sich zutrug, daß die Commissionen und die Afterpächter an der herrschenden Unordnung Schuld waren, so können wir Erklärung finden, wenn wir Sully in seinem Forschen folgen [1]). Er machte eine Zusammenstellung aller in die Generalitäten ausgeschickten Steuercommissionen, und aller Edikte, zu Folge derer die Erhebung aller Einkünfte geschah. Damit verband er die Tarife zu diesen Edikten, alle Pächte und Unterpächte, welche von dem Conseil mit den Pächtern erster und zweiter Klasse eingegangen worden waren; nnd nun stellte er eine vergleichende Besichtigung an und fand folgendes Resultat: die begangenen Fehler begannen schon mit den gewöhnlichen Steuercommissionen, jedoch waren sie die unbedeutendsten. Aber bedeutender waren schon die Fehler und Mißbräuche, welche bei den zum Voraus für das folgende Jahr schon expedirten ausserordentlichen Steuercommissionen eingeschlichen waren; jedoch die allergrößten entstanden aus den Unterpachten. Die Pächter, welche sie vom Conseil genommen hatten und die trésoriers, welche von diesen angestellt wurden, bezogen eine zweimal größere Summe als die Adjutication, in die sie einstimmten; und da die fermiers-généraux (Hauptpächter) wieder Pächte verliehen, so vermehrte dieser Anhang von Afterpächten, je länger derselbe wurde, auch um so mehr die Kosten und brachte keine

1) Die im vorigen §., Note 1 citirte Stelle giebt uns dasselbe näher an.

Digitized by Google

anderen Früchte, als den, durchaus nicht verdienten, Ueberfluß im Unterhalte, zuerst der Mitglieder des Conseils, dann der Pächter und der Uebrigen, die zu dem Anhange gehörten, im Verhältnisse ihrer Verschwiegenheit über die Mysterien, in welche man sie eingeweiht hatte. — Sully legte daher sogleich Arrest auf alle an die ausserordentlichen Commissionen bezahlten Steuergelder, und beauftragte die Steuererheber ohne weitere Rücksicht, daß sie hierüber wie über ihre anderen eingezogenen Gelder Rechnung ablegen müßten und daß sie dieselben unaufhörlich in Bewegung hielten, um ihre Aufträge zu erfüllen.

§. 50.

Um aber unsere Untersuchungen über Sullys Verdienste in dieser Rücksicht ins Detail auszudehnen, wollen wir jetzt zur Betrachtung der einzelnen, zur Zeit seines Ministeriums schon bestehenden oder vielleicht erst geschaffenen Arten von Steuern fortschreiten. Die Menge von Abgaben in diesem Reiche ist so ungeheuer, und so verwickelt, daß es schwer halten würde, sie unter eine bereits aufgestellte Eintheilung der Steuern so einzuschieben, daß jede einzelne an ihrem eigenthümlichen Platze sich befände. Als obersten Begriff nehmen wir daher an Revenus d'Etat (Staatseinkünfte) und diese theilen sich dann wieder in zwei Arten [1]):

I. Impositions [2]) d. h. solche Reveuus, welche weder in der Form der Erhebung noch in ihrer Grundbeschaffenheit Veränderungen unterworfen

1) Encyelop. méthod., *finances*, Avertissement, tom. I., p. 5.

2) Encyclop. méthod., *finances*, tom. II. mot: *impositions*, p. 528.

Digitized by Google

sind und durchaus in keiner Abhängigkeit von dem Willen der steuerbaren Subjekte stehen.

II. Perceptions d. h. solche Revenus, deren Ertrag sehr veränderlich ist, deren Wesen aber doch immer dasselbe bleibt; welche in Rücksicht auf ihre Entrichtung von dem Willen der Unterthanen abhängen und durch zufällige Umstände nothwendig geworden sind.

§. 51.

Zu der ersten Klasse von Staatseinkünften gehört:

1) Capitation[1]). Dies ist die bei den Deutschen sogenannte Kopf- oder Personalsteuer und die älteste[2]) aller Abgaben überhaupt. Sie bestand schon damals, als die alten Gallier unter römischer Oberherrschaft standen, und zeigte sich mit ihren vollen großen Bedrückungen. Sie war lange Zeit hindurch eine Hauptquelle der Staatseinkünfte, wurde aber später kassirt; denn wir finden, daß dieselbe im 14. Jahrhunderte unter des Königs Johann Regierung wieder eingeführt werden sollte. Für immer geschah dieses dann nicht mehr, sondern sie wurde nur in besondern Fällen, wie z. B. in den Jahren 1357 und 1368 zu Hülfe genommen, und galt alsdann unter dem Namen einer Subvention. Diese Steuer war also auch unter Sully und noch längere Zeit später eine blos zufällige und nicht fortdauernde Abgabe und zwar nicht gerade eine Kopfsteuer, sondern blos eine Steuer um sich für eine kritische Regierungsperiode aus einer Geldverlegenheit zu helfen.

1) Ad. Smith inquiry tom. IV., p. 337 sqq.

2) Encyclop. méthod., *finances*, tom. I. mot: *capitation*, p. 172 sqq.

Digitized by Google

Erst später aber unterlegte man diesem Ausdrucke eine seinem ursprünglichen Begriffe fast widerstreitende neue Bedeutung. Sully hatte sich dieser Steuer sehr häufig bedient, um zur Bestreitung beträchtlicher Ausgaben eine Geldquelle zu haben.

§. 52.

2) Taille. Unter ihrer Bedeutung gab es schon unter Julius Cäsar eine Abgabe in Frankreich. Es hat sich diese Art ganz besonders zur Zeit des Lehenswesens in Frankreich im 12. Jahrhunderte und zur Zeit der Kreuzzüge insbesondere[1]) zuerst ausgebildet. Jedoch war die Erhebungsart sehr einfach und unvollständig und nur für jene kräftige Zeit der ritterlichen Treue auf Hand und Wort anwendbar. Ganz anders gestaltete sich dieselbe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, indem sie sich nämlich blos auf die Lehngüter und deren Besitzer bezog. Sie war eine blos momentane Auflage, nicht fest, nicht einförmig, nicht allgemein, besonders zur Zeit der Verfertigung der sogenannten Chartre Normande und unter Carl, dem Sohn des Königs Johann, sollte sie gar nicht mehr als Auflage gelten. Carl VII. machte sie zur ordentlichen jährlichen

1) Encyclop. method., *finances*, tom. III. mot: *taille*, p. 637 et 38.

Die Verordnung des Königs Philipp August geht vom Jahr 1190, worin er den Bischöfen und Prälaten und Vasallen die Einziehung derselben überläßt, da er selbst nach Palästina zieht. Die Erhebung war gar zu einfach, wenn es in einer Verordnung vom Jahr 1214 heißt: Tunc autem talliam esse impositam intelligimus, quando denunciatum est alicui vel domui suae, quantum debeat solvere.

Steuer im Jahre 1444 [2]), ihr Ertrag war gering. In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts stieg sie immer höher. Ludwig IX. machte mit ihrer Erhöhung den Anfang. Heinrich III. steigerte sie auf eine ungeheure Höhe [3]) und sie blieb auf diesem Standpunkte bis Heinrich IV. auf den Thron kam, und diese ihre Erhöhung ist eine Hauptursache des übeln Zustandes des französischen Staates bei seinem Regierungsantritt. Er und mit ihm Sully waren bestimmt, den eingetretenen Unordnungen in dem Finanzwesen abzuhelfen und dies war denn auch für die Taille der Fall. Es wurde der Ertrag dieser Taille bis auf 8 Millionen reduzirt [4]). Dies erregt um

2) Mémoires IV. Bd. S. 504 ff. Esprit de Sully, p. 323 sqq.

3) Die brachte unter ihm einen Ertrag von 31,654,400 Livres im Jahre 1581. Heutzutage eine Summe von ohngefähr 164,381,299 Franken 20 Cent.

4) Der Betrag dieser Summe nach dem heutigen Metallgelderwerthe in Frankreich ist ohngefähr 18,883,636 Fr. 17 Cent.

»Au lieu de se laisser entrainer un mauvais exemple Henri le Grand, quoiqu'il eût, et des dettes infinies à acquitter et des dépenses considérables à faire, n'a voulu en retirer de bon que seize millions, moitié des tailles et moitié des fermes.« *Mémoires* IV. Bd. S. 507. Diese auffallende Verordnung konnte auch nur erwartet werden von der Regierung eines Königes, der seine Gefühle so ausdrückt wie Heinrich IV. in dem Eingange eines Edictes vom Monate März des Jahres 1600: Aussitôt qu'il a plus à dieu, mettre ce royaume en repos, nous avons jetté les yeux avec larmes de pitié sur notre peuple appauvri et presque réduit à la dernière misère, par les playes de plusieurs années de guerre, et mis tout notre soin à chercher les moyens de diminuer les tailles et autres impositions qui s'élèvent sur lui; plus désireux d'acquérir le nom de père de peuple, lui faisant du bien, que de

Digitized by Google

so mehr unser Erstaunen, als der Zustand Frankreichs traurig war bei seinem Antritt der Administration der Finanzen. Die Staatskasse war leer; die Schulden zu einer erstaunlichen Höhe angewachsen; das Volk versunken in beweinenswerthes Elend. Von der einen Seite die traurigen Folgen, als Warnung vor Erhebung frischer Auflagen, auf der anderen Seite die Staatsgläubiger mit ihren Schuldscheinen! Es waren Rückstände in Menge vorhanden[5]), theils veranlaßt durch

---

laisser quelque souvénance à la postérité d'autres titres plus spécieux et élevés que nos périls et labeurs nous auraient pu faire mériter, mais ne l'ayant pu faire aussi promptement que sa misére le requérait, à cause des charges excessives qui se sont trouvées sur cet état, nous avons, sur les plaintes faites et réitérées souvent en notre conseil, des abus, inégalités, malversations et exactions qui se commettaient en la levée et perception des tailles, député des commissaires, personnes de qualité et intégrité connue, pour informer, châtier les coupables, proceder au réglement d'icelles, et nous donner avis des moyens qu'ils jugéraient les plus propres et convenables pour faire cesser ces désordres à l'avenir, et par leur rapport, être informés que nos sujets ont souffert beaucoup de foule et d'oppression, à cause des dits abus et malversations, même de ce que l'égalité n'a été gardée par les Etats au départemens des paroisses, moins encore par les asséeurs en l'assiette et les taxes des particuliers habitans qu'ils ont gratifié, surchargé ou exempté comme il leur a plu sans y garder aucune règle, que celle de leur passion ou intérêt. Ueber den Zustand der Finanzen, vgl. *Mémoires*, II. Bd. S. 450 ff. und *Esprit de Sully*, p. 123 sqq.; *Pérefixe* a. a. O. S. 205, 206 u. 216.

5) Mémoir. II. Bd. S. 360—61. Esprit de Sully, p. 93—94.

Digitized by Google

die Jahre 1594 und 1595, theils durch die Faulheit und den Ungehorsam des Volkes so gut als der Erheber.

Sully machte sich's daher zu der ersten Aufgabe, (wie er es in allen Zweigen der Verwaltung als Reformator nothwendig thun mußte), allen Ursachen [6]) der Unordnung in diesem Felde nachzuspüren, was ihm auch allerdings immer gelang; und er suchte dann zuerst die Quellen wieder zu eröffnen, aus denen die Staatskasse sich nach und nach wieder Erholung schöpfen sollte.

§. 53.

Er erließ dem Volke alle rückständigen Abgaben vom Jahre 1596; hierdurch fühlte sich zwar das Volk sehr erleichtert, aber der König erlitt einen Verlust von 20 Millionen; jedoch war von einer anderen Seite wieder der Vortheil hervorgegangen, daß dann schon im nächsten Jahre 1597 die Erhebung von Hülfsgeldern leichter geschehen konnte. Er wollte so mit dergleichen Begünstigungen fortfahren; denn er war der Ueberzeugung, daß eine Summe von etwa 30 Millionen ein so reiches und ausgebreitetes Land wie Frankreich nicht in den erbärmlichen Zustand versetzen könne, in welchem er es fand, und glaubte, daß die Erhebungskosten und Betrügereien diese Summe bei weitem übertreffen müßten, und fand auch wirklich durch wiederholte genaue Berechnung, daß für jene 30 Millionen, welche in die Staatskasse kamen, aus dem Vermögen der Privaten 150 Millionen gezogen wurden. Er fand die Ursache dieser Gewaltthätigkeit in den vielen Exactionen der

6) Mémoires, II. Bd. S. 429 ff. Esprit de Sully, p. 100 sqq.

Digitized by Google

Gouvernements und gab das Gebot, daß es bei großer Strafe unterbleiben müsse, von den Unterthanen etwas zu erpressen, unter welchem Rechtsgrund es auch immer geschehen könnte, ohne einen förmlichen Beschluß des Finanz-Conseils außer dasjenige, zu dessen Zahlung sie von ihrer Seite (als: zu Zahlung von Steuern und andern Hülfsgeldern, vom Könige regulirt) verpflichtet waren. Die trésoriers wurden verbindlich gemacht, unter Strafe, dafür persönlich zu haften, und die Uebertreter des Gebotes anzuzeigen. Es scheint wohl unnöthig zu seyn, diese Maßregel Sullys noch zu kommentiren; denn wer die zuvor beschriebenen Zustände des Finanzwesens in dem damaligen Frankreich kennt, der sieht auch wohl ein, daß der größte Theil der Unordnung von der Ungerechtigkeit und Habsucht der Steuerbeamten herrührt und es daher die Sache eines tüchtigen Finanzverwalters war, durch strenge Instruktionen denselben die raubsüchtigen Hände zu binden.

§. 53.

Jenes Edikt des Königs Heinrich IV. vom Jahre 1600, dessen Eingang wir bereits kennen gelernt haben, ist uns in den Memoiren ganz vorenthalten. Dagegen ist es aber nothwendig, seine Hauptpunkte, da sie sich besonders auf die Taille bezogen, aus einer andern Quelle[1]) uns zu vergegenwärtigen.

1) Die Wahlmänner (élus) müssen am 14. Tage nach Empfang der Commission mit Billigkeit und Gerechtigkeit in den Departements ihres Sprengels ihre Arbeiten beginnen;

---

1) Encyclop. méthod., *finances*, tom. III. mot: *taille*, p. 644 et 642.

Digitized by Google

2) sie machen alljährlich in der entsprechenden Jahreszeit ihren Umgang und ohne zwei Jahre hinter einander in denselben Sprengel zu gehen;

3) sie haben sich zu belehren über die Mittel und Kräfte der Bewohner, über die Fruchtbarkeit und Unergiebigkeit des Bodens und Jahres, über die Anzahl der Pflüge, über den Handel, der in den gemeinten Sprengeln getrieben wird, und endlich über alle Umstände, welche auf das Vermögen der Bürger Einfluß haben;

4) sie haben die Richtigkeit der Behauptung der Steuerfreiheit zu prüfen; sie haben die Ungleichheiten zu ebnen; sie haben 3 oder 4 Sachkundige aus dem angehörenden und den benachbarten Sprengeln, und Begüterte zu berathen und in die Versammlung zu nehmen, und dürfen erst, nachdem sie den Gewählten zu Protokoll genommen haben, die Vertheilungen (départemens) nach Recht und Redlichkeit vornehmen; man setzt diejenigen, welche sich ungebührlicher Weise als steuerfrei erklärt hatten, und Andere mäßiger oder höher an nach der Ueberzeugung der Wahlmänner und der Uebereinstimmung der Geschwornen;

5) Die Steueransetzer sind auch Collecteurs während desselben Jahres, wo sie die erste Würde begleiten; ein Mittel zur Verhinderung des Ansetzens mittelmäßig begüterter und armer Bürger von ihrer Seite, über die Kräfte als letztere zu leisten vermögen;

6) Die Sitzung zur Steueranlage geschieht an freien Orten, wo man nicht gestört wird, und zwar nur

Digitized by Google

von den zur Steueranlage beauftragten Personen; kein Grundherr darf zugegen seyn, und auf keine Weise, bei Verlust der Lehne und der droits de haute-justice, einen gewaltsamen Einfluß äußern.

§. 55.

7) Zu den Steuerpflichtigen gehören die geistlichen Pächter, die Edelleute und andere Bevorrechtete, theils im Verhältnisse ihrer Güter, theils des Pachtgewinnes.

8) Den Bevorrechteten wird verboten, ihre Pächte auf irgend eine geheime betrügerische Weise der Besteuerung zu entziehen, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte und Vorrechte, auf ihre Hand ihren Grundbesitz wieder zu behalten und gleiche Summen wie ihre Pächter zu bezahlen, wenn ihre Grundstücke verpachtet waren.

9) Die Steuerpflichtigen werden besteuert nach ihrem Vermögen, was es auch immer seyn mag, und die Steueransetzer haften für den Steuerbetrag derjenigen, die sie unrechtmäßiger Weise für steuerfrei erklären, mit ihrem eigenen Vermögen und Namen, mit dem Auftrage an die Wahlmänner (élus), sie außerdem zu einer Geldstrafe zu verdammen und sie im Betretungsfalle exemplarisch zu strafen.

10) Steuerpflichtige, welche sich in Gegenden häuslich niederließen, wo die taille réelle Statt findet, und dagegen Güter in andern Gegenden besitzen, wo die taille personnelle ist, werden in denjenigen Orten, wo die Güter liegen, nach dem Verhältnisse der genannten Güter besteuert, und die Güter, welche daraus hervorkommen, werden angewiesen zur Zahlung ihrer Taxen.

Digitized by Google

§. 56.

11) Manche Steuerpflichtige ließen ihre Domicilsänderungen in einen andern Sprengel vor dem Tage des heil. Remigius [1]) bekannt machen, und kehrten nach der Steueranlage wieder zurück; dadurch geschah es, entweder daß sie in keinem der beiden Sprengel besteuert waren oder daß sie es geringer waren, als sie es seyn sollten, indem ihr Vermögen in dem Sprengel, wo ihre Güter nicht lagen, nicht hinreichend bekannt war.

Andere, die auf der Gränze zwischen zwei Wahlbezirken oder Generalitäten festsaßen, bauten und wohnten außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthalts, und ließen sich dort leichter besteuern, obschon sie an ihrem rechten und wahren Aufenthaltsorte ihre Haus- und Hofhaltung hatten. Die ersteren wurden an dem Orte ihres alten Aufenthaltes während Jahr and Tag ihrer Entfernung, und die andern nach ihrem ersten und wahren Domicile beständig besteuert, obschon sie es in dem Sprengel, wohin sie sich zurückgezogen hatten, schon waren, wofern sie nicht ihr Erbgut an Pächter überlassen hatten, welche verhältnißmäßig nach ihrem Pachtgewinn in der Steuer angesetzt werden.

Andere Artikel, welche mehr die Form bei dieser Steuerregulirung betreffen; sind hier nicht an ihrem gehörigen Platze. Diese Artikel aber, welche wir hier vor uns haben, tragen an sich das Gepräge der genauen Bekanntschaft des Ministers mit den Mißbräuchen, und mit den Verbesserungen, welche nothwendiger Weise in diesem

1) Nämlich vor dem 1. Oktober.

Digitized by Google

Falle der Steuerregulirung oder vielmehr Reformation erheischt wurden.

§. 57.

Dieses war bis zum Jahre 1600 geschehen; es hatten sich durch die Bemühungen Sully's bis gegen das Ende des Jahres 1608 die Umstände schon so gebessert, daß man allerdings schon mit Masregeln eingreifen durfte, die der Staatskasse unmittelbar mehr nützten. Es wurde in diesem Jahre der in französischer Sprache sogenannte brevet des tailles [1]) verfertigt. Der König legte den Stand seiner Ausgaben und Einnahmen vor, und es wurde noch eine Summe von 20,750 Livres 10 Sols 7 Deniers [2]) aufgelegt. Zwar sollte die Taille noch dem Wunsche Vieler noch vermindert werden; allein es traten hier Gründe ein, welche diese Masregel rechtfertigen werden:

1) weil sich das Volk seit dem Jahre 1597, also in 12 Jahren, durch die bedeutenden Steuernachlässe hat so weit erholen können, daß
2) seine Bedürfnisse die der Regierung nicht überschritten; indem
3) in der Berichtigung des Schuldenwesens, was gewiß als ein Hauptzweig der Finanzverwaltung galt, wenig oder gar nichts gethan war;

---

1) Mémoires, IV. Bd. S. 496. Esprit de Sully, p. 312—13. Man verstehet darunter einen Etat von den Summen, welche frisch für das neue Finanzjahr in Form der Taille noch aufgelegt werden können; es wird gewöhnlich im Februar verfertigt, von wo aus auch das Finanzjahr geht.

2) Nach der Abschätzung dieser Summe ergiebt sich nach heutigem Gelde ohngefähr ein Werth von 48,981 Franken.

Digitized by Google

4) weil erst im Jahre 1605 dem Volke bedeutende Nachlässe an der Taille gestattet worden waren [3]). Hiermit aber und nach einem zweckmäßigen Reglement [4]) für die Taxen und Gebühren und die Befreiung von der Taille und Dienstleistungen der Elus ist auch die Reihe von Sully's Verdiensten in Beziehung auf diese Steuer vollendet. Er hat sich, wie es scheint, bemüht, diese Abgabe ganz umzuändern, denn er äußert sich an einer der citirten Stellen der Memoiren so, daß zu wünschen, aber wenig Hoffnung vorhanden sey, daß dieselbe ganz umgeändert würde.

§. 58.

3. Taillon ist eine besondere Art von Imposition, welche in das Departement des Kriegsministeriums gehört, indem diese Steuer zur Erhaltung eines Corps von Truppen errichtet wurde, weil sich die Unterthanen gegen die üble Behandlung von Seiten der Soldaten beschwerten. Sie verdankt in Frankreich ihren Ursprung dem Könige Heinrich III. [1]), und durch sie wurde im Jahre 1552, da sie als Sold für das Militär galt, den Soldaten untersagt, von den Bürgern, wo sie im Quar-

3) Mémoires, IV. Bd. S. 80—81. Esprit de Sully, p. 252 et 252.

4) Mémoires, IV. Bd. S. 307—8. Esprit de Sully, p. 271 et 272.

Encyclopédie méthod., finances, tom. III., mot: *taille*, p. 643.

1) Zwar bestand schon unter den römischen Königen und im 15ten Jahrhunderte nach Christi Geburt in Frankreich eine ähnliche Steuer. Encyclop. méthod., finances, tom. III. mot: *taillon*, p. 681.

Digitized by Google

tiere lagen, Lebensmittel und Fütterung zu verlangen, wofern sie es nicht besonders bezahlten und der Hauswirth dazu einwilligte. Sie bestand zur Zeit Sully's zwar noch, er nahm aber mit ihr keine Veränderungen vor.

4. Dixième. Unter diesem Namen, ohne weitere nähere Bestimmung, versteht man eine im Jahre 1529 errichtete Auflage, welche die Adeligen des Reiches zur Auslösung der Söhne des Königs Franz I. in dem durch den Namen dixième (Zehnten) selbst ausgedrückten Verhältnisse zu ihren sämmtlichen Einkünften, bezahlen mußten. Diese Steuer war also nur momentan und ist in diesem Falle eine Art von Subvention; denn nachher findet man erst nach Heinrich IV. im Jahre 1710 wieder eine Spur von dieser so benannten Steuer. — Sully erwähnt in seinen Memoiren [2]) eine Steuer dieses Namens, welche aber diese so eben genannte nicht seyn kann. Dagegen aber scheint es der dixième denier des revenus du royaume zu seyn, welcher in den frühesten Zeiten des französischen Königreiches unter dem Namen dixièmes oder décimes oder dîmes vorkömmt. Man mag übrigens diese décimes oder dixièmes vor dem Könige Heinrich IV. oder nach ihm den dixième, der dann im J. 1749 [3]) in den sogenannten vingtième überging, historisch betrachten wie man will, so wird man finden, daß er immer in Nothfällen oder bei einem bevorstehenden Kriege den Unterthanen aufgelegt wurde.

§. 59.

So lange der größte Theil der Güter in den Händen

2) Mémoires, IV. Bd. S. 84.

3) Encyclop. méthod., finances, tom. III., mot: *vingtième*, p. 781.

Digitized by Google

der Geistlichkeit war, nahmen die französischen Könige, trotz der Appellation an ihre Gewissensstimme von Seiten der Geistlichkeit, sich die Freiheit, von denselben einen Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen und ganz insbesondere der Kriegsausgaben zu fordern[1]). Seyen diese Beiträge dona gratuita oder dona annua der Geistlichkeit, oder Lehenzins[2]), oder wie später gewiß der Fall ist[3]), eine bestimmte Abgabe der Unterthanen zur Bestreitung zufälliger Ausgaben, — zur Zeit des Königs Heinrich IV. hatten sie bestanden, und als förmliche Abgabe, welche die Geistlichkeit bezahlen mußte, wurden sie zuerst von Carl Martel im Jahre 738, bei Gelegenheit des Krieges mit den Longobarden, aufgelegt[4]).

Unter der Regierung Heinrichs IV. wurde rücksichtlich der Vertheilung und Erhebung dieser Abgabe Vieles verbessert. Das Edikt vom Jahre 1581, wonach in den 17 Generalitäten Receveurs provinciaux (Obereinnehmer) für diese Abgabe bestimmt worden waren, wurde im März des Jahres 1582 annullirt und im J. 1594 dieses Amt erblich gemacht. Es wurde diese Abgabe

---

1) „Pourquoi," so läßt Grégoire de Tours einen französischen König sprechen, „pourquoi notre trésor est-il épuisé? Pourquoi nos richesses ont-elles été transportées à l'église? Les évêques règnent, la majesté de l'état est avilie, et sa splendeur a passé à leurs personnes."

2) Encyclopédie méthod., finances, tom. I., mot: *décimes*, p. 460 sqq.

3) Insbesondere ist dieses der Fall bei dem Zehnten der unter dem Namen dixième denier des revenus du royaume bekannt ist.

4) Bellorum mole pressus ecclesiis Galliae decimas imperavit et indixit.

Digitized by Google

unter dem Namen décimes nur von der Geistlichkeit, unter dem Namen dixième denier des revenus du royaume aber von allen Einwohnern des Landes bezogen. Was nun die erstere Art betrifft, so ist sie keineswegs von den Einrichtungen, welche Heinrich IV. rücksichtlich ihrer Erheber traf, ausgeschlossen, sondern es sind unter der Administration Sully's noch Verbesserungen eingeführt worden in Betreff der dieser Steuer unterworfenen Objekte, welche blos aus geistlichen Gütern bestanden. Es waren nämlich noch viele geistliche Pfründen von der ältern Zeit und Eintheilung noch gar nicht zur Besteuerung eingeschrieben worden: diese wurden nun nach der frühern Taxation eingeschoben und besteuert. Es sind ferner später ganz neue Pfründen entstanden; diese wurden autorisirt und nach einer genauen Taxation auch dieser Steuer unterworfen [5]), nach einer Verordnung vom Jahre 1606. In demselben Jahre wurde auch der Contrakt von Poissy wieder erneuert, vermöge dessen die Regierung der Geistlichkeit im J. 1561 gestattet hatte, jährlich diese Steuer als eine subvention ordinaire mit 1,300,000 Livres abzubezahlen [6]). Dieser Contrakt wurde nun, da er alle 10 Jahre erneuert werden mußte, wieder festgeschlossen bis zum letzten December 1615. Wohl zu unterscheiden ist aber von der so eben erwähnten Art von décimes jene, deren Contrakt alle 5 Jahre erneuert wurde und welche als eine subvention extraordinaire galt. — Nach der bisher gegebenen kurzen Darstellung der

---

5) Encyclopédie méthod., finances, tom. I., mot: *décimes*, p. 468.

6) Encyclopédie méthod., finances, tom. I., mot: *clergé*, p. 306. Eine Summe, welche, in heutigen Franken ausgedrückt, sich etwa auf 6,750,900 beliefe.

Digitized by Google

Hauptepochen der Veränderungen in den décimes bekommen wir folgende Arten, welche auch schon zur Regierungszeit des Königs Heinrich IV. bestanden.

1) Décimes anciennes, welche alle Glieder der Geistlichkeit jedes nach seinem Einkommen betrafen.

2) Décimes du contrât (subvention oder décime ordinaire), wie sich dieselben bei dem Kontrakte von Poissy gestalteten.

3) Décimes extraordinaires und zwar

a) eine jährliche Abgabe, wie die décimes ordinaires, obschon andern Ursprunges,

b) freiwillige Beiträge der Geistlichkeit, welche alle 5 Jahre und von Zeit zu Zeit nach den Bedürfnissen des Staates bezahlt wurden.

§. 60.

Was aber den dixième (denier des revenus du royaume) anbelangt, welcher nur bei dringenden Nothfällen von der Regierung den Unterthanen aufgelegt worden ist, so möchte wohl das halbungünstige Urtheil[1]), welches Sully an der angeführten Stelle der Memoiren über ihn ausgesprochen hat, nicht ungerecht seyn. Diese allgemeine Steuer wurde entweder nach einem sehr kostspieligen, das Volk drückenden und die Staatskasse

1) Er sagt daselbst: tant il est difficile de détruire ce que la précipitation, l'ignorance et le défaut de vues dans les anciens, qu'on veut nous donner comme infaillibles, ont mis de mal dans les premiers établissemens, lors même que d'autres impositions plus selon la droite raison (que d'autres arrangemens financiels auparavant indiqués), comme *le dixième* et les entrées, semblent en indiquer si clairement les moyens et en applanir les voies.

Digitized by Google

wenigstens sehr schwächenden Kriege aufgelegt, oder vor einer solchen Unternehmung, wo aber natürlicherweise die Lage der Regierung und des Volkes nicht gerade die schönste war, denn sonst wäre wohl die Anlage einer solchen Steuer nicht nöthig gewesen. Wenn man diese Umstände näher erwägt, so sind sie wohl von der Art, daß eine solche Steuer mit ihrer vollen Härte die Unterthanen trifft; sie wurde auch in Frankreich immer nur mit Unzufriedenheit und Klagen des Volkes eingezogen. »Das Volk«, sagt Forbonnais einmal in seinen Betrachtungen über das französische Finanzwesen [2]), — »das Volk, immer zu Argwohn und Murren geneigt, findet in Finanzoperationen, aus denen man gegen daſſelbe ein Geheimniß macht, nur eine Steuer und eine ewige Dauer, eben so, wie man seines Sinnes für Rechtlichkeit und seiner Ergebenheit zur Belehrung in Dingen, deren Nothwendigkeit es erkennt, versichert seyn kann; das Volksvorurtheil gewöhnt sich daran, diese beiden Vorstellungen zu verwechseln, und zwingt manchmal eine aufgeklärte Administration, von guten Grundsätzen abzuweichen oder an dem öffentlichen Wohle mit einem Ansehen von Härte zu arbeiten.« — Aber für den Kredit des Staates ist die Wirkung auch

*) »Le peuple, toujours porté au soupçon et au murmure dans les opérations dont on lui fait un mystère, comme on peut assurer qu'il est toujours juste et docile dans les choses dont il comprend la necessité, ne voit que l'imposition et une durée perpétuelle; le préjugé national s'accoutume à confondre ces deux idées et force quelquefois l'administration la plus éclairée à s'écarter des bons principes ou à opérer le salut public avec un air de dureté.« Encyclop. méthod., finances, tom. I., mot: *dixième*, p. 569—70.

Digitized by Google

höchst nachtheilig, da er dadurch zu erkennen giebt, wie schlecht es mit seinen Einnahmsquellen stehe, oder daß es ihm an Muth gebräche, auf eine andere Art sich zu helfen.

Zu der ersten Hauptklasse von Staatseinkünften gehört ferner

5. vingtième, d. h. eine der so eben bezeichneten ganz ähnliche Auflage, mit dem Unterschiede, daß sie weniger Ertrag giebt. Sie ist alten Ursprungs, und entstand in Frankreich in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts; sie bestand bis gegen Ende des 14ten Jahrhunderts und von dort war sie ganz verschwunden. Heinrich IV. oder Sully werden niemals in den Memoiren oder sonst irgendwo mit ihr erwähnt; sie scheint damals nicht bestanden zu haben. Im Jahre 1749 ist sie ganz an die Stelle des dixième eingeführt worden.

§. 61.

Zur zweiten Hauptklasse, nämlich zu den perceptions, gehört eine erstaunliche Menge von verschiedenen Steuern, die sich auf folgende Art eintheilen lassen:

A. Les droits d'aides. Diese Steuern sind sehr frühen Ursprungs in Frankreich. Sie waren bei dem Regierungsanfange des dritten Königsstammes eine bloße Beisteuer zur Unterhaltung des Militairs in einer gewissen Stadt oder Provinz, — eine Abgabe, welche blos bei einzelnen Umständen bezahlt werden mußte. Sie heißt auch aide auxiliaire oder subvention, in Beziehung auf den Gebrauch, daß der Vasall seinem Lehensherrn für die Verleihung des Lehens keine Kriegsdienste mehr that, sondern diese in Geld vergütete. Sie wurde später unter verschiedenen Bedeutungen aufgelegt, bis

Digitized by Google

zum Jahre 1360, und es entstand die aide générale (12 deniers p. m.), worunter die noch wirklich in jetziger Zeit vorhandenen verschiedenen Arten von Abgaben desselben Namens gehören. Sie waren seit ihrer Entstehung entweder bald gesetzliche, und blos zufällig und herkömmlich in Anwendung (les aides légitimes et coutimières usitées), oder bald außerordentliche und milde Beiträge in Bedrängnissen des Staates [1]). Von Ludwig XI. an bis zum Jahre 1668 betraf diese Steuer nur den Wein, das Vieh, die Tücher, die Fische und das Holz. Es gab solche Abgaben, welche einer besondern Provinz angehörten, und diese sind aides, eigentlich so genannt, z. B. die devoirs in der Bretagne, equivalens in Languedoc, und diese Provinzen hießen alsdann pays d'aides. Die von Ludwig XI. gegebene Verordnung wegen der durch sie besteuerten Gegenstände dauerte auch unter Sully noch fort; dieser nahm sich um ihre Regulirung sehr an, denn es waren auch hierin Mißbräuche eingetreten. Schon im Jahre 1605 waren die aides mit anderen Staatseinkünften zugleich ein Gegenstand der meisten Beschäftigung des Ministers [2]). Mehr noch als dieses hat uns das Jahr 1609 seiner Memoiren [3]) hinterbracht, daß er nämlich eine neue Ordnung für die aides im eigentlichen Sinne und für noch andere aides im allgemeinen Sinne gegeben hat. Außerdem aber verbesserte er viele Mißbräuche,

---

1) Diese Eintheilung ist von Ducange in Encyclop. méthod., *finances*, tom. I. mot: *aides*, p. 24.

2) Mémoires IV. Bd. S. 79—80. Esprit de Sully, p. 251 et 252.

3) Mémoires, IV. Bd. S. 573—575. Esprit de Sully, p. 341—43.

Digitized by Google

die besonders Betrug, Bedrückungen u. dergl. zu Folge hatten und worüber schon mehrmals gesprochen worden ist.

§. 62.

Zu den aides gehört

1) La jauge. Hierunter versteht man eine Art von Abgaben, welche mit den Eingangszöllen von Rouen eingezogen, und im Anfange, als Sully das Finanzwesen zu leiten gerufen worden war, nämlich im Jahre 1596 im Februar, aufgelegt wurde[1]). Sie hatte als Besteuerungsgegenstände die verschiedenartigen geistigen Getränke ohne Unterschied.

Von diesem droit de jauge ist aber wohl zu unterscheiden das droit de jauge et courtage, welches unter dem Könige Franz I. aufgelegt worden seyn soll, und in Städten erhoben wurde, die an den Ufern der Flüsse lagen[2]). Es wurde für das Messen der Tonnen und Fässer, welche mit Wein gefüllt die Flüsse passiren sollten, bezahlt, und zwar unter Heinrich II. an eine bedeutende Anzahl besonders dazu errichteter Aemter. Diese erhielten auch unter der Regierung Heinrichs IV. im Jahre 1578 neue Instruktionen. Ferner haben wir noch eine dritte Unterscheidung zu machen, nämlich die der droits des courtiers-jaugeurs, einer Abgabe, welche die letzteren Beamten kraft einer Verordnung vom Juni des J. 1572 erhielten; diese Aemter der courtiers und jaugeurs waren anfänglich getrennt,

1) Die Memoiren erwähnen ihrer nicht, wohl aber Encyclop méthodique, *finances*, tom. II. mot: *jauge*, p. 661.

2) Die benannten Flüsse sind die Seine, Yonne, Marne und Oise.

Digitized by Google

wurden aber später in eines zusammengeschmolzen und es hatte nicht blos eine Abgabe der Waareneigenthümer für Getränke, sondern für alle Waaren und Lebensmittel Statt, welche den Ort, wo sie erhoben wurden, passirten. Ganz verschieden von diesen 3 Arten ist aber endlich le droit de courtage, welches ganz allein den Hafen von Bordeaux betraf und von allen Waaren erhoben wurde, welche zu diesem Hafen zur See ein- oder ausgiengen. Zunächst hat diese Abgabe ihren Ursprung von der Eroberung der Guyenne gegen die Engländer, nach welcher dieselben stets von einer Anzahl Beamten bei ihren Käufen (besonders von Wein) begleitet wurden. Diese Beamten waren Mäkler (courtiers), und bekamen zur Hälfte vom Käufer und zur Hälfte von dem Verkäufer als Belohnung diesen droit de courtage. Dasselbe Amt gehört auch mit zu denjenigen, welche unter Sully's Ministerium erblich gemacht worden sind; jedoch traf dieses erst die Verordnung vom Jahre 1610, dem Todesjahre des Königs Heinrich IV., wo die courtiers schon in verschiedenen Städten des Reiches errichtet waren. Im Jahre 1603 aber wurde die Größe des droit de courtage regulirt [3]), bei Gelegenheit einer Streitigkeit zwischen den Mäklern und den Geschwornen (Municipal-Beamten) über eine dargeliehene Geldsumme, und die erstern erhielten das Recht, auf die Tonne Wein und Honig 30 Sols zu erheben (früher hatten sie nur 12 Sols erhalten), und auf alle andere Waaren vom Verkäufer ein pCt. Die

3) Die Memoiren erwähnen dieses Umstandes nicht, höchst wahrscheinlich weil Sully damals als Gesandter in London war, von wo er erst am Ende des Jahres wieder zurück kam. Dagegen finden wir davon Erwähnung in Encyclop. méthod., finances, tom. I., mot: *courtage*, p. 429.

Digitized by Google

Mäkler sprachen die Stadt von ihrer Schuld sammt den Zinsen (sie betrug 1700 [4]) Thlr.) frei und bezogen für die Zukunft dieses erhöhte Mäklergeld.

§. 63.

Zu den droits d'aides gehört ferner

2) die Abgabe, welche man mit dem Namen droit de détail belegen kann, d. h. alle diejenigen aides, welche von den im Einzelnen (en détail) gekauften Getränken erhoben werden, sie mögen ausgeschenkt oder als Gegenstände des Weinhandels im eigentlichen Sinne vorkommen [1]). Sie sind von verschiedener Art und zwar

a) le droit de huitième. Diese Steuer wird von allen Getränken, welche im Kleinen verkauft werden, in denjenigen Provinzen erhoben, wo überhaupt die aides eine gangbare Steuer ausmachen. Sie wurde anfänglich nach Procenten des zufälligen Preises der Getränke eingezogen. In der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts wurde in ihre Erhebungsart mehr Ordnung gebracht, man erhob dieselbe später nicht mehr nach dem Preise der Getränke, sondern nach der Quantität desselben und sie hatte in verschiedenen Bezirken auch verschiedene Größen. Dieser Steuer sehr ähnlich ist

b) le droit de quatrième; sie ist desselben Ursprungs und wird nur in bestimmten Bezirken und Städten

---

4) In heutigen Franken ausgedrückt, eine Summe von ohngefähr 12,006 Fr. 21 Cent.

1) Diese Unterscheidung bildet zwei Klassen von droits de détail, wie sie angegeben sind in Encyclop. méthod., finances, tom. I., mot: *détail*, p. 514.

Digitized by Google

erhoben; nicht überall, wo die aides Statt finden [2]). Sully hat zu ihrer Veränderung nichts beigetragen, nur erwähnt er im Jahre 1609 einen Etat, welchen er über das droit de huitième und quatrième aufgestellt hat.

c) La subvention, von deren Wesen und Eigenthümlichkeit schon weiter oben die Rede war, blos in Beziehung auf Getränke genommen. Sie bekam aber in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts den Charakter der Festigkeit und Fortdauer für immer, und wurde fernerhin über verschiedene Gegenstände erhoben; man kennt sie später unter dem Namen droit de Maubouge, von einem Pächter dieses letztern Namens so geheißen.

d) Les devoirs, von welchen §. 61 handelte, blos als Abgabe für auszuschickende oder zu verhandelnde Getränke. Ihre Regulirung wurde erst nach Sully vollständig.

§. 64.

e) L'annuel. Dieser Name bezeichnet hier eine Abgabe, welche Jemand, der sich in Frankreich mit der Fabrikation von Getränken abgiebt, und Handel damit treibt, entrichten muß. Sie bestand schon im Jahre 1577. Sully erwähnt ihrer insbesondere nicht und auch die sonstigen Quellen zu ihrer historischen Darstellung setzen die erste Veränderung, die sie erlitten haben soll, in die letzte Hälfte des 17. Jahrhunderts. Es waren

2) Encyclop. méthod., finances, tom. III., mot: *quatrième*, p. 433—34, giebt diese Bezirke an.

Digitized by Google

ihr unterworfen die Branntweinhändler und Brenner, die Weinhändler und Händler mit andern geistigen Getränken, die Bierbrauer und die Handelsgeschäfte mit dem Biere treiben, die Gastgeber, wenn sie Wein schenken, die Weinwirthe, ja sogar die Juden und die gerichtlich privilegirten Händler; diejenigen, welche meublirte Zimmer vermiethen, die Gastwirthe aller Art, und andere Bürger, welche Handel mit Getränken im Großen und im Kleinen treiben.

Von diesem Annuel ganz verschieden [1]) ist aber eine Abgabe desselben Namens, kraft deren Entrichtung der Begleiter eines öffentlichen Amtes dieses erblich machen kann. Es giebt in Frankreich eine gewisse Art von Aemtern, welche die Regierung errichtet hat, um dafür Käufer zu finden und welche keine Käufer gefunden haben, sondern der Regierung geblieben sind und zu deren Erlangung man eine bestimmte Geldsumme (parties casuelles genannt) bezahlen mußte. Diese so erworbenen Aemter heißen offices casuels, welche aber nicht erblich waren. Sie konnten unter Carl IX. bis zu Heinrich IV. von ihren Besitzern gegen Bezahlung eines Dritttheils ihres Ertrages an die Regierung, einem Andern abgetreten werden, jedoch nur wenn der Eigenthümer nach der Zahlung der bestimmten Summe noch 40 Tage lebte; starb er aber unter dieser Zeit, so fiel das Amt

1) Encyclop. méthod., finances, tom. I. mot: *annuel*, p. 45. »Ce droit est fondé sur le principe que toute charge est une aliénation du domaine, à raison de ce qu'elle est un exercice de la puissance, qui réside toute entière dans le souverain et qu'attendu sa nature, elle est purement personelle.

Digitized by Google

dem Staate anheim. Sully sah den allzugroßen Unfug [2]) welcher hierin begangen wurde, und machte die Aemter gegen Bezahlung des Annuel im Jahre 1604 erblich. Diese Abgabe betrug 1²/₃ Proc. der Summe, welche das Amt eintrug (annuellement le soixantième denier de la finance, à la quelle leurs charges avaient été évaluées). Diese Abgabe heißt auch Paulette nach dem Namen des Kammersekretairs des Königs, welcher Charles Paulet hieß.

§. 65.

Zu den Droits d'aides gehören:

3) Les droits de gros et d'augmentation, welches die geistigen Getränke aller Art, die Fische und Thiere mit gespaltenen Klauen trifft, wenn sie im Großen verhandelt werden. Das droit de gros ward zuerst errichtet unter Carl VI. im Januar des Jahres 1382; dieser König stellte sie auch auf den Fuß von 12 Deniers für das Pfund. Zur Zeit Heinrichs IV. blieb sie ohne alle Veränderungen.

4) Les droits d'entrée. Diese muß man wohl unterscheiden von einer Art droits de traites desselben Namens, da sie eine Art von aides sind und bei dem Eingange von Städten und Marktflecken, und nicht beim Eingange in gewisse Provinzen und in das König-

---

2) Mémoires, IV. Bd., S. 574. Esprit de Sully, p. 343. An diesen Stellen ist aber nur ein Reglement für dieses droit annuel erwähnt. Das Annuel selbst aber wurde am 12. September 1604 errichtet nach der Angabe der Encyclop. méthod., finances, tom. I. mot: *annuel*, p. 45.

Dieser Angabe wiederspricht jedoch Pérefixe a. a. O., S. 374, welcher die Errichtung desselben in das Jahr 1608 setzt.

Digitized by Google

reich, eingezogen werden. Nach Colbert traf diese Steuer alle Arten von Getränken, so wie sich dieselbe früher blos auf den Wein bezogen hatte und nach der Verschiedenheit der Zeit auch verschiedener Art war. So bestand unter Heinrich IV. im Jahre 1581 die Steuer anciens et nouveaux cinq sols und im Jahre 1602 eine andere, les trente sols par muid de vin, und im Jahre 1610 eine Abgabe les cinq sols des pauvres [1]), welche alle dieselbe Hauptsteuer auf den Wein sind. Es gehören hierher:

a) Le droit de jauge et courtage in dieser besonderen Beziehung auf Städtegemeinen (§. 62 oben).

b) Subvention in dieser engeren Bedeutung.

c) Le droit d'octroi. Hiermit bezeichnet man die Consumtions-Abgabe, welche einzelne Städte, Flecken und Gemeinden für sich speziell zu erheben von den Königen die Erlaubniß hatten, gleichsam als eine subvention zu den Auslagen, welche in dem Concessionsbriefe angegeben waren. Sie hingen also von Zufällen ab; wir finden davon vor und nach Sully Beispiele. Die Memoiren und andere Quellen geben uns keine Nachricht von deren Anwendung unter ihm. Sie soll aber einen bedeutenden Ertrag geliefert haben, wie uns manche Schriftsteller versichern, und dies scheint auch gewiß zu werden, wenn man sieht, daß eigene surintendans provinciaux des deniers d'octroi festgesetzt waren [2]) und daß derselbe zur Fortsetzung

1) Encyclopédie méthodique, finances, tom. II. mot: *droit d'entrée*, p. 47.

2) Encyclop. méthod., finances, tom. III., mot: *octroi*, p. 240.

Digitized by Google

des Krieges mit Spanien neuen Antrieb gab. Diese wurden aber im Jahre 1588 ganz abgeschafft.

d) Les anciens et les nouveaux cinq sols. Die erstern wurden von König Karl IX. bei seinem Regierungsantritte zur Schuldentilgung, welche damals höchst nöthig war, verordnet und von allen Unterthanen ohne Unterschied, und sogar von dem Könige für seinen Domänen- und Hauswein gefordert, welches letztere, was den Wein von königlichen Domänen betrifft, nichts werth war. Die Auflage war ganz zufällig und dauerte nur sechs Jahre. Heinrich III. fand sich im Jahre 1581 auch dazu gezwungen und errichtete dieselbe, welche zum Unterschiede von jenen (anciens cinq sols) les nouveaux cinq sols genannt wurden, — eine wissenschaftliche, aber nicht praktisch-wichtige Unterscheidung.

e) Les droits d'entrée de la ville de Paris, wozu denn auch noch die droits de domaine et barrage gehören mit Inbegriff mehrerer Zölle, welche seit so langer Zeit in Paris erhoben werden, daß man auf ihren Ursprung nicht klar kommen kann.

§. 66.

Zu den perceptions rechnet man ferner

B. Les droits de domaine. Hierunter sind solche Abgaben zu verstehen, welche mit der Administration der Domänen verbunden sind. Sie haben meistentheils den Namen von ihrem Gegenstande und sind folgende:

1) Le droit d'amortissement. Es bedeutet dieser Ausdruck diejenige Geldleistung an die Regierung von Seiten

Digitized by Google

einer Person von todter Hand [1]), wodurch sie (die letztere) die Concession erhält, Güter zu halten und zu besitzen. Sie bestand schon im Jahre 1275. Von ihr ganz verschieden ist aber le droit d'indemnité, welches sich auf eine rechtmäßige Schadloshaltung des Pachtguteigenthümers gegen seinen Pächter in dem Falle bezieht, wenn jener einen Gegenstand des Pachtes vor dem Ende der Pachtzeit zurückzieht. Dieses hat schon zur Regierungszeit des Königs Carl von Valois bestanden.

2) Le droit d'insinuation, welche Abgabe einen Gegenstand betrifft, welcher schon bei den Römern bekannt war. Sie wurde in Frankreich von Franz I. im Jahre 1539 eingeführt und bestand in derselben Form noch zur Zeit Heinrichs IV. Die erste Veränderung mit ihr ging dann im Anfange des 18ten Jahrhunderts vor.

3) Le droit de franc-fief; eine Abgabe, welche die Nichtadeligen für den Besitz von Lehen dem Könige bezahlen mußten. Man sieht hieraus leicht, daß dieselbe sehr frühen Ursprungs ist; jedoch ist sie für uns hier von keiner Wichtigkeit.

4) Le droit d'ensaisissement; eine Art von Erbschaftssteuer, welche im Jahre 1605 noch bestand, deren aber Sully in den Memoiren auch nicht erwähnt.

§. 67.

5) Droits, welche Gegenstände aus der Gerichtsverfassung trafen, wie z. B. les droits réservés dans

---

1) Der Ausdruck: von todter Hand, »de main morte, gens de main morte« gehört allen Verbindungen und Gemeinschaften, welche immer fortdauern, deren Güter gleichsam

les cours de justice et les jurisdictions, welche später entstanden, als Sully das Finanzwesen leitete; les droits de petit scel, les droits d'hypothèque, les droits feodaux und endlich les droits de greffes, in welchen letztern Sully eine bedeutende Veränderung vornahm. Sie bestanden als Dominial-Einkünfte schon im Jahre 1319 und wurden unter Heinrich III. ganz veräußert. Sully aber suchte sie wieder mit den Domänen zu vereinigen, wenigstens die von den Provinzen Languedoc, Toulouse und Dijon. Diese Unternehmung reiht sich auch an diejenigen, welche sich auf die Domänen des Königs beziehen, von welchen schon früher die Rede war. Nachdem er sie an die Domänen [1]) zurückgezogen hatte, und es bekannt wurde, daß sie wieder verliehen werden sollten, so stellten sich sogleich Pächter ein. Er gab sie jedoch nicht ab, außer unter der Bedingung, daß sie nach Verlauf der ausgemachten Besitzzeit wieder frei an den König zurückgegeben würden. Das Parlament von Toulouse wollte die Kanzleieinkünfte der Stadt und ihres Gerichtskollegiums ganz

---

in todter Hand liegen, welche sich nicht mehr öffnen kann, um sie zu veräußern.

1) Mémoires IV. Bd. S. 386—88. Esprit de Sully, p. 282—84. Encyclop. méthod., finances, tom. II. mot: *greffe*, p. 403 bestätigt diese Maßregel durch die Behauptung: »Il semble en effet que les droits, profits et émolumens des greffes, qui font partie des droits utiles de la justice, doivent appartenir au roi, dans toutes les villes et lieux où la justice n'est pas sortie de ses mains; ils sont réputés vraiement domaniaux. Ainsi, toutes les aliénations qui en ont été faites sont soumises à la faculté du rachat perpétuel et à la reunion au domaine, d'après la maxime de son inaliénabilité.«

Digitized by Google

ohne Grund ausgenommen wissen, was aber von der obersten Finanzbehörde nicht bewilligt wurde. Ferner gab es auch Unruhen mit dem Parlament von Dijon, welches zur Bezahlung der 60,000 Thaler, eine Summe, um welche es diese Einkünfte an sich gezogen hatte, gezwungen werden mußte. Außer den Gründen, welche schon oben zu den Operationen Sullys als seine Vertheidigungswaffen angeführt worden sind, tritt in diesem speziellen Falle der Umstand noch dazu, daß es bei einem anderen nicht so strengen Verfahren auch hier sehr schwer gewesen wäre, in dieser Sache hinlängliche Ordnung zu schaffen.

§. 68.

Als dritte Art der Perceptions reihen sich an

C. Les Gabelles. Diese Art von Abgaben ist sehr frühen Ursprungs. In älteren Zeiten bezog die Regierung eine gabelle des vins, gabelle des draps, gabelle sur la vente des bestiaux u. s. w.; überhaupt traf diese Steuer viele Gegenstände. In spätern Jahren bezeichnet sie blos eine Salzsteuer, eine Salzauflage und unter dieser Bedeutung finden wir sie auch bei den Römern [1]) und Griechen [2]). Die Angaben über die Einführung der gabelle in Frankreich sind dergestalt dunkel, und die französischen Gelehrten streiten sich so sehr über

1) Unter dem Könige Ancus Marcius begleiteten die Censoren Marcus Livius und Cajus Claudius das Amt der Salinatores.

2) Lysimachus, König von Thrazien, setzte eine Salzauflage fest, da man dasselbe hingegen sonst ganz frei erhalten konnte.

Digitized by Google

diesen düsteren Punkt, daß man nichts Gewisses [3]) hierüber hat, außer zur Zeit Philipps V. und aus einer Urkunde aus dessen Regierungsjahren läßt sich schließen, daß sie schon vor ihm bestanden habe. König Johann traf mehrere bedeutende Veränderungen, sowohl rücksichtlich ihrer Dauer (denn sie war damals noch nicht fortdauernde jährliche Steuer) als auch rücksichtlich ihrer Verwendung und sie wurde damals schon verpachtet. Sie war auch noch nicht im ganzen Lande gleichförmig eingeführt. Dieses geschah jedoch unter Carls V. Regierung, ihre Größe wurde herabgesetzt und es bestanden schon Privilegien hierzu. Auch Carl VI. traf mehrere Masregeln, namentlich setzte er die gabelle wieder um einen Dritttheil herab. Viele Städte hatten nach ihm Privilegien, welche aber mehr oder weniger im Jahre 1500 von Ludwig XII. aufgehoben wurden. Dieser König setzte auch manchem zur Zeit herrschenden Unfuge der grenetiers Schranken. Franz I. gab dem dabei angestellten Personale genauere Instruktionen und regulirte den Salzpreis im ganzen Lande. Unter Heinrich II. wünschte das Volk gegen die Bezahlung einer Summe von 450,000 Livres die Abschaffung derselben und dies geschah; die alte Einrichtung von Franz I. wurde wieder ganz eingeführt und zwar im Jahre 1549. Später, besonders unter Heinrich III. wurde sie bedeutend

---

3) Einige setzen ihre Entstehung in das neunte Jahrhundert, andere legen den Anfang ihrer Regulirung Carl dem Großen zu, eine dritte Parthei behauptet, Philipp der Schöne, eine vierte vertheidigt, Philipp der Lange, und endlich noch eine fünfte, Philipp von Valois habe sie zuerst angeordnet. Encyclop. méthod., finances, tom. II., mot: *gabelle*, p. 501 sqq.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

erhöht und es trat zu den schon bestehenden Mißbräuchen noch eine Reihe neuer hinzu. Was aber Sully unter Heinrich IV. für die gabelle that, haben wir weiter oben schon angegeben und es muß uns hier genügen, nur noch einige Verhandlungen von Klagen gegen Beamte zu erwähnen *)

§. 69.

Zu den gabelles gehören

1) Les droits manuels, eine Abgabe, welche mit der Verpachtung der gabelles verbunden ist, von den Salzhausbeamten eingezogen wird, und dem Könige gehört. Sie sind entweder droits manuels en pays de petites gabelles oder des grandes gabelles. Sie wurden in der ersten Zeit ihrer Entstehung von den grenetiers eingezogen, welche sie mit ihren Einnahmen verrechneten; sie erhielten Besoldung für ihre Arbeit und es wurde diese Einziehung ein Accidens zu ihrem Amte und die Abgabe hieß droits manuels (en raison de ce qu'ils les perçoivent par leurs mains). Als die Beamtenzahl bei den greniers größer wurde, so fand man es nöthig, die Einziehung frisch angestellten Beamten zu überlassen. Sully berührt diese Abgabe nicht.

2) Les droits de petit-blanc. Diese Steuer wurde auf das Salz gelegt, welches den königlichen Pächtern abgeliefert wurde, von den Eigenthümern der Salinen von Peccais, Peyriac und Sijean; es entstand diese Steuer sogleich bei Errichtung der gabelles. Die Verwendung ihres Ertrages ist erst später von Bedeutung. Mit dieser verwandt ist aber auch

---

4) Mémoires, IV. Bd. S. 391 ff. Esprit de Sully, p. 287 sqq.

Digitized by Google

3) Le droit de blanque, eine Salzabgabe, welche so entstand: die Eigenthümer der Salinen verkauften ihr Salz an jeden Einzelnen, der da kam, um einen Preis, der ihnen annehmbar schien. Um die greniers des Königs nun wegen des Salzvorrathes sicher zu stellen, schien es unumgänglich nothwendig bei der Einführung der gabelles sie zu zwingen, den Pächtern das Salz um einen mäßigen Preis zu liefern. Als Entschädigung für den dadurch hervorgehenden Verlust, für die Kosten der Salzfabrikation und der Grubenunterhaltung wurde ihnen eine Steuer einzuziehen gestattet. Durch eine Erhöhung, welche im Jahre 1338 verordnet wurde, erhielt sie den Namen droit de blanque und auf dieselbe Art auch das vorher genannte droit de petit blanc; die Erhöhung stieg bis Heinrich IV. auf 5 Livres 5 sols par muid. Unter Heinrich IV. mußten nun im Jahre 1596 [1]) die Streitigkeiten zwischen den Salineneigenthümern von Peccais und den Pächtern der gabelles über den Salzpreis geschlichtet werden und dieser wurde gesetzt auf 30 Livres par gros muid garni en police [2]), nachdem er schon im Jahre 1594 den ersteren den Genuß dieses droit zugesichert, und verordnet hatte, daß er von den Pächtern, welche das Salz beziehen aus jenen Salinen, sogleich bei der Fassung desselben bezahlt werden müsse. Diese Einrichtung kann für die Zeit, wo sie momentan Dienst leisten soll, nicht viel gegen sich haben, denn es war da vor allem anderen um Ordnung zu thun: diese wurde

1) Encyclop. méthod., finances, tom. I., mot: *blanque*, p. 118.

2) Dies ist ein Maaß von 144 minots. Ein minot wiegt aber 125 Pfund.

Digitized by Google

erreicht; und später sind in Betreff dieser Steuer auch nach den obwaltenden Umständen gute Masregeln getroffen worden.

Es gehört hierher ferner

4) Le droit de convoi, eine Abgabe, welche sich entweder ganz allein auf das Salz von Dax oder auch noch auf Lebensmittel und Handelsgegenstände überhaupt bezieht. Sie diente unter Carl VII., wo sie geschaffen wurde, zur Erhaltung von Schiffen. Unter Heinrich IV. wurde sie mit einer Anzahl anderer Steuern zu einer einzigen verbunden unter dem Namen le droit de l'extinction du convoi et de l'imposition des rivières de Garonne et de Dordogne [3]).

§. 70.

Als die letzte Art von Perceptions erhalten wir endlich

D. Les droits de traites, die Handelszölle im Allgemeinen. Es sind dieselben in drei Hauptarten zu zerlegen:

1) les droits de cinq grosses fermes,
2) les droits locaux,
3) les droits uniformes.

Unter diesen drei Abtheilungen ist nun die große Menge von Zöllen enthalten, welche im ganzen Königreiche gleichförmig und in einzelnen Provinzen für sich, und wechselseitig

a) in den provinces de cinq grosses fermes [1]),

---

3) Es war dies im Jahre 1590 nach Angabe der Encyclopédie méthod., finances, tom. I., mot: *convoi*, p. 397.

1) Wie z. B. die Normandie, Picardie, Champagne, Bourgogne.

Digitized by Google

b) in den provinces réputées étrangeres[2]) und
c) in den pays ou provinces traitées comme pays étrangers,

bezogen werden.

Diese Eintheilung der französischen Provinzen kommt von einer königlichen Verordnung. Es gab nämlich mehrere Provinzen, welche ihre Zölle nicht in Pacht gaben, sondern durch eigene Bureaux einziehen lassen wollten. Es kam nun während der Regierung Heinrichs IV. eine Verordnung, welche man Sully zuschreiben kann, im Jahre 1607 heraus und bestätigte, daß die Provinzen, welche ihre Zollerhebung nicht in Pacht geben wollten, wie fremde, von den übrigen ganz abgeschlossene betrachtet werden sollten (soient et demeurent censées comme étrangeres); die andern aber hießen provinces de cinq grosses fermes deßwegen, weil im Jahre 1598 ihre Zölle gerade fünf einzelne Pachtungen ausmachten. Ueberhaupt bekam zu dieser Zeit das ganze Zollwesen eine ständige, feste Grundlage. Sully sah und war zu sehr überzeugt, daß und wie eine Anzahl von Mißbräuchen darin eingeschlichen waren, als daß er dieselben nicht als Ursachen zum Verderben des Staates anführen sollte. Es war im Jahre 1598, wie er in seinen Memoiren[3]) selbst erzählt, fast kein einziger Beamter, welcher nicht behauptete, daß er vom Könige ein

---

2) Bretagne, Guyenne, Languedoc, Provence, Dauphiné, Limoisin, Auvergne, Marché, Angaunais, Perigord, Quercy, Farez, Beaujolois u. s. w.

3) Mémoires. II. Bd. S. 459. Esprit de Sully, p. 132 sqq. »Il n'y avoit aucune de ces personnes (les officiers de la couronne) qui ne fut pensionnaire du Roi à titre de leurs emplois, de recompenses, de gratifications, ou de

Digitized by Google

Jahrgeld beziehe. Sie führten als Titel ihrer Forderungen an, zum Theile ihre Amtsleistungen, zum Theile die Belohnung und die Gnadenschenkungen oder Kontrakte, welche sie mit dem Könige geschlossen hätten, indem sie wieder in seine Dienste getreten waren; allein anstatt sich auf Wegen Rechtens zu ihren Forderungen zu verhelfen, machten sie sich selbst durch Pachtgelder und andere Einkünfte, worunter auch die traites und cinq grosses fermes gehörten, bezahlt. Der König hatte sich manche während des Krieges erworbene Schulden vom Halse geschafft [4]); er konnte sie nicht alle bezahlen und es machten also alle diese fremden und die inländischen Gläubiger (die Großen und Reichen seines Reiches) sich durch nutzbare Pachtungen schadlos.

§. 71.

Hier griff Sully nun mit seiner gewaltigen Hand ein, um die Gesetze der Gerechtigkeit und Ordnung zu handhaben. Er ließ eine Verordnung ergehen, daß kein Ausländer und eben so kein Inländer (d. h. solche, wie

---

traités faits avec Sa Majesté, en rentrant dans son obéissance; et par un effet de la licence des derniers temps l'usage étoit, qu'au lieu de s'adresser pour le paiement de ces pensions aux trésoriers de l'épargne, ces officiers se payèrent par leurs mains des deniers des fermes sur lesquelles on leur avait assigné leur paiement, les uns sur les tailles, les autres sur les gabelles; d'autres sur les traites foraines, domaines, cinq grosses fermes etc. etc.«

4) Zu diesen Gläubigern gehörte der König von England, der Churfürst von der Pfalz, der Herzog von Würtemberg, der Herzog von Florenz, die Schweiz, die Republik Venedig und die Stadt Straßburg.

Digitized by Google

wir dieselbe bisher kennen gelernt haben), fernerhin berechtigt sey, Zölle einzuziehen oder Pachtungen zu benutzen, unter welchem Rechtsgrunde oder auf welches Zusicherungsschreiben er auch im Besitze derselben sey, sondern daß sie sich alle allein auf Wegen Rechtens an den trésor royal zu wenden hätten, von welchem sie ihre Jahrgehalte, rückständige Forderungen u. s. w. bezahlt erhalten sollten. Diese Verordnung wirkte wie ein Donnerschlag auf alle dabei Betheiligten, selbst der König war dadurch in Erstaunen gesetzt. Es hatte jedoch diese Masregel ihren Grund in den Gesetzen der Finanzordnung und der Gerechtigkeit, und aus folgenden Ursachen ist sie ganz vollkommen zu rechtfertigen:

1) wird dadurch das Finanzwesen aus dem verderblichen Zustande gehoben, daß Jeder, sowohl inländische als ausländische Herren, besonders aber andere Regierungen, Hand in dasselbe legten und durch ihre darauf erhaltenen Hypotheken gleichsam Herren über dieselben geworden sind;

2) weil dadurch die Regierung ihre Pachtgelder selbst erhält, und ihr Gesammtertrag doppelt so groß wird, wie Sully versichert, als der, welchen die Eigenthümer daraus ziehen, und sie also nach Zahlung der Schulden noch einen Reinertrag übrig behält;

3) weil die Regierung den Besitzern von Rechten und Hypotheken dieselben nicht raubt, sondern einen Gewinn entzieht, welcher ihnen nach keinem Rechte geziemt.

Von Anfang wurde dieses Gesetz zwar sehr übel aufgenommen; wir sehen aber in den Memoiren aus den angeführten Anekdoten, wie gut die Vorschläge

Digitized by Google

aufgenommen wurden von denjenigen, welche so rechtlich waren, sich gesetzlich zufrieden stellen zu lassen.

IV.

Staatskredit.

§. 72.

Fragen wir hier wieder zuerst, wie Frankreich in dieser Beziehung sich während der Unruhen im Innern befunden habe, so geht die Antwort dahin, daß es auch in dieser Rücksicht, so wie in allen den bisher betrachteten Beziehungen, nichts weniger als erfreulich aussah. Der Staatskredit gleicht einem von Dürstenden fast völlig ausgesogenen Schwamme. Es wurden von Seiten der Regierung während der innern Unruhen eine furchtbare [1]) Menge Schulden gemacht auf jede damals nur immer mögliche Art. Als Sully an das Staatsruder kam, war dies der Gegenstand, auf welchen er als

---

1) Ein Theil davon ist in einem Etat vom Jahre 1607, wo sie aber schon getilgt waren, angegeben in Mémoires, IV. Bd. S. 384—85. Esprit de Sully, p. 280—81.

	Livres.
a) an Schweizerkantone und die Ligues von Grison	17,350,000
b) an England, in Silber gegeben den vereinigten Provinzen	6,950,000
c) an verschiedene deutsche Fürsten . . .	4,897,000
d) an den Großherzog v. Toskana und andere Fürsten von Italien	18,000,000
e) an Gondy, Zamet, Cenamy und andere Pächter von Einkünften auf das Salz und die großen Pachtungen (grosses fermes)	4,800,000
	51,997,000

Digitized by Google

Finanzminister ein bedeutendes Augenmerk richtete. Sie bestanden theils in förmlichen Anleihen, theils waren sie auf eine andere unvortheilhafte Weise kontrahirt. Allein das Allerhäufigste war die Art von Sicherungsmitteln, vermöge deren der Gläubiger ein hypothekarisches Recht oder ein Unterpfand auf die dem Staate mittelbar oder unmittelbar gehörenden Einkunftsquellen erhalten hatte, Verschreibungen und Renten. Er fand auch hier wieder die Unordnung dergestalt vorangeschritten, daß der Staat die große Last der Schulden fast nicht mehr tragen konnte. Was nun die Schulden mit jenen zwei Arten von Sicherungsmitteln betrifft, so war es so weit gekommen, daß auch geringe Beamte sogar an die Regierung Verschreibungen und Anweisungen brachten[2]) und fast alle Staatseinkünfte in fremder Hand

---

	Livres.
Uebertrag	51,997,000
f) Schulden, kontrahirt wegen der Ligue .	30,770,000
g) an die Provinzen Dauphiné, Lyonnois, Languedoc ꝛc. bezahlt mit den Einkünften der Salzsteuer	4,728,000
h) an verschiedene Particuliers	4,836,600
i) noch ein Theil laut eines andern Etats .	4,038,300
Zusammen	96,369,900

Diese Summe beträgt aber nach dem Werthe des Silbers in heutigem Gelde 227,476,768 Franken 50 Centimen.

2) Wenn aber auch auf die Beamten selbst Anweisungen eingehändigt wurden, so hatten sie das Recht, die Besitzer durch häufigen Verschub zu peinigen (weil sie selbst nicht immer Geld hatten), und diese wurden gestimmt, sich mit einem Theile ihrer Anweisungssumme zu begnügen und volle Quittung dafür auszustellen.
Mémoires, II. Bd. S. 468. Esprit de Sully, p. 142—43.

Digitized by Google

waren. Wie mächtig er nun hier eingegriffen hat, ist bereits im §. 71 dargethan worden. Was er aber in Beziehung auf die Renten gethan hat, ist noch wichtiger; denn er war es, welcher die Renten untersuchte und eine vollständige Verifikation derselben vornahm. — Man setzt die Entstehung des Rentenwesens gewöhnlich in das Jahr 1552, in die Regierung des Königs Franz I.[3]). Jedoch könnten sie auch, um nach anderer Annahme zu schließen, entweder schon im Jahre 1375 oder 1513 bestanden haben. Die Nachfolger des Königs Franz I. bis auf Heinrich IV. hatten sich alle mit dem Rentenwesen viel beschäftigt. Unter diesem Könige kommen keine neuen Renten zum Vorschein, sondern es wurde nur Ordnung in die alten gebracht.

§. 73.

Es war im Jahre 1604, als König Heinrich IV. in einer Versammlung sich folgendermaßen erklärte[1]): die Bürgerkriege hätten das Finanzwesen des Reiches in einen solchen Zustand herabgesetzt, daß kaum die Einkünfte hinreichten, um die jährlichen Schulden zu bezahlen, daß es daher unumgänglich nothwendig sey,

---

Dies ist aber auch gleich ein gewaltiger Sporn für das Feld des Wuchers, welchem durch Assignationen unglücklicher Weise die Staatsbeamte, welche statt reeller Zahlung solche erhalten hatten, in die Klauen fallen.

3) Encyclopédie méthod., finances, tom. III., mot: *rente*, p. 482. — Forbonnais giebt die Summe, welche sie unter Heinrich IV. betrugen, an auf 2,038,955 Livres 2 Sous 6 Deniers (heut zu Tage etwa eine Summe von 4,812,806 Fr. 45 Cent).

1) Mémoires, III. Bd. S. 539 ff. Esprit de Sully, p. 216 sqq.

Digitized by Google

nicht allein für Verbesserung vermittelst Untersuchungen und Verifikation wie es bisher geschehen, wodurch ein Theil der Schulden schon abgetragen sey, sondern auch für neue Einkunftsquellen zu sorgen, damit der König im Falle eines einbrechenden Krieges oder einer eben so gefährlichen Minderjährigkeit eines Thronfolgers [2]) nicht genöthigt sey, entweder ganz Banqueroute zu machen oder die Staatsverwaltung in ihre erste Verwirrung zurücksinken zu lassen, um die nöthigen Ausgaben zu bestreiten, welchen er nicht genug steuern könne; daß man aber hiezu am zweckmäßigsten die Zeit des Friedens wählen müsse, um dem Regierungswesen eine solche Einrichtung zu geben, damit man nichts Aehnliches zu befürchten habe; daß endlich die hiezu nöthigen Operationen folgende wären:

1) l'amortissement des rentes (Rententilgung), unter welchem Titel diese auch gemacht worden wären;
2) le remboursement des offices; wenn nämlich die Regierung ein Amt kassirt, so tritt zugleich eine Wiedererstattung der Summe ein, welche ihr bezahlt worden ist (elle rembourse la finance qui a été payée);
3) la réintegration dans les domaines aliénées (Wiedereinsetzung in den Besitz der veräußerten Domänen), worüber wir schon weiter oben gehandelt haben.

§. 74.

Obschon Sully behauptete [1]), daß man, um Geld

2) Dieser Fall trat auch später, unter der Regierung Ludwigs XIV., wirklich ein.

1) Mémoires, III. Bd. S. 549 ff. Esprit de Sully, p. 228 sqq.

Digitized by Google

zu bekommen, noch andere Mittel ergreifen könne, von welchen er einige angiebt: so wurde dennoch die Verifikation gar nicht verzögert, sondern sogleich damit begonnen. Es wurde zu diesem Zwecke ein besonderer Rath gebildet, wovon Sully der Präsident (chef) war, und welcher unter Anleitung des letzteren das Geschäft unternehmen sollte. Zuerst wurde also unterschieden zwischen den verschiedenen Arten, wie, und zwischen den verschiedenen Kapitalien, wodurch die Renten erworben waren. Es gab solche Gläubiger, welche wirklich baares Geld vorgestreckt hatten, und andere, welche blos falsche Hypotheken besaßen. Jene Darleihen bestanden nicht alle ganz aus dargeliehenem Gelde, und es gab auf diese Art

1) solche, welche zu einem Drittheile,
2) solche, welche zur Hälfte und endlich
3) solche, welche ganz in Geld bestanden.

Die Renten für diese Kapitalien waren erworben worden

a) entweder mit geringem Geldaufwande,
b) oder durch Betrug, oder endlich auch
c) auf rechtliche Art. Diese letzteren wurden keiner Veränderung unterworfen, sondern sie wurden, wenn vielleicht die Eigenthümer einen Verlust erlitten hatten, fest zugesichert und auf ihren ursprünglichen Fuß gebracht.

Mit den andern aber wurde streng verfahren. Die Eigenthümer wurden nämlich verhältnißmäßig nach dem durch den Betrug oder durch Ungerechtigkeit entstandenen Schaden bestraft, indem

1) die Renten zum Theile ganz abgethan wurden (elles furent tout-à-fait éteintes),

Digitized by Google

2) indem andere nach ihrem ursprünglichen Kapitale vollständig getilgt wurden (rembousées sur le pied du principal),

3) indem noch ein anderer Theil reduzirt wurde auf 5 % (du denier vingt), oder auf 4½ % (sur le pied du denier dix-huit), und einige sogar auf 4 % (du denier vingt-cinq). Es gab aber auch solche, deren Besitzer verpflichtet waren, die Rückstände, welche sie ungerechter Weise empfangen hatten, zurückzugeben, und noch andere, deren empfangene Rückstände von dem Hauptkapitale abgezogen wurden, welche zur Tilgung der Schulden dienten.

§. 75.

Bei der Frage, ob diese angedeutete Rentenverifikation und Reduktion, wie sie Sully in Frankreich vornahm, zu rechtfertigen sey? sind zwei Bemerkungen zur Bejahung hinreichend:

1) daß sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht widerspricht, weil die genaue Unterscheidung gemacht worden ist zwischen den auf rechtliche Art und durch Betrug erworbenen Renten; weil sich ferner die Regierung verhältnißmäßig nach dem ihr durch Betrug zugefügten Schaden dadurch schadlos zu halten suchte, daß sie eine Rentenreduktion vornahm, und weil sie die auf gerechte Art erworbenen Renten zu bezahlen und den vielleicht erlittenen Schaden den Gläubigern zu ersetzen sich erbot.

2) Daß sie den Grundsätzen der Politik eben so wenig entgegen ist; denn es wurde blos eine Reduktion vorgenommen bei denjenigen Gläubigern, welche ihre Versicherungen mit Recht und ohne Betrug

Digitized by Google

erworben hatten — der andern nicht zu gedenken, bei welchen das Gegentheil Statt findet — und es bleibt also doch (wenn im Vertrage nichts bestimmt ist) dem Gläubiger noch das ganze Kapital, folglich ist der Verlust nicht so groß für denselben; zudem waren die französischen Staatspapiere in jener stürmischen Zeit so gesunken, daß die Regierung, um das National- und ihr eigenes Vermögen nicht neuen Schwankungen auszusetzen, und den dadurch entstehenden noch größeren Nachtheil möglichst zu verhüten, allerdings diese Masregel ergreifen konnte. Freilich hätte sie dieselbe mit noch größerem Vortheile anwenden können, wenn sie einen Tilgungsfond dergestalt errichtet hätte, daß sie ihre bis auf jenen Punkt reduzirten Renten ihre Obligationen dadurch eingefordert hätte; allein da es an dieser Vorsichtsmasregel zu damaliger Zeit gebrach, so hieße diese Einwendung so viel, als Sully hätte hier eine neue Erfindung machen sollen, und es mußte das erstere als vollständig gelten.

§. 76.

Aber nicht allein mit den Staatsschulden, sondern auch mit den Schulden der Person des Königs selbst[1]) wurde eine Verifikation vorgenommen. Zu diesem Behufe wurde wieder ein besonders, aus gut gewählten Männern bestehendes Commissariat ernannt, und ganz auf ähnliche Art zu Werke gegangen. Welche Schwierigkeiten sich aber hierbei müssen eingestellt haben, läßt sich wohl einigermaßen daraus berechnen, wenn man bedenkt

---

1) Mémoires, IV. Bd. S. 85. Esprit de Sully, p. 259. Pérefixe a. a. O. S. 384.

Digitized by Google

a) in welchen verzweifelten Lagen sich Heinrich IV. öfters befand, wo er des ersten wohlthätigen Mannes hätte zu seiner Unterstützung sich bedienen können;

b) wie häufig der Zwang vorhanden war, sich durch Schuldenmachen zu helfen, ohngeachtet sein Freund Sully von seinem eigenen Vermögen zur Erhaltung des Königs Manches aufopferte;

c) wie groß daher die Anzahl der Gläubiger seyn mußte, deren vorgebrachte Versicherungen zum Theile ganz falsch und Trug, zum Theile aber, als Gebot eines schreckenvollen, dringenden Augenblickes, zweideutig, wenn auch häufig rechtmäßig waren, endlich

d) wie groß die Unordnung war, welche hieraus nothwendig hervorgehen mußte.

Doch dieses Geschäft wurde auch, zwar nicht schnell, aber doch mit dem andern so vollendet, daß Sully sein Lob verdient, welches ihm von anderer Seite[2]) gezollt worden ist. Zwar waren[3]), als Resultat seiner Bemühungen, viele als rechtmäßig anerkannte Schulden vollständig noch zu bezahlen übrig, obschon die unrechtmäßigen ganz vernichtet waren, obschon man sich mit den Gläubigern in Vergleiche einließ und obschon man endlich sich durch sonstige angemessene Auswege durchzuwinden suchte, namentlich bei den tailles und den Domänen. Allein dennoch konnte sich Sully eines so guten Zustandes der Finanzen in Frankreich erfreuen, daß er sich in seinen

2) Eloge de Sully, p. 45 sqq.

3) Mémoires IV. Bd. S. 88 ff. Esprit de Sully, p. 226.

Digitized by Google

Memoiren [4]) darüber ausspricht: Ordnung und Häuslichkeit sind unversiegbare Quellen des Reichthums.

§. 77.

Aber auch ohne diese mit so vieler Einsicht vorgenommene Verifikation der Renten, als Mittel dem Staate Geld zu verschaffen, hat Sully schon vorher dem Könige einige in diesen Zweig gehörende Mittel vorgeschlagen:

1) Die Schulden, welche der König in der Schweiz kontrahirt hatte, waren alle bis zum Jahre 1604 so schlecht verwaltet worden, daß sie, anstatt sich gleich zu bleiben oder kleiner zu werden, immer im Steigen begriffen waren. Sully hat durch seine Bemühungen dieser ganzen Sache eine solche Wendung gegeben, daß eine Million, sogleich zur Zeit bezahlt, eine Schuld von acht Millionen tilgte [1]), die Hälfte an den Rückständen und die Hälfte an dem Hauptkapitale. Wenn man nun eben so mit dem Reste dieselben Verfügungen getroffen hätte

4) Mémoires, IV. Bd. S. 86. Esprit de Sully, p. 299 sqq. »Auroit-on pu se figurer dix ans auparavant, qu'en 1605 le Roi se trouveroit aussi riche qu'il l'étoit, si l'on avait fait sérieusement attention que les sommes qu'on lui demandait, lorsqu'il fût reconnu paisible possesseur de la couronne celles dont il voyoit son épargne obérée, avec tous les intérêts et arrérages de ces sommes, ne montaient à guères moins de trois-cent-trente-millions? Qui eut pu imaginer, dis-je, que tout ce qui pouvoit être acquitté sur cette somme énorme, comme toutes les dettes pures et simples, le seroit, et qu'il y auroit des arrangemens pris pour tout le reste; de manière que le trésor royal n'en seroit plus épuisé, ni même incommodé?«

1) Mémoires, III. Bd. S. 545. Esprit de Sully, p. 223.

Digitized by Google

oder jetzt träfe, so würde sich der Staat von jener ganzen Schuld in kurzer Zeit befreit sehen.

Die Regierung mag ihre Summen zur Tilgung hernehmen, woher es auch immer sey (ausgenommen von neuen Anleihen), um eine Schuld abzutragen, so wird es nach und nach zu ihrem Vortheile geschehen. Denn der Theil der auf das nächste Jahr zu bezahlenden Zinsen, welcher durch die Abtragung des entsprechenden Theils des Kapitals nicht mehr zu bezahlen ist, geht dann wieder zu dem Aktivvermögen des Staates über, und kann das nächste Jahr als ein Stück der Schuldentilgungssumme zu diesem Zwecke benutzt werden, und so geht es fort, bis in unverhältnißmäßig kurzer Zeit eine bedeutende Schuld abbezahlt ist.

§. 78.

2) Eine fernere Quelle für die Finanzen machte die Abschaffung der Mißbräuche in der Veräußerung der Domänen, und eine genaue Verifikation derselben, wovon wir an der geeigneten Stelle schon handelten. So leicht dieses sey, meint Sully, eben so vortheilhaft müsse es für den König seyn, wenn er eine bestimmte Quantität kleiner Domänenparthien, seyen es Grundstücke oder Rechte, veräußere, wovon die Kosten unter dem Vorwande der Reparations- und Ameliorationskosten, der Nachlässe und Einziehungsunkosten, durch den sträflichen Leichtsinn der Trésoriers des finances, welche den Gewinn manchmal allein genossen, so erstaunlich hoch war, daß nach Sullys Berechnung, nach einem zehnjährigen Durchschnitte, ein Fünftheil fehlte, wovon der König keinen Heller erhalten hatte. Wenn man also alle diese kleinen Parthien veräußere nach dem vom Könige vorgeschriebenen Preis, so müßte die Staatskasse mehr als das Doppelte

Digitized by Google

gewinnen, weil sie für den Kaufschilling nur andere auf 2½ % (au denier dix) angelegte Summe ihrer Renten kaufen dürfte.[1])

3) Die Finanzpächter, welche in den letzten Zeiten sehr beträchtliche Pachtungen zu verwalten hatten, unterschlugen unter dem Vorwande scheinbar nothwendiger Verwendung die Gelder und brachten dieselben endlich nach Ablauf mehrerer Jahre dennoch in Rechnung[2]). Eine Masregel, wie wir sie weiter oben §. 48 ff. auseinander setzten, sollte und mußte die Finanzen in um so viel bessern Stand bringen.

4) Die Geistlichkeit des Reiches klagte durch ihre Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, Castille, ihren dermaligen Receveur-général, des Betruges an. Die Vorstellung derselben enthielt ein genaues Memoire über alle Artikel der Anklage und der König hatte nur die von Castille entwendeten ungeheuren Summen sich ersetzen zu lassen.

5) Alle Finanzbeamte, die trésoriers des Reiches insbesondere, könnten mit diesem Castille in Verbindung stehen; dies würde man erfahren durch eine chambre de justice[3]). Diese aber müßte große Vortheile erzeugen, vorausgesetzt, daß man die Ränke und die heimlichen Betrügereien davon ausschlösse, welche dieselbe gewöhnlich unwirksam machten[4]).

6) Dieselbe Klage könnte man mit Recht führen und dieselben Masregeln treffen in Rücksicht verschiedener Aemter, deren Besitzer man zwingen müsse entweder im Ver-

1) Man vergleiche jedoch das §. 17 Gesagte.
2) Mémoires, III. Bd. S. 543. Esprit de Sully, p. 221.
3) Man vergleiche hierüber weiter unten den §. 87, Note 3.
4) Mémoires, III. Bd. S. 544. Esprit de Sully, p. 222.

Digitized by Google

hältnisse ihres Einkommens zu ersetzen, oder als Bezahlung anzunehmen die nämliche Summe, welche ihnen dieselbe gekostet hatten.

7) Die Finanzpächter wollten mit Anwendung aller Mühe, und dem Aufgebot der besten Bedingungen ihre Pachtungen wieder nehmen; allein Sully sagt, der König könne diesen Gewinn, den sie offenbar zu machen scheinen, eben so vortheilhaft für sich einziehen.

8) Endlich gab er als ein solches Mittel die oben schon angegebene Verbindung der Seine vermittelst der Loire und der Saone mit der Maas; eine Unternehmung, welche bei dem ersten kurzen Ueberblick alle Jahre wenigstens 2 Millionen eintrüge, um die Frankreich gegen Spanien reicher würde.

V.

Finanzverwaltung.

§. 79.

Wir haben schon allenthalben in unsern früheren Untersuchungen gesehen, wie sich die meisten Anordnungen in den französischen Finanzen zur Zeit Heinrichs IV. am Ende auf die schlechte polizeiliche Aufsicht auf den Geschäftsgang und seine Formen zurückführen lassen. Die meiste gründliche Ordnung hat Sully deßwegen zuerst in diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung gebracht. Es wird daher nicht zweckwidrig seyn, wenn wir uns den Geschäftsgang in der französischen Finanzverwaltung verdeutlichen.

I. Domänenverwaltung. Die hierüber im allgemeinen gesetzten Aemter sind folgende:

1) le directeur des domaines, welcher seinen einzelnen Untergebenen seine Befehle ertheilt. Er hat in

Digitized by Google

dieſer Beziehung unumſchränktes Recht, die Oberaufſicht auf die ganze Domänenpolizei, über das daher gehörende Kaſſen- und Rechnungsweſen, deſſen Reviſion bis ins Kleinſte. Seiner Gewalt iſt die geſetzmäßige Beſtrafung des Betrugs und der Nachläſſigkeit ſeiner Untergebenen anheim geſtellt; er kann dieſelben entlaſſen und dagegen nach ſeinem Gutdünken andere einſetzen. Dominialgelder kann er weder im Allgemeinen noch im Einzelnen nachlaſſen, ebenſo auch keine Afterpächter dulden [1]), ohne die Bewilligung des Adminiſtrators der Finanzen, unter der Strafe der Nichtigkeit ſeiner getroffenen Masregeln und ſeiner perſönlichen Haftung für den Schaden. Er iſt auch zugleich Receveur général in ſeinem Bezirke und erhebt die Einkünfte von den receveurs particuliers, contrôleurs ambulans und anderen Beamten, welche mit der Erhebung von Einkünften beſchäftigt ſind, und ertheilt ihnen die Quittungen u. ſ. w. Später (nach Colbert) im Jahr 1716 wurde ihm dieſes Geſchäft abgenommen und ein beſonderes Reglement für denſelben gefertigt.

§. 80.

Ihm untergeordnet ſind

2) les Contrôleurs des domaines, welche ſich wieder unterſcheiden laſſen als

---

1) Encyclop. méthod., finances, tom. I., mot: *Directeur des domaines*, p. 560. »Mais il ne peut transiger, ni faire remise d'aucuns de ces droits, soit en tout, ou en partie pour quelque cause que ce puisse être, ni faire aucune sous-ferme ou abonnement, que du consentement exprès ou ordre par écrit des administrateurs, à peine de nullité et d'en répondre en son propre et privé nom.«

Digitized by Google

a) contrôleurs sédentaires, worunter man diejenigen Dominialbeamten versteht, welche auf ihrem Bureau mit der Eintragung aller in dieser Rücksicht geschehenen Verhandlungen in gewisse Register beschäftigt sind, nachdem ihnen jene zur Controle übergeben worden; ferner als

b) contrôleurs ambulans; diese müssen sich von dem contrôleur des actes Rechnung ablegen lassen, den ganzen Betrag der Einnahme einziehen, und dieselbe dem directeur oder receveur général dans les domaines von seinem Bezirke einhändigen. — Sie haben 15—30 Bureaux zu kontroliren, je nachdem diese stark sind.

Nach diesen Controleurs kommt dem Range nach

3) der vérificateur des domaines, welcher die Bureauxarbeiten, was z. B. die Register von der Einziehung der traites dominiaux betrifft, strenge zu kontroliren und auf ihre Regelmäßigkeit in jeder Rücksicht zu achten hat. Unter ihrer Aufsicht stehen zunächst

4) les notaires, d. h. öffentliche Beamte, die dazu bestimmt waren, die Verträge oder Verhandlungen zwischen Bürgern aufzunehmen und in die gesetzliche Form einzukleiden, und ihnen dadurch die gehörige Kraft zu ertheilen, welche zur Gültigkeit eines Vertrages erforderlich ist. Diese Behörde war vor Philipp dem Schönen nicht allein vom Könige, sondern auch von Landrichtern und andern Beamten errichtet und vergeben worden[1]). Dieser König zog dieses Recht als ein blos königliches an sich, um damit unabhängig nach den Rechten verfahren zu können; ausgenommen waren jedoch die Adeligen

1) Encyclopéd. méthod., finances, tom. III., mot: *notaire*, p. 222.

Digitized by Google

und Grundherren, welche auf ihren Gütern für sich die Notaire wählen konnten[2]). Mehrere Jahre nachher erklärte Philipp der Lange, und 1580, also 261 Jahre später, ein anderes Edikt dieses Amt für vollkommenes Eigenthum der Krone, nachdem es schon vor diesem letztern in zwei andere Aemter, das Notariat und die Tabellionage, von Franz I. getheilt worden war.

§. 81.

Unter Heinrich IV. im Jahre 1597 wurden sämmtliche Notariatsämter mit den Domänen vereinigt, zugleich aber auch die Veräußerung derselben mit Vorbehalt des Wiederverkaufsrechtes auf immer gestattet. Aber von Sully wurde im Jahre 1609 eine Verordnung[1]) erlassen, welche unter andern auch diese Behörde betraf; durch dieselbe wurde dieses Amt zuerst rechtlich befugt, alle Contracte, Transactionen, Obligationen, Cessionen, Käufe und Verkäufe aufzunehmen und ihnen die gesetzliche Form und Kraft zu geben, dergestalt, daß das Urtheil, welches sie bei Auslegung des Sinnes der Vertragsbedingungen gefällt hatten, auch als vorläufig noch galt, trotz alles Widerstandes oder der Appellation, und die obern Richter konnten bei Strafe des Kosten- und Schadensersatzes gegen ein solches Urtheil nur so, wie wenn es ein wirkliches Tribunal gefällt hätte, gerichtlich verfahren. Man sieht hieraus, wie sehr die Notaire für die damalige Zeit begünstigt worden sind. So sehr man sie aber durch

2) Es heißt im Edikte: Nolumus autem, quod prelatis, baronibus et aliis subditis nostris, qui de antiqua consuetudine in terris suis possunt notarios facere, per hoc praejudicium contrarietur.

1) Mémoires, IV. Bd. S. 585. Esprit de Sully, p. 355—56.

Digitized by Google

die Erweiterung ihres Geschäftskreises und das Zutrauen zu ihnen begünstigte, so wurden doch von der andern Seite mit Recht wieder polizeiliche Maßregeln getroffen, zur Verhütung ihrer dennoch möglichen Betrügereien. Es wurde verordnet:

1) daß alle Verhandlungen, welche in ihr Gebiet gehören, entweder vor zwei Notairen oder vor einem Notair und zwei Zeugen geschehen mußten;
2) daß jede der beiden Partheien, die den Vertrag schließen wollen, einen Sachwalter zum Beistande haben sollte, deren Angaben der Notair vernehmen, und deren Name in der schriftlichen Abfassung des Vertrags aufgezeichnet werden mußte, und ward übrigens ferner verboten
3) gegen eine nach diesen Regeln vorgegangene Verhandlung, welche eine Summe über 100 Livres betraf, auch nur zum Scheine als Kläger aufzutreten.

Die letzte Behörde in der Domänenverwaltung machen endlich aus

5) les intendans pour l'attribution de la connaissance des contestations relatives aux droits des domaines, eine Behörde, welche die droits de la ferme des domaines (die Rechte der Domänenverpachtung) zu beobachten hat, und die Widersacher gegen die genaue Controle der Verhandlungen und Verträge bestrafen muß.

§. 82.

II. Salinenverwaltung. In diesem Fache kommen die Finanzbehörden in folgender Rangordnung:

1. le directeur des fermes pour les gabelles. Dieser Beamte hat sich von den receveurs des greniers à sel am Ende eines jeden Monats und vor dem 10ten

Digitized by Google

des folgenden einen Etat über ihre Ausgaben und Einnahmen geben zu lassen, und genau Acht zu haben auf die dabei vorkommenden Umstände, und kann die Widersacher bestrafen. Er hat z. B. darauf zu achten, wie es mit den Verkäufen stehe; darauf, daß die Erhebung der Salzauflagen nicht verzögert wird; ob alles richtig in die Register eingetragen ist, überhaupt ob der Geschäftsgang bei seinen Untergebenen regelmäßig fortgeht. Dann muß er selbst ein genaues Register über seine Geschäfte führen, sowohl zu seiner eigenen Versicherung als zur Controle seiner Untergebenen.

2. les contrôleurs généraux des fermes pour les gabelles. Diese sind verschiedener Art, je nach dem Orte, welcher ihren Wirkungskreis ausmacht. Wir wollen nur die genauer und umständlicher erwähnen, welche unter Heinrich IV. schon von Bedeutung waren. Sie haben im Allgemeinen alle in Betreff ihres besondern Bezirks folgende Obliegenheiten: Es unterliegt ihrer Aufsicht die Verifikation der Kassen der receveurs généraux de la ferme, die Regelmäßigkeit und Genauigkeit in der Führung ihrer Geschäfte, besonders was die Ordnung in den greniers à sel anbelangt. Es gibt

a) contrôleurs des greniers à sel dans les provinces des grandes gabelles, welche den Schlüssel zum grenier à sel haben, der Vertheilung des Salzes beiwohnen und in hierher sich beziehenden Streitigkeiten den Schiedsrichter machen;

b) contrôleurs des greniers à sel dans les pays des petites gabelles. Unter diesen Begriff reihen sich nun die Controleurs je nach den verschiedenen Provinzen, welche zu den pays des petites gabelles gehören.

Digitized by Google

§. 83.

Es gehört z. B. hierher

α) contrôleur général des gabelles en Dauphiné. Dieses Amt wurde von Heinrich III. im Jahre 1577 statt der früheren bloßen visiteur, mit denselben Pflichten wie dieses, eingeführt. Im Jahre 1578 kam auch noch ein neuer contrôleur général dazu, welcher mit dem jetzt schon bestehenden abwechselnd und mit dem visiteur mitwirkungsweise diese Verrichtungen that. Unter der Regierung Heinrichs IV. wurde aber im Jahre 1594[1]) zur Verwaltung dieses Amtes noch ein dritter contrôleur général des gabelles triennal bestellt, d. h. einer, dessen Dienst denselben nur alle drei Jahre der Reihe nach traf, welchen er alsdann ein Jahr verrichtete. Dieses war in demselben Jahre, wo Sully sein Amt als Prinzipalminister antrat.

β) contrôleur général des gabelles de Languedoc, welcher mit dem visiteur général über die gefährlichen Mißbräuche beim Pachte dieser Abgabe zu entscheiden hatte. In früherer Zeit bestand dieses Amt nicht, sondern ein bloßer visiteur général, welcher in Saint-Esprit sich niederlassen mußte. Heinrich III. gesellte die-

1) Ob diese Angabe, wie sie sich in Encycl. méthod., finances, tom. I. p. 378 findet, richtig sey, könnte in Zweifel gezogen werden, denn wir haben in den Mémoires, II. Bd. S. 378, eine Stelle, welche angibt, daß man allen Finanzbeamten im Jahre 1597 den Charakter als triennal geben sollte. Allein es war diese Veränderung speziell bei den contrôleurs des greniers à sel en Dauphiné wahrscheinlich schon im Jahre 1594 vorgenommen gewesen, und es hat sich Sully durch den Nutzen dieser Einrichtung bewogen gefunden, dieselbe bei allen officiers de finance zu treffen.

Digitized by Google

sem im Jahre 1575 noch einen zweiten zu, welcher mit ihm abwechselnd dieselben Dienste leisten mußte; später fand er es für zuträglich, beide immer in Thätigkeit zu lassen, aber auch jedem seinen besondern Bezirk anzuweisen, und so gab es einen zu Saint-Esprit und einen zu Narbonne. In dem Jahre 1577 u. 1578 führte derselbe König in allen Steuerkreisen des ganzen Landes diese beiden Behörden zu demselben Zwecke ein, wie speziell in Languedoc. — Wie die Regierung Heinrichs IV. überhaupt zur Vertilgung der überall eingeschlichenen Mißbräuche bestimmt war, so geschah es auch da, daß Sully im Jahre 1599 eine Verordnung erließ, wonach, wegen der vielen Streitigkeiten zwischen diesen Beamten, einem jeden im Reiche sein Wirkungskreis angegeben wurde. Es erhielten visiteur und contrôleur général des gabelles de Languedoc ganz gleiche Autorität, und in dieser Einrichtung wurde später nichts mehr geändert.

§. 84.

γ) Les contrôleurs des greniers à sel du Languedoc. Sie sind mit den greniers gleichzeitig entstanden; sie mußten bei dem Aufschütten und Vertheilen des Salzes in den greniers von Languedoc beisitzen und den gabellans Beweismittel geben, daß das Salz, welches sie transportirten, aus einem der greniers du Roi genommen sey. Es bestand von Anfang nur ein einziger; später, jedoch noch vor Sully, hatte man schon zu unterscheiden zwischen contrôleur ancien, contrôleur alternatif und contrôleur triennal.

Eine fernere Behörde im Salinenwesen ist die der

3. visiteurs généraux des gabelles, deren Funktionen mit denen der contrôleurs généraux des gabelles

Digitized by Google

dans les pays des petites gabelles zusammenlaufen und wovon schon gelegentlich die Rede war.

4. Les commis à la descente des sels, ein Amt, welches schon durch seinen Namen hinlänglich bestimmt ist, und welches so wenig Kenntnisse erforderte, daß es ein Jeder, der lesen und schreiben konnte, zu versehen im Stande war. Es mußte in ihrem Beiseyn das Salz gemessen und in den greniers aufgespeichert werden.

Endlich gehören hierher noch einige rein polizeiliche Aemter gegen die Contrebande, als

5. le capitain général des fermes, der Befehlshaber der

6. brigadiers des fermes, welche nach seinen Anordnungen die Streifereien zu Handhabung der Polizei in diesem hier behandelten Fache anstellen mußten.

§. 85.

III. Steuerverwaltung. Nach der in Frankreich unter Sully bestehenden Steuererhebungs-Methode, wonach dieselben alle in Pacht gegeben wurden, müssen sich die Steuerverwaltungs-Behörden anders gestalten, als in anderen Ländern, und wir finden als oberste Behörde

1) den cour des aides[1]), den obersten Steuergerichtshof. Er findet seinen Ursprung in der letzten oder vielleicht gar schon in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts; daß diese Behörde aber im Jahre 1364 unter Carl V. bestand, ist gewiß. Sie war ein Gerichtshof, der aus sechs commissaires généraux, Leuten von

1) Dieses letzte Wort nicht in seiner strengen Bedeutung genommen, wie wir es früher auseinander zu setzen Gelegenheit nahmen.

Digitized by Google

Fähigkeiten und Kenntnissen in diesem Fache, bestand. Ihr ist die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in Steuersachen übergeben; sie hat die Bevollmächtigung zum Errichten und Eingehenlassen der ihr untergeordneten Behörden, welche in die Steuerverwaltung und Erhebung einschlagen. Mit der nach dem Tode Carls V. von seinem Nachfolger vorgenommenen Vernichtung aller Steuern gingen natürlicher Weise auch die Behörden ein. In wenigen Jahren kamen die Steuern wieder und mit ihnen die Steuerämter ans Tageslicht, und es wurde namentlich dem cour des aides eine bedeutende Menge von Rechten eingeräumt, welche ihm als oberste Behörde nothwendig werden mußten. Nach Carl VI. wurde mehr Ordnung hineingebracht, und so bestand er auch während der Regierung Heinrichs IV., welcher mit demselben keine Veränderungen vornahm (um nach den Memoiren Sully's zu schließen, worin er gar nicht erwähnt wird).

§. 86.

Als nächste Oberbehörde über dem Pächter steht in jeder Provinz

2) le directeur des fermes, welcher die Oberaufsicht hat über Alles, was die Verwaltung der verschiedenen in die ferme générale gehörenden Einkünfte des Königs anbelangt. Er hat die oberste polizeiliche und kontrolirende Gewalt über alle unter ihm stehende Beamte, hat auf die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Genauigkeit ihrer Funktionen zu sehen. Was er als directeur des fermes pour les gabelles oder des domaines ist, das ist er auch mutatis mutandis bei den Steuern. Er hat die receveurs, visiteurs, contrôleurs u. s. w. zur diensteifrigen Verrichtung ihrer Geschäfte anzuhalten, hat auf strenge Weise sich Etats über ihre Einnahmen und

Digitized by Google

Ausgaben vorlegen zu lassen, und selbst Bücher zu führen zu seiner eigenen und seiner Untergebenen Sicherstellung.

3) le receveur général und receveur particulier des finances, eine Behörde, worin alle diejenigen Geschäfte vereinigt sind, welche bei den Römern die quaestores urbani und provinciales praefecti aerarii verrichten mußten. Nach dem Verfalle des römischen Reichs und mithin auch der römischen Oberherrschaft in Gallien verrichteten, den damaligen Zeitumständen gemäß, die Burggrafen diese Dienste. Nachher wurde die Erhebung und Verwaltung der Einkünfte königlichen Beamten und Dominialbehörden anvertraut [1]). Unter Philipp dem Schönen wurden zuerst zur Anlage und Vertheilung der Steuern bestimmte Beamten gewählt; ihre Anzahl war zwölf und einige davon hießen élus généraux. Der Ursprung der eigentlichen receveurs généraux schreibt sich von Franz I. her. Dieser König errichtete sechszehn Steuererhebungsstätten im Lande und eben so viele Beamten (receveurs généraux), in deren Einnahmskasse die nahe liegenden kleinen Kassen, welche durch receveurs particuliers verwaltet wurden, ihren Ausfluß hatten. Diese beiden Behörden wurden später genauer von einander geschieden, indem dieser die Erhebung der aides, décimes, gabelles und octrois zugetheilt wurde, und jene die übrigen Geschäfte erhielt.

§. 87.

Im Jahre 1553 machte Heinrich II. dieses Amt.

1) Dies konnte wohl nicht anders seyn, denn es gab eben so wenig andere Behörden, als die königlichen Güter aus etwas anderem als Lehen- und Domänengütern bestanden.

Digitized by Google

umgehend (alternatif) und so finden wir es zur Zeit, als Sully seine Finanzgeschäfte antrat; zuerst macht er es auch dreijährig (triennal). Schon im Jahre 1598 mußte er mit den Veränderungen und dem Ordnungmachen beginnen [1]). Die receveurs standen von ihren Aemtern ab, wenn sie noch eine große Menge Geldes nicht erhoben hatten, welches hernach ganz in Vergessenheit kam. Er traf daher die polizeilich zweckmäßige Masregel, daß die Nachfolger es bei ihren Vorgängern in Empfang nehmen mußten und um ihnen dazu ein kräftiges Mittel an die Hand zu geben, so weit das Debet gieng, so hatten sie die Vollmacht, sich an die Besoldung und an das Zahlgeld (remises) zu halten. Es waren [2]) in der Steuerverwaltung von der Rechnungskammer an bis zu den untersten Einnehmereibehörden eine große Verwirrung eingetreten, welche dem Könige mehr schadete, als man glauben sollte.

Er hatte dieselbe durch die Beamten selbst und nicht durch eine chambre de justice [3]) untersuchen lassen. Die receveurs hatten zwei Wege eingeschlagen, sich durchzuwinden, nämlich

1) sie suchten Alles so viel wie möglich auf die Kammern zurückzuschieben; oder

2) sie behaupteten, sie hätten dem Könige eine Taxe

---

1) Mémoires, II. Bd. S. 467—68. Esprit de Sully, p. 142.

2) Mémoires, IV. Bd. S. 390 et 91. Esprit de Sully, p. 286 et 87.

3) Dies ist eine in außerordentlichen Fällen zur Untersuchung von Verwirrungen im Finanzwesen aufgestellte Behörde, welche schon mehreremale im 14. Jahrhunderte benutzt wurde und auch dem Herzoge v. Sully zu Statten kam, bei der Untersuchung der Unordnung im Finanzwesen. Vgl. §. 95, Note 1.

Digitized by Google

von 600,000 Livres bezahlt, (was auch richtig der Fall war) und hätten sich dadurch die Versicherung erkauft, daß weder sie, noch die ihnen untergeordneten Ablieferer (comptables) in ihren Geschäften beunruhigt werden sollten. Sie verlangten daher, daß die unumschränkte Gewalt, deren Verwahrer sie in jeder Rücksicht seyen, sie berechtige, alle Rechnungen in der letzten Instanz aufzunehmen, ohne Jemanden, ja selbst ohne dem Könige dafür zu bürgen. Sully fand diese Sache nicht für gut, höchstens die Zwistigkeit zwischen den Kammern und ihm, und er zeigte sich daher dem Könige geneigt, diese oberste Gerichtsbarkeit anzuerkennen, wenn er von seiner Seite diesem Rathe und ihm die nöthigen Instruktionen ertheilen wolle; er bemerkt aber auch zugleich, daß er seine Hände wasche, wenn es mit der Sache nicht weit käme[4]). Die Einräumung einer so bedeutenden Gewalt ist auch nicht wohl zu rechtfertigen, die Sache schon von der Seite betrachtet, wie diese Leute zu dem genannten Rechte gekommen sind, nämlich durch Bezahlung einer bestimmten Summe Geldes, welche der König vielleicht gerade in jenem Augenblicke auf keine andere Art erhalten konnte. Aber auch schon der Umstand ist sehr bedenklich, daß sie schon seit der Bezahlung jener Summe, durch Geldunterschlagen dem Staate einen bedeutenden Schaden zugefügt hatten, wovon sie sich so gewaltig losschrauben wollen. Sully that es nur mit zagendem Herzen, und man könnte ihm hier einen Vorwurf machen, daß er von der Strenge in Ausführung seiner Grundsätze abgewichen ist: denn er führt auch die allzugroße Unabhängigkeit

4) »Ce n'est pas ma faute, sagt er, si la chose n'alla pas plus loin.«

Digitized by Google

der Beamten[5]) als eine Ursache des Verfalls der Staaten an.

§. 88.

Zu den Behörden in der Steuerverwaltung gehören ferner

4. les officiers des élections (les élus). Sie haben ihren Namen von dem Worte élection, worunter man eine Gerichtsstelle versteht, welche in Steuersachen das Urtheil in erster Instanz hat, über welche der cour des aides bei Appellationen entscheidet. Diese élus waren im Jahre 1274[1]) (keine nothwendig gebildeten) Männer, welche aus dem Volke gewählt und durch einen Eid zur Redlichkeit bei Vertheilung der taille coutumière verpflichtet wurden. Dieses dauerte ein ganzes Jahrhundert und dann ließ Carl VI. von seinen généraux des finances (§. 86. No. 3) Beamte unter demselben Namen in den sämmtlichen Provinzen des Reichs wählen. Carl VII. aber machte sie zu wirklich festbestehenden Steuerbeamten, so wie er die taille zu einer jährlichen Steuer erhob. Während der Regierung der bis auf Heinrich IV. folgenden Könige wurde dieses Amt durch strenge Instruktionen und Begünstigungen immer mehr befestigt. Unter Heinrich IV. hat Sully auch in diesem Felde seine Thätigkeit bewiesen. Was er verordnete, bezog sich insbesondere auf die Taxe des Amtes der élus[2]). Die Verordnung gieng auf die Wiederherstellung ihrer Rechte, auf die Dienstkaufsummen

5) Mémoires, III. Bd. S. 558. Esprit de Sully, p. 237. L'autorité excessive de ceux qui exercent les offices.

1) Encyclopédie méthod., finances, tom. II., mot: *élection*, p. 40.

2) Mémoires, IV. Bd. S. 307. Esprit de Sully, p. 271.

Digitized by Google

(taxations), auf die Steuerfreiheit und ihre abwechselnd umgehende Dienstführung. Es war durch seine Verordnung bestimmt, daß diese Taxen nur bei gegenseitiger Uebereinstimmung eingefodert werden können; diejenigen, welche vor dem huissier, dem juge, notaire oder tabellion des Aufenthaltsortes erklärten, daß sie auf die Vorrechte, die ihnen der König schenken wolle, verzichteten, konnten nicht weiter zur Zahlung ihrer Taxe gezwungen werden, und waren ihres Dienstes entlassen, sie waren aber verpflichtet, dasjenige zu ersetzen, was sie durch vorurtheilsweise Erweiterung der Verordnungen des Königs sich zu gut gemacht hatten. Es waren nämlich auffallende Betrügereien durch die Finanzbehörden vorgefallen, mit deren Untersuchung sich Sully im Jahre 1606 beschäftigte, und wobei er gegen dieselben überhaupt, und gegen die élus insbesondere scharf verfuhr.

5. Les contrôleurs ambulans,

6. les contrôleurs sédentaires oder de ville, und

7. les commis aux aides, deren verschiedene Funktionen mutatis mutandis mit den Geschäften derjenigen zusammenfallen, welche wir in andern Verwaltungszweigen unter demselben Namen schon als Finanzbehörden kennen gelernt haben.

§. 89.

IV. Etatswesen. Unter Etat versteht man einen vorläufigen Ueberschlag von den zukünftigen Einnahmen und Ausgaben, (diese Zukunft auf einen bestimmten Termin beschränkt). Finanzetats sind daher vorläufige nach allen Umständen gefertigte Ueberschläge über die für eine bestimmte Zeit zu hoffenden Einkünfte und zu machenden Ausgaben des Staates.

Digitized by Google

Sully hat die Ideen zu diesen Etats im Jahre 1601 in Frankreich realisirt. Er giebt in seinen Memoiren [1]) die zuerst gefertigten Etats an, geht aber nicht in das Detail ein, damit man sehen könnte, ob ordnungsmäßig und wie die einzelnen Rubricken zusammengestellt waren; es ist daher schwierig, sich in das Einzelne seines Etatswesen hineinzuwagen, und zudem, weil es, noch in seiner Wiege, nicht in solcher Vollkommenheit seyn konnte, wie es der Deutlichkeit wegen seyn sollte; wir erlauben uns also nur folgende allgemeine Bemerkung: Es bezog sich der I. Etat auf seine Geschäfte als Finanzminister und enthielt eine Zusammenstellung

1) alles in Frankreich dem Könige eingehenden Geldes, von welcher Art es seyn möchte;
2) alles Geldes, was zur Bestreitung der Erhebungskosten hinwegfloß, und endlich
3) sämmtlichen Geldes, was als Reinertrag in die Staatskasse kam.

Es bezog sich der II. Etat einzig und allein auf die Instruktion der Wache des königlichen Schatzes (l'instruction du garde du trésor royal) und es war darin enthalten und angegeben:

1) woher und unter welchem Titel ihm die durch seine Hand gehenden Einkünfte zur Aufbewahrung während des Jahres seiner Verwaltung gegeben waren;
2) über wieviel von dieser Summe er disponiren könne;
3) wozu er sie verwenden könne.

Der III. Etat betraf die Behörde des Großmeisters der Artillerie, und enthielt

---

1) Mémoires III. Bd. S. 3—5. Esprit de Sully, p. 155—56.

Digitized by Google

1) ein genaues Memoire der Einnahmen und Ausgaben;
2) ein Inventarium überalles dasjenige, was in das Bereich der Artillerie gehört, z. B. über Zahl und Beschaffenheit der Kanonen und anderer Waffen, über die Menge der Kriegsgeräthe und Kriegsvorräthe, welche in den Magazinen zerstreut und unordentlich herumlagen;
3) Beschreibung des Zustandes der Zeughäuser und der sonstigen öffentlichen Kriegsplätze, und andere Bemerkungen, welche hierher einschlagen.

Ferner enthielt der IV. Etat in Beziehung auf die Straßen- und Brückenbau-Aufsicht eine Zusammenstellung

1) der in dieser Beziehung schon gemachten, und
2) der noch zu machenden Ausgaben, sowohl derer welche der König, als derer welche die Provinzen zu bestreiten hatten.

Endlich der V. Etat enthielt eine Aufzählung der Städte und Schlösser, besonders der an der Grenze liegenden, welche einige Ausgaben verursachten, mit einem Anschlage der Arbeiterzahl, welche durch die Lage und den gegenwärtigen Stand derselben nöthig waren.

§. 90.

Wir sehen hier aus der Angabe dieser Etats, (wie er diese Sache nennt), daß diese Zusammenstellungen in mancher Hinsicht mehr enthalten, als der heutige Begriff von Etat verlangt; denn es enthalten diese Etats auch manches über die Benutzung der Einnahmen, über die Quellen derselben, was nicht dazu gehört, und sie verdienen eigentlich den Namen Bewirthschaftungspläne für die einzelnen Zweige, worüber er diese

Digitized by Google

Zusammenstellungen gefertigt hat. Daß aber Sully durch die Einführung dieser Etats sich für Frankreich ein großes Verdienst erworben hat, ist nicht in Abrede zu stellen, und es ist die Idee dazu gewiß, wie er sie selbst nennt, eine glückliche und sehr geeignete, um zur größten Genauigkeit im Finanzwesen zu führen, so gewiß als zur Anlegung einer tüchtigen Wirthschaft, besonders wenn sie zusammengesetzt, sehr ausgedehnt und verwickelt ist, gefordert wird, daß man zum Voraus ihre Gegenstände, ihre Bedürfnisse und die Mittel zu ihrer Befriedigung kennt (wie v. Jacob sich in seiner Staatsfinanzwirthschaft ausdrückt). Dieses wußte Sully auch ganz gut, denn er sagt an einer Stelle ganz kräftig und richtig: Je soutiendrai toujours que sans ce guide on ne peut travailler qu'en aveugle ou en fripon.

§. 91.

V. Kassenverwaltung und Rechnungswesen. Zur Zeit Sully's gab es nur eine Staatskasse, sie hieß la caisse du trésor royal oder gerade blos trésor royal, ehemals trésor de l'épargne. Diese Kasse hatte alle Eigenschaften der Staatskasse der spätern Zeit. Sully hat sich um dieselbe in jeder Hinsicht manches Verdienst erworben. Schon im Jahre 1601 machte er einen Etat[1]), der bloße Instruktionen enthielt über die Bewachung des trésor royal. Er gab auch darin an, woher und unter welchem Titel Alles dort niedergelegt wurde, was von Staatsabgaben während seiner Verwaltung durch seine Hände lief, und über wie

1) Mémoires, III. Bd. S. 4—5. Esprit de Sully, p. 156.

Digitized by Google

viel von der eingegangenen Summe er schalten und walten und wozu er dieses bestimmte Quantum anwenden könne.

Das zweite, der Zeitfolge nach [4]), was unter seiner Administration hierin geschah, bezieht sich auf den Ort, wo sich der trésor royal befinden soll. Es wurde im Jahre 1604 die Bastille von Heinrich IV. dazu bestimmt, und folgende Regeln zur Befestigung der Ordnung und zur Verhinderung des Betrugs gegeben:

1) Es kann nur der Nettobetrag nach Abzug der ordentlichen und außerordentlichen Abgaben dahin gebracht werden;
2) das Geld wird dem gerade dienstthuenden Schatzmeister (trésorier) in Gegenwart des Finanzministers und des Controleurs anvertraut;
3) von diesen beiden letztern erhält ein jeder einen Schlüssel und ein dritter kommt in die Hände des Schatzmeisters;
4) hat dieser sein Dienstjahr vollendet, so erhält er einen Schein über die während seiner Administration eingegangenen Geldsummen, welche er seinem umgehends nächsten Nachfolger (successeur alternatif) übergibt und erhält hierüber einen Empfangschein von diesem;
5) der Nachfolger kann Verifikation des Inhaltes jenes Certifikats durch Inspektion der im trésor royal befindlichen Summen verlangen;
6) der Schatzmeister kann auf den gewöhnlichen einfachen Zahlungsschein seine Rechnung stellen und die Rechnungskammer muß sie also annehmen.

---

4) Mémoires, III. Bd. S. 237—38. Esprit de Sully, p. 214 et 215.

Digitized by Google

§. 92.

Zur Verwaltung der Kasse in Frankreich sind die trésoriers bestimmt. Es giebt der trésoriers en finance mehrere, je nach der Verschiedenheit der Gegenstände, welche Ausgaben von der Staatskasse verlangen. Man hatte z. B. trésoriers de la guerre, trésoriers de la marine, trésoriers des bâtimens, trésoriers des ponts et des chaussées etc., wovon aber später eine bedeutende Anzahl abging. Hier wollen wir uns blos mit der näheren Betrachtung desjenigen Schatzmeisteramtes befassen, dessen Verwalter im Allgemeinen trésorier de l'épargne genannt wird. Franz I. war der Stifter dieser Behörde, und so blieb sie für sich allein stehen bis zur Regierung Heinrichs II., welcher noch eine zweite ganz gleiche Behörde dazu errichtete, und später kam noch ein dritter trésorier de l'épargne hinzu. Sully aber hat in den Geschäftskreis der trésoriers mehr Ordnung und Zusammenhang gebracht. Es war im Jahre 1608, als von ihm ein Reglement [1]) in dieser Beziehung ausging. Dieses Reglement bezog sich aber nicht blos auf die trésoriers de l'épargne, sondern auch auf die trésoriers de menus, des postes, des ligues suisses, de l'artillerie, de l'extraordinaire des guerres etc. Es enthielt die genaue Form ihrer Rechnungen und setzte sie ganz in Abhängigkeit von dem Finanzminister, so daß sie ohne dessen Befehl nichts unternehmen durften. Eine weise Masregel, so wie die vorhergehende, welche nicht allein bei friedlichem Zustande der Dinge nützlich ist, sondern auch für unruhige Zeiten vielen Vortheil und Gewinn für die Staatskasse bringen muß.

---

1) Mémoires, IV. Bd. S. 493 ff. Esprit de Sully, p. 308 sqq.

Digitized by Google

Ferner gieng dieses Reglement alle diejenigen Beamten an, welche sich mit der Eintreibung von Steuern beschäftigten. Er ließ ein Circularschreiben herumgehen, worin er ihnen verbot, von neuem das in Rechnung zu bringen, was schon früher ausgeschlossen und verworfen worden, und sonst kein Mittel übrig ließ, dazu zu gelangen, als das der Supplikation; damit sie sich im Uebertretungsfalle nicht dadurch entschuldigen könnten, daß sie keine Regeln gehabt hätten, welche sie bei ihrem Verfahren befolgen sollten, so schickte er denselben sogleich Formulare, welche einander ganz gleich und leicht verständlich waren.

Im Jahre 1609[2]), wo sich Sully mit der Verfertigung neuer Ordnungen im Geschäftsgange des Finanzdepartements beschäftigte, kam auch eine solche für die contrôleurs, trésoriers généraux et provinciaux de l'artillerie etc. zu Stande, welche sie zu wirklichen Beamten erhob (ériger en titres). Es wurden aber auch ganz neue Schatzmeister etablirt, in den Finanzbureaux zu Sens und Cahors zwei, sechs in der Bretagne und sonst überall drei.

§. 93.

La chambre de comptes (die französische Rechnungskammer) bestand im 14ten Jahrhunderte unbezweifelt unter dem Könige Philipp von Valois. Ueber ihren Ursprung streiten sich die Gelehrten. Sie hatte aber außer den jetzt ihr eigenen Geschäften noch viele andere, und hiezu noch manche Vorrechte und Begünstigungen. Was in besonderer Beziehung mit dem trésor royal

2) Mémoires, IV. Bd. S. 577. Esprit de Sully, p. 346 et 347.

Digitized by Google

ihr beigelegt ist, besteht darin, daß sie die Rechnungen der Beamten an denselben zu revidiren hat. Sie hat ferner die Oberaufsicht auf die mit der Steuererhebung beschäftigten Beamten; ihrer Revision sind die Verordnungen über die Domänenadministration und die Bestimmung der Art der letztern untergeben. Es wurden in den unruhigen Zeiten kurz vor der Finanzadministration Sully's alle bestehenden Rechnungskammern kassirt und dagegen andere errichtet[1]). Beim Antritte seines Ministeriums fand er auch den Gräuel der Verwüstung bis in die Rechnungskammer so vorgedrungen, daß gerade das Gegentheil von dem Statt fand, was nach den Gesetzen bestehen sollte.

§. 94.

Die Rechnungskammern, sagt Sully[2]), einzig und allein errichtet, um Ordnung, Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit bei den Zahlungsanweisern und den verschiedenen mit deren Rechnungswesen beschäftigten Beamten und den Empfängern zu begründen, — lehrten, anstatt diese ihre Bestimmung zu erfüllen, dieselben nichts als Betrug und Diebstahl, und ließen in die Rechnungen eine große

1) Encyclop. méthod., *finances*, tom. I. mot: *chambre de comptes*, p. 223.

2) Mémoires, IV. Bd. S. 388 ff. Esprit de Sully, p. 284 sqq. »J'ai toujours été scandalisé, surtout des chambres des comptes, établies uniquement pour mettre de l'ordre, de la droiture et de la vérité parmi les ordonnateurs, les differens comptables, et autres parties prenantes; elles ne leur avaient appris qu'à tromper et à voler, en souffrant qu'on employât, et en passant dans les comptes mille articles, dont la fausseté étoit aussi connue des uns que des autres.«

Digitized by Google

Menge von Artikeln einschleichen, von welchen man genau wußte, daß sie falsch waren. Er bestimmte daher eine Commission zur Revision aller seit dem Jahre 1598 abgelegten Rechnungen, dieses Jahr nicht mitgerechnet, und erließ am 1ten April ein Circularschreiben an alle Rechnungskammern. Er nahm eine genaue Nachsuchung vor nach den verifizirten Etats seit jenem Jahre; er fand nur manche von bestimmten Einnahmen in den entsprechenden Jahren und spezificirte dieses Alles den Rechnungskammern. Es waren bei diesem Fehler nur zwei Fälle als Gründe möglich, entweder hatten die entsprechenden Rechnungsbeamten vergessen, die ihrige beizulegen, oder das Finanzconseil hatte unterlassen, sich eine Abschrift oder einen Auszug davon geben zu lassen. Um also zur Gewißheit zu gelangen, so verpflichtete Sully die Rechnungskammern, sich die Rechnungen doppelt einhändigen zu lassen, sie den Etats des Conseils vergleichend gegenüber zu halten, und einen Auszug von alle dem machen zu lassen, was sich der gesetzlichen Form derselben Widersprechendes darin finde, weil sie keine Ausnahme darin machen konnten, dem Formulare zu folgen, welches sie ausdrücklich und besonders jedes Jahr zugesendet erhielten, und weil sie die nach ihrer Meinung außer dem gesetzmäßigen Formulare aufzunehmenden oder auszulassenden Punkte, oder überhaupt die zu treffenden Veränderungen dem Könige nicht zur Entscheidung anheim stellten.

§. 95.

Aber noch weiter gieng seine Masregel, er gab sogar die Form dieses Auszuges an und zwar so, daß gar nichts, was dahin gehörte, ausgelassen werden konnte. Er ließ diesen Rechnungsauszug nicht blos

Digitized by Google

von den Rechnungen der receveurs généraux, sondern sogar auch von den Rechnungen der receveurs particuliers machen, weil man nämlich erfahren hatte, daß diese sich die Rechnungen nicht bei dem Conseil gewöhnlich verifiziren ließen, sondern bei jenen von Seiten der Rechnungskammer am meisten Bedrückungen Statt finden. Er überließ es ihnen ferner, ob sie eine Commission zu dieser Untersuchung haben, oder ob sie dieselbe allein unternehmen wollten, und that ihnen zu wissen, daß es noch eine Gnade vom Könige sey, daß er keine eigene Commission dazu aufstelle [1]). Jedoch war es mit diesen Untersuchungen und Masregeln, welche sich rein auf den Geschäftsgang dieser Beamten bezogen, noch nicht genug, sondern in dem darauf folgenden Jahre 1608 gab er ein fast eben so strenges Reglement für die trésoriers, was wir erst vor kurzem kennen lernten und worin auch die Rechnungskammern betheiligt waren, insoferne sie nämlich die Sporteln der Rechnungskammer

1) Hierdurch ist auch die Angabe der Encyclop. méthod., finances, tom. I., p. 227, daß im Jahre 1607 noch eine chambre de justice errichtet worden sey, widerlegt. Unter der Administration Sullys wurde sie zuerst erwähnt und im Jahre 1597 zur Untersuchung der Geschäfte der Finanzpächter eingeführt, wie wir dies aus Mémoires, II. Bd. S. 329 kennen lernten. Nachher sollte sie im Jahr 1601 in Untersuchungssachen gegen die traitans, trésoriers, receveurs u. s. w. Hülfe leisten, was uns auch Perefixe a. a. O. S. 284 erzählt, in welchem Jahre sie denn auch zu einer chambre royale ernannt wurde. Sie blieb aber, wie in den Mémoires. III. Bd., S. 16 bemerkt ist, auch diesmal ohne Erfolg wie gewöhnlich. Sully hielt überhaupt auf diese chambre de justice, welche so oft in Untersuchungssachen gegen die financiers etablirt ward, nichts,

Digitized by Google

und die von den trésoriers verschleuderten Geldeinkünfte betraf. Für diesen Anfang machte der König schon eine Summe von 100,000 Thalern zu gut, eine Summe, welche noch einmal so groß werden könnte, wenn das Reglement in seiner Vollkommenheit ganz genau beobachtet würde [2]). Die Rechnungskammern wollten sich die Sporteln nicht gerne nehmen lassen; es mußte dennoch geschehen, weil der Fuß, auf welchen sie dieselben gestellt, sehr fehlerhaft und schädlich war. Der König gab den Befehl zur Ablieferung der Register, und es gieng durch Sullys Masregeln eine Ordnung hervor, welche nur lebenswerth seyn könne.

§. 96.

Ueber allen diesen Beamten steht in Frankreich der contrôleur général des finances, welchem die Leitung und Verwaltung des ganzen Finanzwesens in allen Beziehungen übergeben ist. Dieser oberste Beamte hat seinen Ursprung in Frankreich seit der Gründung der

---

weil er zu häufig die Erfahrung gemacht hatte, daß sie ohne Zweifel unnütz und ein niederrechtlicher Misbrauch sey (opération décidée inutile et abussive par mille expériences wie er sie nennt Mémoires, IV. Bd. S. 400). Es war nämlich im Jahre 1607 wieder der Vorschlag zu ihrer Errichtung zu dem nämlichen Zwecke gemacht worden, er widersetzte sich öffentlich im Conseil dagegen und bewies, daß diese chambre de justice in früheren Jahren, z. B. 1601 und 1604 die größten Ungerechtigkeiten begangen hatte, so daß die Strafbarsten unbestraft, und die Minderstrafbaren hart behandelt worden waren.

2) Mémoires IV. Bd. S. 493—94. Esprit de Sully, p. 309—10. Nach dem heutigen Geldwerthe in Frankreich macht diese Summe ohngefähr 708,741 Fr. 67 Cent. aus.

Digitized by Google

Monarchie, jedoch unter dem Namen maire du palais, (königlicher Hausmaier), welcher später noch die Oberaufsicht über das Kriegs-Justiz- und Finanzwesen erhielt. Während der Regierung des zweiten Königsstammes waren diese 4 Gegenstände der Aufsicht einzelner Beamten anvertraut worden und es entstanden die Aemter des 1) grand maître, 2) connetable, 3) chancelier, und 4) grand trésorier, welchem letzten insbesondere die Verwaltung der Finanzen und die Bewachung des trésor royal unterlag. Unter Philipp dem Schönen nahm derselbe, nachdem schon zwei andere neben ihm errichtet worden waren, den Titel eines souverain des trésoriers an, was so viel bedeuten sollte, als le ministre des finances. Es begleitete ein Beamter die Stelle eines heutigen Schatzmeisters[1]), unter dem Namen le clerc du trésor, welcher sich später zum contrôleur des finances qualifizirte, und aus welchem hernach der contrôleur général des finances in seiner spätern ausgedehnten Macht hervorgieng. Im 16. Jahrhunderte nahm dieser den Titel »surintendant des finances« an und verrichtete bis zur Regierung Heinrichs IV. seine Dienste unter diesem Namen. Aber dieser König glaubte durch eine getroffene Veränderung[2]) viel nützliches hervorzubringen. Er kassirte im Jahre 1594 diese Behörde

1) Man versteht hierunter einen Beamten, welcher das in die Staatskasse eingehende Geld, so wie die Ausgaben aus derselben, aufschreiben und gegenseitig berechnen muß. vgl. §. 92.

2) Mémoires, II. Bd. S. 167—170. Esprit de Sully, p. 9—12. Pérefixe a. a. O., S. 223 setzt diese Veränderung in das Jahr 1598 und giebt an, daß dieser Rath nur aus 6 oder 7 Mitgliedern bestanden habe.

Digitized by Google

ganz und errichtete einen Rath von acht Mitgliedern [3]), an deren Spitze er als primum inter pares den Herzog von Nevers stellte.

§. 97.

Diese Behörde konnte aus staatswirthschaftlichen Gründen [1]) nicht lange bestehen, und es sind die über diese Veränderungen von Sully a. a. O. ausgesprochenen Ansichten eben so richtig und in ihrer Anwendung vortheilhaft, als sie sich auch durch Klarheit und Deutlichkeit auszeichnen.

Nicht die Geschäftsleitung eines einzigen Mannes, sagt er, verursacht den schlechten Gang der Finanzen, sondern, weil sie unausweichlich durch viele Hände gehen; so wenig man also Beamte anstellen kann, um so vollständiger werden sie auch seyn. Der Fehler liegt in der Wahl dieses Beamten und auch in der Finanzverfassung; unter diesen beiden Rücksichten verlängert man das Uebel durch die Austheilung der Geschäfte unter so viele Köpfe. Wenn es mit Schwierigkeiten verbunden ist, einen einzigen hierzu tauglichen Mann zu finden, wie kommt es, daß man eine so große Anzahl derselben findet? Eben so klar ist der Irrthum vor unsern Augen, wenn man sich einbildet, daß, indem jede dieser Personen für sich eine eigene, von den übrigen verschiedene gute Eigenschaft besitze, dasselbe Resultat entstehe, wie wenn sie ein einziger Mann alle in sich vereinige; weil man dabei vergißt,

---

3) Diese waren der Kanzler de Chiverny, der Herzog von Retz, Herr v. Bellievre, v. Schomberg, v. Maisse, v. Fresne, de la Grange-le-Roy und de Sancy.

1) v. Malchus, Organisation der innern Staatsverwalt. 1820, §. 21—22.

Digitized by Google

daß diese gute Eigenschaft des Einzelnen unnütz gemacht werden kann, entweder durch die andern Fehler ihres Besitzers oder durch die seiner Nebenmitglieder. Fast Alle, welche in diese Aemter eintreten, bringen keine stärkere Gesinnung mit, als den unwiderstehlichen Hang, sich und ihre Verwandten zu heben und zu bereichern. Dieser Durst nach Reichthum zeigt sich nicht sogleich beim Anfange, sondern wächst und reizt um so mehr, je mehr sie Geld in die Hände bekommen. Die Abhängigkeit und gegenseitige Furcht, worin sich der eine gegen den andern befindet, stellen Jedem die Redlichkeit als eine unnütze oder gar schädliche Eigenschaft vor, deren Ruf sich auf alle Mitglieder erstrecke, deren Lästigkeit aber ihn allein treffe.

§. 98.

Der König sah dieses nach einer fünfjährigen Erfahrung endlich auch ein und machte im Jahre 1599 Sully sein Vorhaben bekannt [1]). Dieser gab seine Einwilligung dazu, daß für die Zukunft die oberste Leitung und Verwaltung des Finanzwesens nur einem einzigen

1) Mémoires, H. Bd. S. 510. Esprit de Sully, p. 147—48. Diese beiden Stellen widersprechen der Angabe der Encyclop. méthod., finances, tom. III., mot: *contrôleur général*, p. 287, welche die Wiedererrichtung dieser Behörde zu Sullys Zeiten in das Jahr 1596 stellte. Es stimmt die Encyclop. méthod. auch nicht mit Pérefixe a. a. O., S. 225, überein, welcher erzählt, daß im Jahre 1598 Sancy noch, da der König seinen Fehler eingesehen hatte, zum Surintendant, und erst bald nach ihm, also vielleicht und sehr wahrscheinlich im Jahre 1599 Sully zu diesem Amte erhoben wurde. Ueber den Charakter des Herrn v. Sancy s. Pérefixe a. a. O. S. 221.

Digitized by Google

Beamten übertragen werden solle. Allein schon früher (sogleich im Anfange der Regierung Heinrichs IV.) waren zwei contrôleurs généraux des finances unter andern Funktionen als die früheren errichtet. Ihre Controle bezog sich auf die Geschäfte des damaligen trésorier de l'épargne. Sie wurden kassirt und es ging aus dieser Veränderung nur ein solcher contrôleur général hervor, welcher auch zugleich größere Macht hatte. Später bekam er noch einen Commis von den erforderlichen Eigenschaften, um die Geschäfte in seinem Namen zu führen und die Zahlungen zu kontroliren.

Was aber die Funktionen des surintendant des finances betrifft, so sind dieselben durch den im §. 96 gegebenen Begriff seines Amtes im Allgemeinen angegeben. Ich glaube aber keinen bessern Weg einschlagen zu können, um von diesen und den individuellen Eigenschaften desselben eine Vorstellung zu geben, als indem ich auf das Leben und Wirken dieses erhabenen Mannes[2]), des Herzogs von Sully, verweise, und jedem Wißbegierigen das eifrige und bedachtsame Lesen seiner Lebensgeschichte dringend anempfehle.

---

2) Thomas, éloge de Sully, Pérefixe a. a. O. S. 223. Necker, éloge de Colbert, p. 20. Er hat aber auch schon a. a. O. S. 12 ff. auf die Wichtigkeit dieses Amtes und die zu seiner Verwaltung nöthigen Eigenschaften des Beamten aufmerksam gemacht, und spricht später, S. 54—55, wieder von demselben Punkte. Considérations sur les richesses et le luxe, p. 480: „Les noms de Sully et de Colbert repandent un plus grand éclat; ils sont consacrés dans l'Europe. Les éloges des académies, les bustes, les médailles en perpétuent le souvenir et les dévouent à l'admiration."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

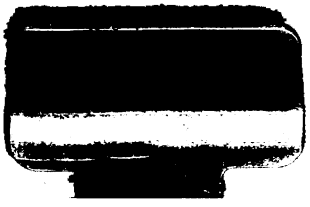

Digitized by Google